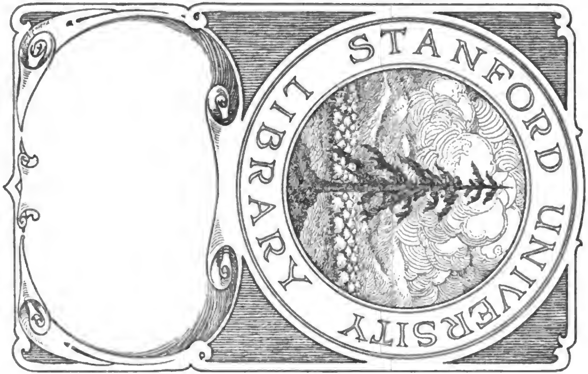
Reglementari... Studien

Wilhelm von Scherff


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY

Reglementarische Studien.

Von

W. von Scherff,
General der Infanterie zur Disposition.

Berlin.

Verlag von A. Bath.

1891.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Von zweierlei taktischen Thätigkeiten.

Kampf und Gefecht. (1)

Jede selbstständig auftretende Truppenabtheilung, welche mit dem Feind in Fühlung kommt, sieht sich damit vor die beiden Grundfragen gestellt:

1. ob sie das Gefecht mit demselben annehmen oder ablehnen (abmarschiren) soll? und im Falle der beschlossenen Annahme:
2. wie sie dasselbe (offensiv, defensiv — entscheidend, oder demonstrativ — hinhaltend) führen will? (s. Ex. R. II 7 u. II 23.) *)

Die Verantwortung für den in diesen Beziehungen zu fassenden Entschluß trägt nach militärischen Grundbegriffen immer nur lediglich der oberste Führer jener größeren oder kleineren Truppeneinheit, und keinem Unterführer kann, ohne Gefahr für den Erfolg, die Berechtigung zugestanden werden, sich den taktischen Folgerungen aus der von jener höheren Stelle hierin getroffenen Entscheidung eigenmächtig zu entziehen.

Je nach dem gefaßten Gefechtsentschluß ertheilt jener oberste Führer den einzelnen Gliedern seiner Gesammttruppe ihre selbstständigen Kampfaufträge (s. später u. Ex. R. II 54 u. a. O.), für deren Durchführung zunächst nun wieder der oberste Führer je einer solchen Gruppe verantwortlich ist, und sorgt dann in fortgesetzter Gefechtsleitung dafür: entweder diesen Einzelgruppen rechtzeitig neue Aufgaben, oder für neu auftretende Aufgaben frische Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Ein oberster Führer, welcher in solcher Lage es unterließe, der untergebenen Truppe seinen Willen in bestimmter Befehlsform (Gefechtsanlage, Disposition o. dgl.) kund zu geben, würde damit ebenso pflichtwidrig handeln, wie das ihrerseits eine Unterführung thun würde, welche der höheren Führung ohne zwingende Gründe (s. später) in ihren Ent-

---

*) Die Hinweise Ex. R. II 7 u. dergl. beziehen sich auf das Exercier-Reglement für die Infanterie 1889.

schlüssen vorgreifen, oder sich von der Ausführung ihrer Anordnungen lossagen wollte; und so: entweder „durch ihre Selbstthätigkeit die Entwickelung (des Gefechtes) in die Bahnen des Zufalls hineinreißen" (s. Ex. R. II 82), oder „durch den ihr gelassenen Spielraum die Sicherheit der oberen Führung beeinträchtigen" (s. Ex. R. II 124.) würde.

Die Pflicht, einen selbstständigen Gefechtsentschluß fassen zu müssen, hängt hiernach nicht etwa von der Stärke, sondern lediglich von der jeweiligen Kriegslage einer bestimmten Truppeneinheit ab, und kann somit im Ernstfalle ebenso gut an einen ganz jungen (z. B. detachirten) Lieutenant, wie an einen älteren Avantgardenführer herantreten, ebenso gut das eine Mal von einem Divisionscommandeur, wie ein anderes Mal nur von dem Oberbefehlshaber selbst, geübt werden müssen.

Umgekehrt kann aber auch in jeder Kriegslage, je nach der absoluten Stärke der in das Gefecht eingesetzten Gesammttruppe: die Durchführung einer bestimmten (offensiven, defensiven, demonstrativen) Kampfaufgabe im Gefecht, eben so oft z. B. in kleinen Verhältnissen (des Felddienstes) die verantwortliche Sache schon eines Zug- oder selbst Gruppen-Führers, wie in großen Verhältnissen (z. B. der Schlacht) nur eines Divisionscommandeurs oder commandirenden Generals bilden.

Für eine jeseitig zweckentsprechende (wohlüberlegte!) Truppenverwendung erscheint demnach die klare Unterscheidung zwischen den beiden in ihren Anforderungen an die Führung durchaus eigenartigen Richtungen von: Gefechts-Anlage und Kampf-Leistung in der taktischen Gesammtthat, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ihre Wechselwirkung kann man sich wohl am einfachsten unter dem Bilde der „Comfiosition und Execution" eines musikalischen, malerischen, architektonischen oder dgl. Kunstwerkes vorstellen.

So schwer, wie in einer dieser anderen Künste, sich jene zwei Seiten in der fertigen Schöpfung auseinander halten lassen, ebenso schwer ist dies freilich auch in der taktischen Kunst gegenüber den Begriffen „Gefecht und Kampf", „Führung und Anführung" der Fall.

So gewiß, wie erfahrungsmäßig dort, ist aber auch hier die geistige und materielle Arbeit des Schaffens, und damit die Theorie und Praxis für jede dieser beiden Seiten der Aufgabe — eine andere!

So kann z. B. ja bekanntlich eine elegante Vor- und Ausführung dort eine vielleicht zu bemängelnde Erfindung immer noch ganz annehmbar erscheinen lassen, eine stümperhafte Durchführung ein Meisterwerk verpfuschen; ebenso aber auch kann hier z. B. eine kraftvolle Kampfleistung eine verfehlte Gefechtsanlage vielleicht noch retten, ein ungeschicktes Kampfverfahren den besten Gefechtsplan zu Fall bringen!

Wie aber im Kunstwerk „Entwurf und Ausführung" von der „Idee" (Zweckbestimmung), so wird im kriegerischen Werk die „taktische Führung

und Anführung“ von dem strategischen Zweck, als dem dritten nothwendigen Faktor der Gesammtthat beherrscht, auf den hier einzugehen für unsere vorliegenden Untersuchungen jedoch überflüssig erscheint.

Angesichts der Möglichkeit (s. oben), daß im Kriege jeder höher oder tiefer stehende Befehlshaber in die Lage kommen kann: entweder einen eigenen Gefechtsentschluß selbstständig fassen, oder eine selbstständige Kampfaufgabe verantwortlich durchführen zu müssen, ist die Forderung begründet: daß auch jeder Führer mit den theoretischen Grundlagen sowohl der Gefechtsführung, wie der Kampfanführung vertraut, und — sei es auch nur innerhalb gewisser Befehlsgrenzen — in ihre praktische Nutzanwendung eingeweiht sein muß.

Insofern in einer Armee dieses doppelte „Wissen und Können“ ihrer Führerschaft sich auf wissenschaftlicher Grundlage aufbaut, unterscheidet man ihr Offizier- von ihrem Unteroffiziercorps, dessen Leistungen in diesen Richtungen nur auf technischer Routine fußen.

Taktischer Leitfaden und Exercierreglement. (2)

Die Frage: ob gegebenen Falles d. h. wenn überhaupt noch eine Wahl freisteht, das Gefecht angenommen oder abgelehnt werden soll? kann schon nur theilweise noch als eine taktische angesehen werden, hängt vielmehr fast ausschließlich von der allgemeinen Kriegslage der einen Truppeneinheit ab und muß deßhalb auch in kleinsten Verhältnissen wesentlich nach strategischen Motiven (sei es auch nur der Rückzugsbedingungen)*) beurtheilt werden.

Wir können sie hier ganz fallen lassen.

Die weiteren Fragen dagegen: ob es in einem bestimmten Falle des großen oder kleinen Krieges richtiger ist, selbst anzugreifen oder den feindlichen Angriff abzuwarten? ob es zweckmäßiger erscheint, sofort mit den zur Stelle befindlichen Kräften entscheidend aufzutreten oder erst noch hinhaltend weitere Verstärkungen zu erwarten? (s. Ex. R. II 80); ob diese (z. B. Wald-) oder jene (z. B. Höhen-) Vertheidigungsstellung; ob dieser oder jener Angriffspunkt günstiger ist? welches Kraftansmaaß hier für eine z. B. hinhaltende, dort für die entscheidende Einzelaufgabe im Gesammtgefecht oder zum Rückhalt als nothwendig bz. zulänglich erachtet wird? wann der geeignete Zeitpunkt für Stoß oder Gegenstoß gekommen ist? u. dgl. m. — unterliegen sämmtlich gefechtstaktischen Ueberlegungen, von denen zunächst soviel feststeht: daß sie erfahrungsmäßig nicht reglementarisirt d. h. nach mehr oder weniger feststehenden Regeln zu einem endgültigen Abschlusse geführt werden können!

*) „Strategie“ hier einfach als „Lehre von den Verbindungen“ betrachtet.

Ueber den praktischen Werth solcher Ueberlegungen bz. aus ihnen hervorgegangener Anordnungen (s. 1)*) entscheidet im Ernstfalle nur der Erfolg, im Frieden nur das Manöverfeld, insofern erst auf diesem, im Gegensatze zu dem auch „wechselvollsten" Exercierplatze, sich „Entschluß gegen Entschluß" zu solch' gefechtstaktischem Ausdrucke bringen läßt (s. später).

Aber auch die theoretischen Grundlagen für die Zweckmäßigkeit (s. 1) all' jener gefechtstaktischen Ueberlegungen bilden gegenüber den auf die zweckmäßige Durchführung einer bestimmten kampftaktischen Aufgabe im Gefecht gerichteten Ueberlegungen einen so streng in sich abgeschlossenen Gedankenkreis, daß (seit man überhaupt von einer taktischen Theorie sprechen kann) der Inhalt eines (gefechts-) taktischen Leitfadens (bz. Lehrbuches der „höheren" Taktik) sich stets grundsätzlich von dem Inhalte eines (kampf- bz. „elementar-"taktischen) Exercier-Reglements hat unterscheiden lassen.

Auch ohne näher auf die Lehren der „Gefechtstaktik" eingehen zu müssen, genügt es zur Beleuchtung dieser Verschiedenheit nur auf die eine Thatsache hinzuweisen: daß (im Gegensatz zu den Lehren der „Kampftaktik" s. nachst.) selbst in den kleinsten Verhältnissen des Felddienstes und Detachementskrieges, z. B. eine mit dem Feinde „ins Gefecht" kommende Truppeneinheit niemals als einheitliches Ganze in die sei es von längerer Hand her geplante, sei es aus zufälliger Begegnung entstandene (s. Ex. R. II 80 u. ff.) Gewalthandlung eintreten kann und darf.

Schon der einzelne Zug hat vielmehr in solcher Lage (s. 1.) mindestens eine bis einige Sektionen zur „Einleitung" „als Reserve" u. dgl. m. (s. Ex. R. a. v. O.) auszusondern, und je größer die Verhältnisse werden, desto mannigfaltiger gestalten sich im Interesse des „Gefechtserfolges" die den einzelnen Gliedern der „ins Gefecht" geführten Gesammttruppe nach Art (offensiv, defensiv, demonstrativ), nach Ort, nach Zeit und nach Kraftausmaaß zufallenden selbstständigen „Kampfaufgaben."

Jedes selbst kleinste Gefecht bietet dieses Bild einer solchen Gruppen-Eintheilung der verfügbaren Gesammtstärke, die zu bestimmen d. h. eben nach Kraft, Art, Ort und Zeit ihrer Wirksamkeit festzustellen: recht eigentlich den Inhalt jener „Gefechtsanlage bz. Gefechtsleitung" ausmacht (s. 1), deren Versagen „das Gefecht dem Zufalle preisgeben" würde!

Jede solche Einzelgruppe hat dann aber wieder in bestimmter Art, an bestimmtem Orte, zu bestimmter Zeit die ihr von der Gefechtsführung zugetheilte Aufgabe nach den Lehren einer „Kampftaktik" durchzuführen, welche (in vollem Gegensatze zur Gefechtstaktik s. oben)

*) Die Hinweise (s. 1. u. s. f.) beziehen sich auf die den Ueberschriften im Text beigefügten eingeklammerten Nummern.

den Grundsatz an die Spitze ihrer Erörterungen stellt: daß aller „Kampferfolg" (offensiver Vertreibung, defensiver Abweisung, demonstrativer Hinhaltung des Gegners) in dem Maaße an Wahrscheinlichkeit gewinnt, als der Einsatz der Kampftruppe einheitlich gleichzeitig Platz greifen kann! (s. 3.)

Da jede solche Einzelgruppe aber doch wieder aus einer Anzahl Einzelstreiter und weiterhin dann immer wachsender Unterglieder (s. später) besteht, so bedarf es unbedingt zum zweckentsprechenden (s. 1.) Zusammenwirken derselben „im Kampfe" abermals gewisser Bestimmungen (s. oben), ohne deren Vorhandensein sonst auch „der Kampf dem Zufalle preisgegeben" erscheinen würde!

Seit den ältesten Zeiten hat deßhalb das Bestreben bestanden: die Kampfthätigkeit der Truppe zu reglementarisiren d. h. zu Nutz und Frommen ihrer Einheitlichkeit an gewisse Normen zu binden.

In wieweit heutzutage, wo (wie wir sehen werden) die Kampfdurchführung selbst, aus ihrer ursprünglich nur mechanischen Thätigkeit (ähnlich wie z. B. auch die „Ausübung" in der Musik!) sich zu einer selbstständigen Kunst herausgearbeitet hat, solche Regelung noch möglich ist oder nicht? muß späterer Erörterung vorbehalten bleiben.

Nur soviel steht von vorne herein fest:

daß auch heute noch ein Reglement, welches diesen Namen mit Recht führen will, mindestens keinen anderen Zweck verfolgen kann, als die Bestimmung: wie eine Truppeneinheit ihren einen offensiven, defensiven, demonstrativen Kampf durchzuführen hat;

daß weiterhin, da das Gefecht sich ja nicht reglementarisiren läßt, sich aus einem solchen Reglement auch jedenfalls für die „Gefechtsführung" — Nichts lernen läßt, und

daß endlich in Folge dessen, der Versuch: Reglement und taktischen Leitfaden zu verschmelzen, voraussichtlich nur mit der Benachtheiligung einer klaren Theorie beider Grundformen taktischer Thätigkeit wird enden können!

Wechselwirkung zwischen Gefechtsführung und Kampfanführung. (3)

Das erstrebte Endziel der taktischen Gesammtthat (s. 1) von „Gefecht und Kampf" ist der Sieg, welcher nur dadurch in die äußere Erscheinung tritt (Thatsache wird!), daß der eine Gegner den anderen zu einer bestimmten Zeit, von einem bestimmten Orte vertreibt, an welchem dieser sich behaupten wollte.

Vertreibung, wie Behauptung verlangen die Anwendung von

Waffengewalt d. h. eben den „Kampf“, dessen Erfolg lediglich aus der Bethätigung einer Kraftüberlegenheit in dieser gewaltsamen Kraftabmessung durch gegenseitige Kraftzerstörung sich ergibt.

Im Kampfe einer Gesammtheit (Truppe) gegen eine andere wächst naturgesetzlich solche Kraftwirkung mit der gleichzeitigen Einheitlichkeit ihrer Entfaltung. Ebenso naturgesetzlich steht aber auch fest, daß eine bestimmte Truppeneinheit einheitlich=gleichzeitig immer nur in einer: ihrer Front=Richtung waffenthätig auftreten d. h. kämpfen kann (s. III. Studie).

Stellt sich die Nothwendigkeit ein, dies nach verschiedenen Seiten gleichzeitig thun zu müssen, so kann dies nur durch Zerlegung jener Einheit in Unterabtheilungen für je eine solche gewollte Richtung geschehen, in welcher diese dann wieder ihren Kampf in Gemäßheit der dafür allgemein gültigen Gesetze frontal durchzuführen hat.

Jede einer Truppe in dieser Art durch feindliche Einwirkung im Ganzen oder theilweise aufgezwungene Aenderung in der innehabenden „Richtung“ (Front!) macht sich deshalb auch stets auf ihre „Kraftvertheilung“, damit wahrscheinlicher Weise auch auf die „Zeit“ und vielleicht selbst auf die „Art“ (z. B. aus Offensive zur Defensive zwingend!) ihrer beabsichtigten Kraftbethätigung geltend; muß dieselbe dadurch naturgemäß abschwächen und fällt damit zu Gunsten der gegnerischen Kraftüberlegenheit in die Waagschale!

Es ist klar, daß diejenige Partei, welche ihre eigene Kampfthätigkeit so einzusetzen, „anzulegen“, (s. 1) vermocht hat, daß sie den Gegner zu einem Wechsel in den von ihm vorher getroffenen Gefechtsbestimmungen über seinen Kampfeinsatz (s. 2) nöthigt, dadurch ihre Siegesaussichten wesentlich verbessern kann. (s. Gefechtstaktik.)

Schon in alten Zeiten hat es die Kriegführung verstanden, sich zu diesem Zweck (neben anderer, hier füglich unberührt zu lassender Mittel) des auch heutzutage noch wirksamsten „Gefechtsmittels“ des Flankenangriffes zu bedienen. (s. III. Studie.)

Zu seiner Ausnutzung war es aber nothwendig geworden, die im Interesse einheitlich = gleichzeitiger Kraftäußerung ursprünglich in einem Gewalthaufen (Phalanx) zusammengehaltene Gesammtstreitmacht nunmehr in Unterglieder zur gleichzeitigen Durchführung verschiedener Kampfaufgaben im Gefecht (z. B. frontaler Beschäftigung und entscheidenden Flankenstoßes s. auch Ex. R. II 84) zu zerlegen.

Durch solche Gliederung wurde dann gleichzeitig auch wieder die Ausführung eines von feindlicher Seite etwa aufgezwungenen Wechsels in der eigenen Kampfdurchführung nicht unwesentlich erleichtert, die Durchführung eines Kampfaktes aber auch häufig mehr oder weniger erschwert.

Erst seit ein derartiger (nach g. F. Art, Ort und Zeit) getrennter Krafteinsatz von der einen Seite, ein gleiches Vorgehen auch von der anderen Seite nothwendig gemacht hatte, kann man auch äußerlich von einem Unterschiede zwischen Gefecht und Kampf sprechen.

Seit jenem Zeitpunkt ist es aber auch immer als die wesentlichste Aufgabe einer wohlüberlegten (s. 1) Gefechtsführung angesehen worden: die noch auf lange hin nur mechanisch-technische Kampfthätigkeit der einzelnen Gruppen ihrer Gesammtkraft möglichst so anzulegen, daß der Feind dadurch zum Wechsel seiner Anordnungen für die Durchführung des Kampfes gezwungen werde, sie selbst aber in der Lage bleibe, feindlichen Versuchen dieser Art erfolgreich zu begegnen.

Die in diesem Sinne zweckensprechende Bestimmung von Kraft, Art, Ort und Zeit für die Kampfthätigkeit ihrer Truppe (s. 2) bildet daher die eigenartige Aufgabe einer Gefechtskunst, deren Erfolg aber zu allen Zeiten einzig und allein darauf beruht hat — heute noch beruht! — daß wirklich die „Durchführung" jener Anordnungen sich stets sofort und in gewollter Richtung auch an solche „Anlage" anschließt!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede Verzögerung, wie jede Richtungsänderung in solcher Durchführung, seitens der Gefechtsführung immer nur als „Wechsel der Dinge auf eigener Seite" (s. oben) empfunden werden kann, der sich dann mit seinen oben berührten Nachtheilen auf den Siegeserfolg fühlbar machen muß!

Jede erzwungene, wie freiwillige Verschiebung von Ort und Zeit in der Durchführung einer bestimmten Kampfaufgabe verschiebt ja naturgemäß auch die logischen Grundlagen, auf welche die Gefechtsführung die Zweckmäßigkeit ihr Anordnungen geglaubt hatte, stützen zu sollen! (s. 1 u. oben.)

So gestaltet sich offenbar das gegenseitige Bestreben der beiderseitigen obersten Führer bei jedem Zusammenstoß ihrer Truppen (s. 1) zu einem zunächst stets mehr oder weniger unberechenbaren geistigen Ringkampfe, bei welchem jede Seite darauf gefaßt sein muß, vom Gegner überholt und dadurch an der rechtzeitigen Ergreifung wirksamer Gegenmittel (d. h. eben: entsprechender Aenderungen in der eigenen Kampfthätigkeit) verhindert zu werden.

Wo im Laufe des Gefechtes unvorhergesehene Umstände, wie sie durch eine (geistig-)überlegene feindliche Gefechtsführung oder auch durch zufällige (!) Vorkommnisse augenblicklich erzeugt werden können, es dem eigenen obersten Führer unmöglich gemacht haben, selbst rechtzeitig die nöthigen Gegenanordnungen zu treffen, kann nun allerdings an jeden in dieser Weise betroffenen d. h. dadurch an der Durchführung der ihm befohlenen Aufgabe (sei es auch nur z. B. der vorläufigen Zurückhaltung!)

verhinderten Unterführer die „Gefechtspflicht" heran treten: sich die nothwendig gewordene neue „Kampfaufgabe" jetzt aus eigenem Entschlusse und auf eigene Verantwortung selbst stellen zu müssen (s. 1).

Nebenbei bemerkt, wird solche doch immerhin unerwünschte Nothwendigkeit sich in dem Grade vermehren, als die oberste Führung etwa gar auch noch die allein ihr zuständigen ersten Anordnungen (s. 1) dem Belieben der Unterführer überlassen hatte; sich aber erfahrungsmäßig nicht nur in dem Grade vermindern, als die erste Gefechtsanlage klar gedacht und bestimmt ausgesprochen war, sondern dadurch auch allein es der Unterführung ermöglichen, ihre nothwendig gewordenen selbstständigen Entschlüsse mindestens im Geiste der obersten Führung zu treffen.

Jedenfalls aber bleibt unleugbar: die Durchführung einer solchen, jetzt von einem Unterführer „selbst gewählten" oder auch nur für einen Theil seiner Truppe „neu bestimmten" Kampfaufgabe, begrifflich und thatsächlich etwas anderes als — die Stellung einer derartigen Aufgabe!

Wenn es darnach aber auch in diesem Sinn geschehen kann, daß im Laufe des Gefechtes aus einem (sei es selbst subalternen) „Kampfanführer", für längere oder kürzere Zeit, ein „Gefechtsführer" werden muß (s. 1);

wenn selbst zugegeben werden mag, daß solche Fälle im modernen Gefecht sich vielleicht (?) häufiger als früher ereignen können;

wenn endlich in Folge dessen, das Vorhandensein einer „gefechtstaktisch" vorgebildeten Unterführerschaft an Werth gewonnen hat;

so bleibt es doch trotz Alledem ein Trugschluß: daraus folgern zu wollen, daß heutzutage die „Kampfanführung" nichts Anderes mehr sei und sein könne — als eine „Gefechtsführung im Kleinen!"

Solcher Auffassung ist um so entschiedener entgegen zu treten, als sie nur dazu führen kann, thatsächlich schon dazu ge- und verführt hat: daraus die Unmöglichkeit einer heutigen Kampfanführung im Großen zu folgern! (s. später.)

Entwickelung zum Gefecht und zum Kampf. (4)

Bekanntlich kann eine Truppeneinheit von einer gewissen, gegenüber den heutigen Kriegsaufgeboten sogar nur allergeringfügigsten Stärke auf dem Marsche, im Lager, in einer Bereitschaftsstellung immer nur in einer Form d. h. in einer Neben- und Hintereinanderordnung ihrer Einzelstreiter bz. Einzelglieder auftreten, in welcher sie ohne Nachtheil **nicht** in taktische Berührung mit dem Feinde kommen darf.

Den Uebergang einer beliebigen Truppeneinheit aus dieser Ordnung in eine solche, wie sie der Gefechts- bz. Kampf-Zusammenstoß mit dem

Gegner verlangt, bezeichnet man beidemal mit dem technischen Ausdrucke: ihres Aufmarsches und weiter ihrer Entwickelung, durch welch' letztere sie gleichzeitig in einer dem gewollten Zweck entsprechenden Weise gegliedert wird (s. 3).

Wir werden in einer späteren Studie auf diese Begriffe (von Entwickelung und Gliederung) zurückkommen und bemerken darüber hier, zum besseren Verständnisse der nachfolgenden Auseinandersetzungen, nur soviel, daß offenbar die Entwickelung bz. Gliederung einer Truppeneinheit (von der Kompagnie bis zum Infanteriecorps!) zu dem Zwecke:

durch ihre Einzelglieder bestimmte örtlich und zeitlich getrennte Kampfaufgaben lösen zu lassen, wie sie der jeweilige Gefechtszweck verlangt,

oder zu dem Zwecke:

durch einheitliches Zusammenwirken dieser Einzelglieder den einen, nach Ort und Zeit bestimmten Kampfzweck der Vertreibung oder Behauptung zu fördern,

dem Einflusse zweier verschiedener Gesichtspunkte wird unterliegen müssen (s. 2).

Auch das Exerzir-Reglement 1889 anerkennt diese Thatsache mindestens andeutungsweise dadurch, daß es an einer Stelle (s. Ex. R. II 64) von der Nothwendigkeit einer „Dreitheilung der Truppe nach der Tiefe" spricht, deren allmähliger Einsatz „fast immer nur eine Verbreiterung (!) der Gefechtsfront veranlassen" werde (s. Ex. R. II 66); an anderen Stellen (s. später) aber mit „Tiefen-Staffelungen" und „Unterstützungsabtheilungen" rechnet, deren Aufgabe wesentlich nur in der „Verstärkung" d. h. Verdichtung (!) der Front zu suchen ist!

Wir haben, um diesem in unseren Augen keineswegs bedeutungslosen Unterschiede Rechnung zu tragen, seither schon immer von der Nothwendigkeit einer Gruppen-Eintheilung der in das Gefecht zu führenden einen Truppenmacht gesprochen, welcher wir später die Nothwendigkeit einer Treffen-Gliederung der in den Kampf zu führenden einen Truppenmacht gegenüberstellen werden, zu deren logischer Begründung wir uns zunächst zum Kampfbegriff, wie er hier als Gegensatz zum Gefechtsbegriff definirt ist, zurückwenden müssen!

Kampfordnung. (5)

Der Kampf als Gewaltakt ist der thätliche Ausbruch eines Feindschaftsgefühls, welches zwei Gegner gegen einander beseelt, gleichgültig ob dieses Gefühl den Kampf oder der entbrannte Kampf erst dieses Gefühl entzündet hat.

Jeder Kampf ist deshalb zunächst ein rein persönlicher Willensakt, in welchem der Einzelne, unbekümmert um etwaige Genossen, seinem eigenen Drange nach Gewaltthat folgt, und zu deren Befriedigung erfahrungsmäßig auch den Einsatz seines Lebens nicht scheut, wenn es gilt den Gegner niederzuschlagen.

Der Kampf an sich kennt also keine andere Grenze, als dieses Aeußerste, zu welchem jeder Zusammenstoß mit dem Gegner aus sich selbst heraus führen muß.

Erst durch das Eingreifen der Vernunftgesetze (s. 1) als „führende" Macht in den ausschließlich von der Leidenschaft der Einzelstreiter beherrschten natürlichen Kampf (Rauferei!), wird derselbe in die Bahnen überlegter Massenhandlungen hinübergeführt, vermöge deren es im geregelten Kampfe möglich wird, die gewaltsamen Einzelthätigkeiten Vieler zu gegenseitiger Unterstützung örtlich und zeitlich ineinandergreifen zu lassen, und durch solche Einheitlichkeit die Erfolgsaussichten der Kraftabmessung erfahrungsmäßig wesentlich zu steigern. (s. 3)

Um in diesem Sinn den Massenkampf zweckentsprechend (s. 1) regeln zu können, muß die befehlende Anführung die persönliche Freiheit der gehorchenden Einzelkämpfer und einzelnen Truppenverbände in soweit einem formalen Zwange unterwerfen, als dies durch die Anforderungen der Kampf-Disziplin bedingt wird.

Im Begriff dieser Disziplin liegt es aber hinwiederum, daß ihr beschränkender Einfluß niemals bis zur Ertödtung des eigenen freien Willens der Kämpfer ausarten darf*); wenngleich sie unter Umständen andererseits auch dazu berufen sein mag, den mangelnden Eigendrang der Streiter durch ihre Einwirkung zu ersetzen.

Soweit sich solch nothwendiger Zwang auf die räumliche Ordnung der Kämpfer im Neben- und Hintereinander (s. 3) bezieht, spricht man von ihrer Kampfform; insoweit er sich auf die zeitliche Regelung in der Gleichzeitigkeit oder dem Nacheinander der Handlungen erstreckt, spricht man von der Kampfweise oder dem Kampfverfahren einer Kampfeinheit.

Kampfform und Kampfweise, zusammen die Kampfordnung einer Truppe bildend, müssen, um sich in einem gewollten Zeitpunkte, an gegebenem Orte, wirksam erweisen zu können: eine Gewohnheitssache der Friedensausbildung für den Krieg werden, und wieder um dies zu können, müssen sie jeweilig etwas bestimmt Feststehendes sein. (s. 2)

Nur dadurch nämlich, daß die Kampfordnung den Kämpfern als festes Gesetz gegenübersteht, und allen Einzelstreitern und Theilverbänden

---

*) Hohenlohe gibt dieser Doppelseitigkeit sehr hübschen Ausdruck in dem Wort: „Initiative im Gehorsam".

als solches bekannt ist, befinden sich dieselben in der Lage, ihre Anstrengungen nach dem Willen der Anführung zur Lösung je einer (offensiven, defensiven oder demonstrativen) Kampfaufgabe gemeinsam einzusetzen; und nur dadurch, daß willkürliche Abweichungen von dieser Regel unstatthaft — strafbar — sind, ist jedem Einzelgliede nicht nur die moralische Gewähr dafür geboten, daß es überhaupt, sondern auch die materielle Sicherheit darüber gegeben, wie es in seiner Thätigkeit von den Kameraden unterstützt werden wird.

Es steht seit alten Zeiten unwiderlegbar fest: daß in dem Maaße, als der persönliche Eigendrang (Initiative) der Einzelkämpfer und einzelnen Unterführer den festen Rahmen solcher Ordnung durchbricht — bz. vielleicht denselben nur, auch nicht mehr innehalten kann! — dem Zufalle im Kampfe (s. 2.) immer freierer Spielraum gelassen wird; weil je weiter die persönliche Willkür im Kampfe sich geltend macht, desto gewisser zunächst eine Unsicherheit über Thun und Lassen der Nebenstreiter entsteht, und sich der Zweifel in betreff ihrer Unterstützung (wie? und ob überhaupt?) hervordrängt.

Der einheitliche Wille wird zum vielköpfigen; Unordnung und Mißverständnisse werden unvermeidlich; die Selbst-Auflösung der Verbände arbeitet der gewaltsamen, vom Feinde durch seine Waffenwirkung erstrebten, in die Hand, und die Waagschale neigt immer wahrscheinlicher — zur Niederlage!

Umgekehrt steht aber ebenso fest: daß der formale Zwang allein ohne persönliche Initiative nur zu demselben Ergebnisse führen müßte; ein bloses Schema versagt, wo es ohne Urtheil und Willensfreiheit alleinherrschen will und auch den Gegner beherrschen zu können glaubt; denn die lebendige Natur empört sich gegen jede nur todte Form!

Erst recht verfällt der Kampf aber auch da wieder dem Zufalle, wo das formale Können der Masse (Gesammttruppe) nicht auf der Höhe des Nothwendigen steht (s. 6.) und der Einzelne sich deßhalb wieder auf sein persönliches Können zurückverwiesen sieht.

Sache einer vernünftigen Kampfanführung ist es daher: die Regel zu handhaben, ohne den Geist daraus zu vertreiben; was freilich wieder bedingt, daß auch die Regel nicht geistlos — ein todtes Schema sei!

Nur unter diesen Voraussetzungen ist der „Kampf“ im Stande zu leisten, was das „Gefecht“ von ihm erwartet! (s. 1.)

Einfluß des Geländes. (6)

Jede Kampfordnung unterliegt einerseits den unabänderlichen Bedingungen, welche sich aus der (physischen und moralischen) Natur des Kampfes ergeben (s. 5); sie ist andererseits abhängig vom Wechsel der Zeiten und besonders der Bewaffnung.

Wo es nicht gelingt, die einander oft widerstrebenden Anforderungen dieser beiden Richtungen miteinander auszugleichen, tritt die Gefahr ein, daß die Kampfkraft der Truppe: entweder in unbrauchbaren — veralteten (!) — Formen sich vergeblich zerarbeitet, oder im formlosen — ungeregelten (!) — Verfahren sich nutzlos verpufft, und damit sowohl die Einheitlichkeit, wie die Zweckmäßigkeit der einen Kampfhandlung geschädigt wird. (s. III. Studie.)

Das hat seit den ältesten Zeiten gemacht und macht noch heute die Frage nach der „Reglementarisirung" des Kampfes zu einer um so hochverantwortlicheren Sache, als unbedingt der Mangel einer solchen Festigung in bedenklichster Weise auch die Gefechtsführung beeinflussen wird! (s. 3 u. später.) —

Jede Kampfordnung fußt zunächst naturgegeben auf einem festen Grund und (sei es auch nur Schiffs-) Boden, dessen Beschaffenheit wieder auf solche Ordnung zurückwirken muß.

Sache der „Gefechtsführung" war und ist es (z. B. für Cavallerie und Artillerie wesentlich auch noch heute!) in ihren „Kampfaufgaben", soweit das ohne Nachtheil für den Gefechtszweck nur irgend thunlich ist, auch den „Ort" für den gewollten Kampf (s. 2) so auszusuchen, daß sein Gelände der bestehenden Kampfordnung (s. 5) eine möglichst ergiebige Entfaltung ihrer Kraft gestattet. (Es ist klar, daß das auch für den Schiffskampf gilt!)

Umgekehrt ist es aber auch von jeher Sache der „Kampfanführung" gewesen, sich im Interesse des „Gefechtserfolges" (s. 2) mit ihrer Kampfordnung dem jeweilig gefechtstaktisch vortheilhaften Orte (z. B. gegen die feindliche Flanke) nach Möglichkeit anzupassen und dabei auch ein kampftaktisch ungünstiges Gelände nicht zu scheuen!

Ein gewisses Maaß solcher Anpassungsfähigkeit haben von Alters her durch alle Zeiten hindurch, selbst die scheinbar starresten Kampfordnungen besessen; die Phalanx und der ihr nachgebildete Gewalthaufen der Landsknechte, und in immer wachsender Vervollkommnung: die Legion, die Gustav-Adolph'sche Brigade, die Friederizianische Linien- und die Napoleonische Colonnen-Ordnung — sie Alle haben historisch nachweisbar auch im Gebirgs-, Wald- und Sumpfland Schlachten geschlagen, und

somit „Massenkämpfe" wo nöthig, auch auf nicht nur „ebenem und unbedecktem" Boden bis zu einem gewissen Grade durchführen können.

Namentlich durch das Wiederaufleben der „zerstreuten" neben der „geschlossenen" Ordnung hatte dann seit Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Neuzeit die Kampftaktik des Fußvolkes so bedeutende Fortschritte in dieser Richtung gemacht, daß die Gefechtsführung sich dieser Waffe gegenüber bereits in den letzten Kriegen einer nahezu vollkommenen Unabhängigkeit vom Gelände erfreuen konnte.

Seitdem hat aber namentlich der Umstand, daß die fortgesetzte Verbesserung der Feuerwaffe als Trutzwaffe: heutzutage das Gelände auch zur einzig noch anwendbaren Schutzwaffe gemacht hat, die Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit der Kampfordnung an die Bodengestalt abermals sehr wesentlich gesteigert, und neben die einst allein verlangte Fähigkeit, Geländehindernisse zu überwinden, jetzt die Gewandtheit je mehr und mehr in den Vordergrund geschoben, Geländedeckungen auszunutzen.

So steht denn die heutige (bez. Zukunfts-) Kampfordnung vor der unabweisbaren Nothwendigkeit, auf dem seit etwa hundert Jahren mit neuerwachtem Verständniß für die Bedeutung des Geländes im Kampfe betretenen Wege, abermals einen, oder sagen wir gleich: einige Schritte weiter zu thun, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur in der Richtung einer erhöhten Anwendung und Entwickelung der zerstreuten Ordnung, im Gegensatze zur geschlossenen, geschehen kann!

Damit erschwert (s. 3) sich nun aber offenbar die „einheitlich-gleichzeitige" Kampfthätigkeit einer Gesammtheit (größeren Truppeneinheit) nicht unwesentlich, und die Frage: ob eine solche künftighin noch zu „reglementarisiren", d. h. durch bestimmte Vorschriften aufrecht zu erhalten sei oder nicht? hat seit 1870 als die recht eigentlich brennende für die Kampftaktik der Infanterie gegolten.

Es ist bekannt, daß sie zur Zeit im Sinne der Verneinung solcher Möglichkeit beantwortet ist.

Bis zu dem Kriege 1870/71 galt freilich von Alters her noch die reglementarische Festsetzung: wie? eine bestimmte (zumal größere) Truppeneinheit, namentlich auch ihren Angriff (!) als Ganzes „durchzuführen" habe, für eine schlechthin unabweisbare Forderung, über welche Meinungsverschiedenheiten nicht bestanden und von der auch Niemand behauptete, daß ihre Aufrechterhaltung an sich jemals die persönliche Initiative der Unterführer und Einzelstreiter in ungebührlicher — zweckwidriger! — Weise gehemmt habe oder zu hemmen drohe. (s. 5)

Man war selbst nach jenem Kriege zunächst noch einig, daß die zeitgemäßen Aenderungen (Fortschritte!) in der Kampfordnung des Reglements von 1846, welche die Armee vor Allem der Corpsführung

des Prinzen Friedrich Carl verdankte, einen hochbedeutsamen Antheil an unseren Erfolgen gehabt hätten; und es ist wohl noch allseits erinnerlich, wie gleich hinterher doch unbestreitbar recht gescheidte und kriegserfahrene höhergestellte Männer sich den weiteren Ausbau dieser Fortschritte durch die Erfindung neuer Kampfformen (! s. 5) haben angelegen sein lassen wollen!

Erst als sich bald gezeigt hatte, daß die nothwendig gewordene abermalige Weiterentwickelung der Kampfordnung auf diesem Wege nicht erreichbar sei, entsprang aus solcher Enttäuschung die — freilich niemals unwidersprochen gebliebene — Schlußfolgerung: daß die „Einheitlichkeit zukünftiger Massenkämpfe" hinfort keine reglementarisch-vorzuschreibende, sondern nur noch eine ideell-anzustrebende Sache sein könne, müsse, dürfe! (s. Ex. R. II 82 Schlußsatz u. II 54.)

Von der Anschauung ausgehend, daß (besonders im Angriff!) die nothwendige Heranbringung einer Ueberlegenheit an den Feind (s. 3) nicht mehr ohne die peinlichste Ausnutzung von Geländebedeckungen durchführbar sein werde, wie eine solche aber nur wieder den einzelnen Streitern oder allenfalls kleinsten Einzelabtheilungen möglich sei: ist man dann allmählig dahin gelangt, diese Anschmiegungsfähigkeit an das Gelände für kampftaktisch und damit reglementarisch wichtiger, als die, freilich ja immer noch für durchaus „anstrebenswerth" erachtete, einheitliche Gesammtthätigkeit **einer** größeren Truppeneinheit anzusehen, welcher nun einmal jener nothwendige Schutz verschlossen sei!

Bewußt oder unbewußt steht die Infanterie mit dieser Auffassung vor der Schlußfolgerung: die Gewähr des Sieges (s. 3) nicht mehr, wie seit den Anfangszeiten disziplinirter Heere, und wie noch heute die anderen Waffen, in der feststehenden Kampfordnung einer Gesammtheit, sondern nur noch, wie in den Urzeiten wilder Horden (vgl. May's: Rückblicke) und wie noch heute bei den Arabern und Indianern in dem persönlichen Kampfverständniß jedes einzelnen Unterführers (bz. selbst Einzelstreiters!) suchen und finden zu sollen!

Wenn wir im weiteren Fortgang dieser Studien die Wirkungen untersuchen wollen, welche diese neueste Wendung in den Anschauungen über die infanteristische Kampftaktik auf die Leistungen dieser Waffe auszuüben berufen ist: so werden wir uns dabei um so mehr nur auf die Beschäftigung mit der Frage nach der Durchführung eines Frontalangriffes (s. 3) beschränken dürfen, als im Offensivverfahren des Fußvolkes gleichzeitig ja auch alle Gesichtspunkte zur Geltung kommen müssen, welche sein Defensivverfahren beeinflussen.

Auch wenn, unseres Erachtens, die „Reglementarisirung" der Vertheidigung (und selbst der Hinhaltung) bis zu einem gewissen Grade nicht minder nöthig ist, wie diejenige des Angriffes, so gestaltet sich dieselbe

doch unbedingt schon um deßwillen wesentlich einfacher, weil die Defensive und erst recht die Demonstrative, sich weit mehr als die Offensive von dem Gelände beherrschen lassen darf und muß, und weil sie vor Allem beide auch nicht die Initiative dieser Kampfform besitzen.

Wir lassen deshalb — ohne auf den neuerdings erhobenen Einspruch einzugehen: warum man denn niemals von einer „Normal-Vertheidigung habe sprechen hören" — auch diese Frage hier zunächst fallen.

Normalangriff und selbstständiger Auftrag. (7)

Mit der Erörterung über den Einfluß des Geländes auf die künftige Kampfordnung (s. 6) sind wir an den offenbar ersten Ausgangspunkt der heutzutage schlechthin zu einem taktischen Glaubenssatze erhobenen Forderung gelangt: „kein Normalangriff mehr."

Wenn wir hier zunächst auch keinen Anstand nehmen wollen, den Ausdruck „Normalangriff" als eine: nach Gliederung und Verfahren (Form und Weise s. 5) für eine größere Truppeneinheit reglementarisch festgestellte Grundlage für die Durchführung ihres Frontalangriffes gelten zu lassen; so erscheint es dabei doch nicht unnütz, darauf hinzuweisen, daß diese Bezeichnung nicht etwa von den Vertretern einer solchen reglementarischen Festsetzung, sondern zuerst von ihren Gegnern aufgebracht worden ist, welche jenem Worte dann alsbald den Beigeschmack eines todten Schemas zuzulegen sich beeilt haben (s. 5).

In der That macht die bezügliche Litteratur heutzutage keinen Unterschied mehr zwischen den Ausdrücken „Normalangriff" und „Schema" und erleichtert sich damit dem Laien gegenüber nicht unwesentlich ihren Federkrieg — gegen Windmühlen!

Treten wir nach diesem Vorbehalt aber dem durch jenen ablehnenden Satz ausgedrückten Begriffe näher, so läßt sich derselbe zunächst unzweifelhaft, wenn auch vielleicht weniger volltönend, durch die Wendung umschreiben: „keine Offensivbewegung mehr, wo die Geländedeckung fehlt!"

Alle Begründung für die Verwerfung eines jeden Versuches solcher reglementarischen Festsetzung läuft nämlich doch immer nur darauf hinaus, entweder zu sagen:

> Die Befolgung einer solchen Vorschrift ist „nur noch möglich auf einem ganz ebenen Exercierplatz, schon nicht mehr möglich auf einem annähernd ebenen Gefechtsfelde und total unbrauchbar und schädlich auf der großen Mehrzahl der Kampfgefilde"; weil wir aber über solch' ebenes Gelände überhaupt nicht mehr vorgehen wollen, so hat auch ein Normalangriff keinen Werth mehr, also — „fort damit!"

oder sie lautet:

> Wir können heutzutage über freies Gelände nicht mehr vorgehen; für das Vorgehen im bedeckten Gelände kann man aber nur höchstens noch „kleinsten" Abtheilungen (s. 6) eine Vorschrift geben, und weil somit hier für den Normalangriff größerer Abtheilungen keine Verwendung ist, abermals — „fort damit!"

oder endlich es heißt:

> Wir finden kein solches Gelände mehr, wie es der nur für den ebenen Exercierplatz berechnete Normalangriff verlangt (?) und auch deshalb — „fort damit!"

Wie man die Sache auch ansehen mag: das innerste Grundmotiv für die Verwerfung liegt immer in der Geländebedeckung und unsere Uebersetzung bleibt demnach wohl berechtigt.

Bedürfte es dafür noch weiterer Beweise, so finden sich dieselben, wenn auch meist ziemlich versteckt, in der modernen Tageslitteratur zu Hauf': wo man freilich lieber nur von der „nothwendigen Selbstständigkeit der Unterführer" spricht, und daß diese behauptete „Nothwendigkeit" sich doch wieder zunächst nur auf die „nothwendige Einzelausnutzung der Geländebedeckung" zurückführt (s. 6), gern mit Stillschweigen übergeht.

Beim Leser entsteht dann leicht der Eindruck, als ob in dieser Selbständigkeit an sich ein Kraftzuwachs läge, indeß bekanntlich thatsächlich grade das Gegentheil der Fall ist und zu allen Zeiten der Fall war (s. 5); bezüglich der Kraftzuwachs, den man in der „Selbstständigkeit der Unterführer" suchen will und unter Umständen finden kann, durch den „Normalangriff" nicht nur nicht geschädigt, sondern, wie wir später nachweisen werden, allein zu sachgemäßer Geltung gebracht wird!

Erachtet man nun aber wirklich, mit Recht oder Unrecht, den Erlaß bestimmter reglementarischer Vorschriften für die Entwickelung einer größeren Truppeneinheit (etwa über die Compagnie hinaus) und für das Zusammenwirken ihrer Einzelglieder im Angriff als unmöglich; so ist es klar, daß an die Stelle des verworfenen Normalangriffes, nur das der Gefechtsleitung entlehnte Mittel der Ertheilung selbstständiger Aufträge an die in den Kampf einzusetzenden Unterführer treten kann. (s. 1 u. 2.)

Es ist bekannt, daß das Exerzir-Reglement für die Infanterie 1889 diesem Gedanken denn auch den hinfort maaßgebenden Ausdruck gibt, und wir haben somit in ihm die allein authentische Auslegung derjenigen Anschauungen zu erkennen, nach welchen der Infanterieoffensivkampf sich künftighin gestalten soll.

Wenngleich dies Reglement den Unterschied zwischen Kampf und

Gefecht nicht macht, so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch, wo es in den nachfolgenden Sätzen von „Gefecht" spricht, doch immer nur der „Kampf" im hiergebrauchten Wortsinne gemeint ist.

Dortselbst heißt es nun aber:

(Gefecht der Brigade) II 112. Unter allen Umständen ist daran festzuhalten, daß die Regimenter ihre gesonderten Aufträge erhalten, der Brigadeführer sich mit seinen Befehlen nur an diese wendet.

II 113. Die Regimenter erhalten mit dem Gefechtsbefehl ihre Angriffsziele oder Vertheidigungsabschnitte zugewiesen. Je einheitlicher dieselben sind, desto einheitlicher wird auch das Zusammenwirken der Kräfte sein. (?)

II 114. Im Uebrigen erfolgt die Durchführung des Kampfes nach den für die Regimenter und Bataillone gegebenen Grundsätzen.

(F. Die Brigade. Gefechts-Entwickelungen) I 224. Die Vertheilung der selbstständigen Gefechtsaufgaben an die unterstellten Kommando-Einheiten (Regimenter und selbstständige Bataillone) innerhalb der Gefechtsfront bildet für die Entwickelungen der Brigade die Grundlage. — Aber die Ausführung ist von den Umständen abhängig.

Vermag der Brigadeführer seinen Regimentern die Marschziele gleichzeitig und nebeneinander zu geben, so liegen die Verhältnisse für die Entwickelung am günstigsten und normalsten.

Alles Weitere erfolgt nach den über Gefechts-Entwickelung der Regimenter gegebenen Bestimmungen. Die Entwickelungen der Bataillone liegen in der Hand der Regimenter.

(Gefecht des Regiments) II 103. Der (Regiments-) Führer wendet sich mit seinen Einzelaufträgen an die Bataillone und überläßt diesen Art und Form der Ausführung.

(E. Das Regiment. Gefechts-Entwickelungen) I 220. Die Compagniecolonnen-Entwickelung liegt in der Hand der Bataillone.

(Gefecht des Bataillons) II 96. Das Bataillon führt sein Gefecht, indem der Kommandeur den Compagnien ihre Aufträge zuweist.

Der Bataillonsführer hat beim Eintritt in den Kampf seine Befehle an jeden der Kompagnieführer — möglichst im Beisein aller — kurz, klar und bestimmt zu ertheilen, die Wahl der Mittel aber zu überlassen.

(D. Das Bataillon. Gefechts-Entwickelungen) I 214. Eine Feststellung von Formen der Entwickelung für bestimmte Fälle ist verboten.

Das Schützengefecht liegt in der Hand der Kompagnien.

(Gefecht der Kompagnie) II 90. In der Regel wird zur Verwendung in der Schützenlinie über ganze Züge nach und nach verfügt.

II 88. Zur Entwickelung (von Schützen) erhält der Zugführer den Befehl, empfängt er das Kommando.

Durch diese Vorschriften wird in endgültiger Weise, auch schon für die erste Entwickelung d. i. für die erste Grundlage aller reglementarischen Kampfordnung (s. 4 u. 5) einer über die Stärke einer Compagnie hinausgehenden Truppeneinheit, in fast gleichem Wortlaute des I. und II. Theiles die selbst „für bestimmte Fälle verbotene Norm“, durch das Selbstbestimmungsrecht der je nächsten Unterführung ersetzt.

Mit diesem Vorgehen vollzieht sich unzweifelhaft und in unzweifelhaft auch voll bewußter Absichtlichkeit der **grundsätzliche** Bruch mit allen alt-reglementarischen Traditionen (s. 6), und der nach unten hin sich fortsetzende „Auftrag“ tritt damit auch für den einen bestimmten Kampfakt einer größeren Truppeneinheit an die Stelle einer festgeregelten Kampfordnung!

Ehe wir die Wirkung dieser tiefeinschneidenden Neuerung auf die Gefechtsführung und Kampfanführung untersuchen wollen, erscheint es nothwendig, sich über die logische Bedeutung eines solchen selbstständigen Auftrages klare Rechenschaft abzulegen.

Nach allgemeingültiger Auslegung des Wortes übernimmt: wer einen „Auftrag“ übernimmt oder erhält, damit auch die Verantwortung für die Ausführung des mit demselben Beabsichtigten; nach allgemein anerkanntem Gesetz aber hat: wer eine „Verantwortung“ tragen soll oder will, auch das Recht und die Pflicht, die Mittel zur Ausführung des Gewollten lediglich nach eigenem Urtheil und Entschluß zu wählen.

Auch das Reglement 1889 bestätigt in den aufgeführten Sätzen durchweg diese Auffassung, und der Grundsatz, daß ein oberster (Gefechts-!) Führer, welcher einer untergebenen Truppe ihren bestimmten (Kampf-!) Auftrag gegeben hat, deren obersten Anführer nicht in seine Maaßnahmen „hineinreden“ soll, ist ein alt anerkannter in der Armee.

Versagen jene von dem „Beauftragten“ gewählten Mittel, so ist also auch nicht der Auftraggeber, sondern nur der bez. die Uebernehmer des Auftrages verantwortlich dafür, und jener durch diese jedenfalls in soweit entlastet, als er zu solcher Uebertragung des vielleicht ursprünglich ihm gestellt gewesenen Auftrages auf jene berechtigt war!

Wenn nun heutzutage das Verfahren: den einen einer höheren Kampfeinheit gestellten Auftrag in Theilaufträge nach unten weiter zu zerlegen, auch auf die Durchführung eines Kampfaktes angewendet werden soll, weil man (ob mit Recht oder Unrecht bleibe zunächst dahin gestellt!) annimmt, daß „je näher am Feinde“ der Unterführer „desto richtigere Mittel“ werde ergreifen können: so muß man dabei auch mit der natürlichen Schlußfolgerung dieses Verfahrens rechnen: daß in dem Maaße als man dem höheren Anführer das Recht beschränkt, diese Mittel

selbst zu bestimmen, man ihn auch von der Verantwortung für einen etwaigen Mißerfolg des ihm gestellten Auftrages befreit!

Einem höheren Anführer vorschreiben: nur selbstständige Unteraufträge geben zu dürfen und ihn trotzdem für den Verlauf des Kampfes verantwortlich machen zu wollen, wäre offenbar ein Widerspruch in sich!

Wenn ein Brigadecommandeur, nachdem er seinen beiden Regimentern „ihre Marschziele gleichzeitig nebeneinander angewiesen", damit die „Entwickelung seiner Brigade am günstigsten gestaltet", also doch das Beste gethan hat, was er thun konnte; wenn dieser Brigadecommandeur, sagen wir: dann doch nicht, nicht nur nicht wissen, sondern auch schlechthin keinerlei Einfluß darauf ausüben kann, ob denn nun (wir geben des Beispiels wegen zu: schroff, aber nicht „reglementswidrig" ausgedrückt!) zwei oder zwanzig Compagnien (nach Abzug seines „Reservebataillons" s. Ex. R. I. 224 u. II. 111.) in erster Linie, und ob sie wirklich „gleichzeitig" und wirklich „nebeneinander" fechten? (s. später) — so ist unzweifelhaft dieser Brigadecommandeur, und weiter ein Regimentscommandeur, geschweige ein in solcher Lage befindlicher Divisionscommandeur nicht im Stande, die Verantwortung für die thatsächliche Erfüllung des ihm ertheilten einen Kampfauftrages allein zu tragen.

Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Studien nachweisen, daß die Mittel, welche ihm das Reglement in dem „nur allmähligen Einsatze seiner Kräfte", in der „Zurückhaltung starker Reserven" oder dergl. mehr dafür noch übrig gelassen hat, nicht ausreichend sind, die gleichzeitige Einheitlichkeit der Gesammtthätigkeit seiner Truppe und damit allein seine persönliche Verantwortung für den Erfolg derselben zu gewährleisten.

Dem Begriffe solch' „persönlicher Verantwortung" widerstreitet es, sie gegenüber der einen Aufgabe mit so und soviel Anderen theilen zu müssen: was eben eintritt, wenn die eine Aufgabe in selbstständig zu lösende Theilaufgaben zerlegt wird!

Wenn, wie es ja durchaus denkbar wäre, von den beiden nebeneinander eingesetzten Regimentscommandeuren der Brigade, der Eine sich beeilt, seine Bataillone so rasch wie möglich in erste Linie zu bringen, weil er dann „des Erfolges um so sicherer" zu sein hofft; der Andere dagegen, seine Kräfte so lange als möglich zurückhält, weil er dann „um so sicherer vor einem Rückschlage" zu sein glaubt: so kann der Brigadecommandeur, welcher weder dem Einen noch dem Anderen in Betreff dieses Einsatzes etwas befehlen oder verbieten darf, nur nachträglich ihre Maaßnahmen im Frieden kritisiren, im Ernstfalle nur darüber — berichten (!), daß der Oberst A. sich zu früh verausgabt, der Oberst B. zu lange verhalten habe!

Umgekehrt aber auch, wenn der höhere Anführer nur dafür Sorge getragen hat, allmählig Alles einzusetzen: „in den Kampf zu entlassen", wie charakteristisch genug, statt des seitherigen „führen", der neue Kunstausdruck der Litteratur lautet, was ihm von nächst höherer Stelle an Kräften zur Verfügung gestellt ist; so bleibt seine Verantwortung immer gedeckt, denn auf die Anwendung dieser Mittel kann er nur durch „Nachschub von hinten" einen Einfluß ausüben, dem er mit der Verausgabung der letzten Reserve ja nach Möglichkeit gerecht geworden ist.

Unter diesem, doch wohl nicht ganz bedeutungslosen Gesichtspunkte der „Verantwortung" betrachtet, erweitert sich jetzt aber die Forderung: „kein Normalangriff mehr" zu der Schlußfolgerung: „kein Angriff mehr auf ausschließlich eigene persönliche Verantwortung eines höheren Anführers hin!"

Wir rechnen nicht damit, daß diese gleichfalls kaum anfechtbare Auslegung jemals dazu mißbraucht werden könnte, die eigene Verantwortung hinter die Verantwortung der Untergebenen verstecken zu wollen; wir fragen nur: in welche Lage sieht sich ein höherer Anführer versetzt, der machtlos zusehen muß, wie die falschen Maaßnahmen seiner Unterführer die Lösung der ihm gestellt gewesenen Gesammtaufgabe je mehr und mehr unmöglich machen?

Wird er nicht dennoch einzugreifen versuchen und wird solch nachträglicher Versuch nicht dennoch meistentheils zu spät kommen?

Wir werden später nachzuweisen haben, daß die heutige Absicht, auch den einzelnen Kampfakt einer über die Stärke einer Compagnie hinausgehenden Kampfeinheit nach den Grundsätzen der Gefechtskunst durch Stellung selbstständiger Aufträge „durchführen" zu wollen: den Kampferfolg „dem Zufalle preisgeben" heißt! (s. II. Studie.)

Daß aber auch der Gefechtserfolg auf diesem Wege in Frage gestellt werden wird — davon weiter.

Der Auftragskampf und die Gefechtsführung. (8)

Wenn man sämmtliche Sätze des Exerzir-Reglements 1889, welche vom „Angriff" handeln oder mit einem solchen in Beziehung gebracht werden können, zusammenfaßt, so lassen sich dieselben inhaltlich füglich in drei große Gruppen unterscheiden, von denen:

die erste den „Entschluß" zum Angriff überhaupt, die günstige Orts- und Zeitwahl, sowie den zu machenden Krafteinsatz für denselben, oder m. a. W. die Frage erörtert: ob, wo, wann und womit man in einer bestimmten Kriegslage zum Angriff zu schreiten hätte?

die **zweite** Gruppe die „Durchführung" **eines** bestimmten Angriffes, unter der Voraussetzung, daß Kraft, Ort und Zeit für denselben gegeben (befohlen!) sind, oder m. a. W. die Frage behandelt: wie die Infanterie in der Offensive zu verfahren habe? und endlich

die **dritte** Gruppe sich mit der „Friedensausbildung" der Infanterie für ihre kriegerischen Offensivaufgaben beschäftigt.

Es ist klar, daß nach der von uns in dieser Studie in Anwendung gebrachten sprachlichen Unterscheidung, die **erste** Gruppe sich lediglich auf die hier sogenannte „gefechtstaktische" Seite eines Angriffes zu beziehen hätte, und deshalb füglich zum Ausgangspunkte einer Untersuchung über das Verhältniß des Auftragskampfes zur Gefechtsführung gemacht werden kann, wie beide sich in diesem Reglement, als in der **einzig authentischen Auslegung** der heutigen Anschauungen über Gefecht und Kampf, wiederspiegeln.

Da heißt es denn:

(**Entwickelung**) II 22. Jedes Gefecht beginnt mit der Entwickelung von Schützen. Es kommt dabei zunächst darauf an, mit dem Feinde Fühlung zu gewinnen und sich die Freiheit des Handelns zu wahren.

Deshalb muß die erste Schützenentwickelung eine sparsame sein und **ohne Uebereilung** erfolgen.

Aber schon um der Ueberraschung zu entgehen, ist in der entsprechenden Richtung eine schwache Schützenlinie zu entwickeln, wie sie etwa die Einleitung eines Gefechts erfordert.

Wird dennoch die Truppe überrascht, so kommt es vor Allem darauf an, **schnell** eine der feindlichen Waffenwirkung ebenbürtige Kraft entgegenzusetzen, um die Freiheit des Handelns wiederzugewinnen.

II 23. Für die weitere Entschlußfassung wird es sich darum handeln, ob ein nur hinhaltendes, oder ein entscheidendes Gefecht geführt werden soll.

In letzterem Falle darf man nicht zögern, die zur Durchführung erforderlichen Kräfte, sobald man über das Maß derselben eine feste Anschauung gewonnen hat, zu entwickeln und in einer das zweckmäßige Zusammenwirken begünstigenden Form einzusetzen.

Denn es gibt kaum einen größeren Fehler, als an die Durchführung einer Gefechtshandlung **unzureichende** Kräfte zu setzen, um diese etwa nach und nach zu ergänzen.

(**Ausdehnung und Gliederung**) II 62. Die Ausdehnung einer Truppe wird dadurch beeinflußt, daß sie entweder für sich ein selbstständiges Gefecht durchzuführen hat, oder daß sie in engem Verbande mit anderen Truppen ficht.

Ferner kommt in Betracht, ob die Truppe anzugreifen, abzuwehren oder sich zurückzuziehen hat.

II 63. Die Nothwendigkeit, ein selbstständiges Gefecht unter wechselnden Verhältnissen durch verschiedene Entwickelungsstufen führen zu müssen, schließt es aus, von Anfang an alle Kräfte gleichzeitig in einer Linie zur Verwendung zu bringen.

In der Regel wird die Nothwendigkeit eintreten, sich durch die Einleitung nähere Kenntniß von den die Durchführung desselben beeinflussenden Verhältnissen zu beschaffen.

II 64. Hieraus schon ergiebt sich die Gliederung nach der Tiefe in mindestens zwei Theile, deren vorderer, schwächerer zur Einleitung des Gefechtes dient. Ist durch diesen die Lage soweit geklärt, daß Maßregeln für die Durchführung getroffen werden können, so wird sich vorerst noch die Nothwendigkeit herausstellen, einen Theil der Kräfte als Reserve für unvorhergesehene Fälle und zur Herbeiführung der Entscheidung zurückzuhalten. Es ergiebt sich dann für die Gliederung nach der Tiefe eine Dreitheilung und es kann eine weitere Theilung nothwendig werden, wenn Verhältnisse z. B. die Nothwendigkeit besonderer Flankendeckung, dies bedingen. Doch sind diese weiteren Theilungen möglichst zu vermeiden, da eine richtige Verwendung der Reserven sie meist entbehrlich machen.

II 65. Die Stärkebemessung der einzelnen Theile der Tiefengliederung läßt sich nicht für alle Verhältnisse gleichmäßig festsetzen. Grundsätzlich wird man den für die Einleitung bestimmten Theil so schwach als angängig, den als Reserve zurückgehaltenen Theil so stark als möglich machen. Im Allgemeinen wird zur Einleitung nicht mehr als ein Viertel verwendet, zur Reserve nicht weniger als ein Viertel des Ganzen zurückbehalten werden. Doch dürfen diese Verhältnißzahlen nur als allgemeiner Anhalt gelten und nicht zum Zerreißen der Truppenverbände führen.

II 66. Die angenommene Theilung wird im Verlauf des Gefechts nicht beibehalten werden können. Zunächst wird der zur Durchführung bestimmte Theil auf einmal oder nach und nach mit dem zur Einleitung verwendeten zusammenwirken und endlich wird auch die Reserve nach Bedarf zur letzten Entscheidung oder zur Deckung des Rückzuges einzusetzen sein. Fast immer wird diese Verschiebung eine Verbreiterung der Gefechtsfront veranlassen.

II 67. Schon deshalb muß in der Einleitung des Gefechts die frontale Entwickelung eine verhältnißmäßig schmale sein. Andernfalls gelangt man in der Durchführung zu ungebührlicher Ausdehnung der Front oder zu vorzeitiger Vermischung verschiedener Kommandoverbände.

Bei der ersten Anordnung für die Entwickelung zu einem Gefecht entsteht also die Frage: wie tief man sich gliedern muß und wie schmal man seine Front halten darf. (?)

Die allein fechtende Truppe muß sich vergegenwärtigen, daß die Frontentwickelung nur dann den angestrebten Erfolg fördern wird, wenn zugleich die Flanken vor Umfassung geschützt sind.

(Angriff und Vertheidigung.) II 80. Das Begegnungsgefecht (Renkontre) im Bewegungskrieg so häufig, entwickelt sich aus der Tiefe der Marschcolonne gegen einen meistentheils elbst noch im Aufmarsch begriffenen Gegner.

Die Teten müssen bei solchem Gefecht den Colonnen Zeit und Raum zum Aufmarsch schaffen.

II 81. Hat der Gegner seinen Aufmarsch nahezu vollendet, befindet er sich wenigstens zum Theil bereits in Stellung, so muß bei der Entwickelung der Tete vorsichtiger verfahren werden. Durch die Fortsetzung des Aufmarsches muß der Gefechtsbreite eine größere Ausdehnung gegeben und die Absicht der höheren Führung abgewartet werden.

II 82. Der Angriff auf eine vollentwickelte u. s. f. Vertheidigungsfront muß hingegen ein von seinen Anfängen an durch die Führung geplanter sein, die Selbstthätigkeit des Einzelnen darf dabei die Entwickelung nicht in die Bahnen des Zufalls hineinreißen.

II 84. Die Umfassung. Die Herbeiführung der für den Erfolg eines Angriffs unerläßlichen Feuerüberlegenheit wird am leichtesten durch die Umfassung gelingen. Eine solche muß aber schon in der ersten Entwickelung vorbereitet sein, möge sie aus dem Anmarsch auf verschiedenen Linien oder aus dem Eingreifen der Gefechtsstaffeln entstehen.

Umfassungsversuche aus vorderster Gefechtslinie mit Theilen bereits entwickelter, vielleicht gar schon fechtender Infanterie sind, wo das Gelände sie nicht besonders begünstigt, aussichtslos und führen zu schädlicher Zersplitterung der Kräfte.

Von vornherein kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Reglement selbst nicht gewillt gewesen ist, in diesen Auslassungen etwas, wie einen „Leitfaden der Gefechtstaktik", d. h. eine mehr oder weniger erschöpfende Theorie derjenigen Ueberlegungen zu geben, die wir oben (s. 2) als einen Theil der Fragen aufgeführt hatten, welche der „Gefechtsanlage" zur Grundlage zu dienen hätten.

In der That, man kann nicht sagen, daß diese Sätze ausreichend erscheinen, um auch nur in die Grundbegriffe der „Gefechtsführung" als „höhere Taktik" einzuführen, und offenbar ist das auch gar nicht ihr Zweck! (s. III. Studie.)

Nun ist aber auch weiterhin kaum zuzugeben, daß grade jene gebrachten Sätze „aus der Gefechtslehre" sich etwa ganz besonders auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen die „Kampfanführung" gewöhnlich oder auch nur häufiger in die Lage käme selbstständige „Gefechtsentschlüsse" fassen zu müssen, und daß darin der Grund für ihre Aufnahme in das Reglement gefunden werden müsse (s. 3).

Erfahrungsmäßig treten diese Fälle — vorausgesetzt, daß die oberste Gefechtsführung ihre Schuldigkeit gethan hat — ja fast ausnahmslos

erst ein, wenn bereits eine erste Kampfentscheidung im Gefecht gefallen ist, und es sich nunmehr um ihre weitere Ausnützung handelt, zu deren „Bestimmung" (s. 2) die Gefechtsleitung — mit oder ohne Schuld — nicht rechtzeitig im Stande gewesen ist.

Alle jene Sätze beziehen sich nun aber grade auf die „Einleitung" und „Weitergestaltung" des Gefechtes selbst d. h. recht eigentlich auf diejenigen Fragen, von denen wir Eingangs dieser Studie gesagt haben, daß ihre Beantwortung die Grundlage aller Führerentschlüsse bilde.

Wenn sie nun trotzdem in dem Reglement nicht nur überhaupt erscheinen, sondern ihrer ganzen Fassung und Einschaltung in den übrigen Text nach, sich als einen integrirenden Theil desselben darstellen, so gibt es dafür nur die eine Erklärung: daß diese Sätze sich gleichwerthig auch auf die entsprechenden Stadien eines bestimmten Kampfaktes beziehen sollen bz. daß auch die „Kampfaufführung" sich hinfort nach ihnen zu richten habe! (s. 2)

Mit anderen Worten: „der Kampf ist fernerhin als Gefecht im Kleinen durchzuführen!" (s. 3) denn wäre das nicht ihr Sinn, so hätten alle jene Sätze ja überhaupt keine Berechtigung im Reglement! (s. 2)

Da sämmtliche Auseinandersetzungen kurzhin als allgemeingültige taktische Wahrheit auftreten; sich nirgends eine Beschränkung für ihre Anwendung, weder nach der Seite einer besonderen Kriegslage, einer gewissen Stärke, eines bestimmten Befehlsverhältnisses oder dgl. findet: so ist einfach damit ausgesprochen, daß auch jeder Führer bis zum Compagniechef herab, nicht nur berechtigt, sondern schlechthin verpflichtet ist, den ihm gewordenen „Auftrag" selbstständig an ihren Vorschriften, Grundsätzen u. s. w. zu prüfen und denselben lediglich nach seinem Ermessen jener Sätze zu behandeln.

Wir werden an einem Beispiel beweisen, daß sich die Durchführung des Kampfes nach reglementarischer Absicht wirklich so gestalten soll, und gleichzeitig an demselben zu verfolgen haben, wohin das im Gefecht führen wird!

Wir wählen absichtlich dazu das Bild eines der Praxis entnommenen geplanten Angriffes (s. Ex. R. II 82); daß die Dinge „im Begegnungsgefecht" dann noch viel unberechenbarer sich gestalten müssen, liegt auf der Hand.

(Beispiel.) Eine Division stößt mit ihren Spitzen auf den in mäßig breiter Front zwischen A und B entwickelten Feind; der Divisionscommandeur beschließt denselben mit dem ersten Regiment der ersten Brigade (nebst Artillerie u. s. w.) in Front zu beschäftigen, hält das zweite Regiment dieser Brigade in Reserve zurück und ertheilt dem Commandeur der noch im Anmarsch befindlichen zweiten Brigade, unter entsprechender Orientierung über seine Absichten den Auftrag bz. Befehl:

„Bei X von der Chaussee auszubiegen, verdeckt sich auf Y zu wenden und von dort aus den durch die Divisionscavallerie bei B festgestellten feindlichen Flügel umfassend anzugreifen!"

Die Spitzen der zweiten Brigade bei Y an- und mit dem Feinde „in Fühlung" gekommen, erkennen von dort aus die feindlichen Maaßnahmen zur Bildung einer zurückgebogenen Flanke B—C.

Der nicht „im engen Verbande", sondern „selbstständig" auftretende Brigadecommandeur verfährt reglementarischer Vorschrift gemäß nach den oben angeführten Sätzen: er gliedert sich zunächst zur „Einleitung des Gefechtes" wesentlich „nach der Tiefe", hält eine „starke Reserve hinter dem äußeren Flügel" zurück, bestimmt erst „im weiteren Verlaufe der Entwickelung des Gefechtes" sein zweites Regiment zur „Verbreiterung der ursprünglich schmal gehaltenen Gefechtsfront" und gibt endlich „beiden Regimentern ihre Marschziele gleichzeitig nebeneinander" auf B und C.

Der neu eingesetzte Regimentscommandeur beginnt seinerseits wieder in Gemäßheit von II 22 u. ff. „sich die Freiheit des Handelns zu wahren", u. s. f. in gleicher Weise verfahren die nach und nach mit selbstständigen Aufträgen entlassenen Bataillonscommandeure.

Wie sich das, selbst bei sofortiger „Beauftragung" der beiden Regimenter gegen die „Marschrichtungspunkte" B und C im Sinne von II 23 und II 112; aber beim Mangel schon einer „einheitlichen Entwickelung" der Brigade (s. III. Studie), aus der Natur des Verfahrens ergibt und auch von den Commentatoren des neuen Reglements nicht beanstandet wird: kann Niemand vorher wissen, wie lange es dauert, bis vor der feindlichen Front B—C, irgendwo, irgend eine „Entscheidung herannaht" (s. Ex. R. II 78), welche herbeizuführen, jeder eingesetzte Bruchtheil der 2. Brigade nur auf eigene Hand bestrebt sein kann (s. II. Studie).

Inzwischen aber verzehren sich vor der Front A—B des kaum noch über die Richtung des beabsichtigten Entscheidungsstoßes zu täuschenden Feindes, die vom Divisionscommandeur in der Annahme eines baldigen Gesammteinsatzes der 2. Brigade für ausreichend (s. 2) zur Hinhaltung erachtet gewesenen Kräfte der 1. Brigade; vergeblich erwartet er den günstigen Moment hier selbst zur Entscheidung übergehen zu können, zu welcher jetzt vielleicht vereinzelte, doch unmöglicher Weise dauernd auf dem Laufenden der Verhältnisse bei der anderen Brigade zu erhaltende, Unterführer erster Linie zu drängen, sich für berechtigt und verpflichtet halten!

Die Verzögerung dort setzt die Division hier vielleicht der Gefahr eines Rückschlages aus, oder droht doch dem Gegner die Möglichkeit zu lassen, rechtzeitig „ungeschlagen" zurückzugehen!

Je länger je mehr geräth der Divisionscommandeur mit seinen Entschlüssen in Abhängigkeit von den Entschlüssen seiner Brigadecommandeure und ihrer — Unterführer!

Man wende nicht ein: grade z. B. II 23 schreibe ja doch ausdrücklich vor, daß, wenn es gelte ein „entscheidendes" Gefecht zu führen: „man (!) nicht zögern dürfe die zur Durchführung erforderlichen Kräfte einzusetzen!"

Ebendort heißt es aber auch: „sobald man (!) über das Maß derselben eine feste Anschauung gewonnen hat!"

Der Divisionscommandeur hatte s. Z. freilich auf seine oberste Verantwortung hin (s. 1) die Anschauung gewonnen, daß dieses Maß in einer Brigade zu bestehen habe; des „selbständig beauftragten", damit „persönlich verantwortlichen" (s. 7) Brigadecommandeurs reglementarisches Recht und reglementarische Pflicht ist es aber: diese Anschauung bei Y für seine Truppe erst dadurch wieder selbst zu gewinnen, daß er in Gemäßheit von II 22 „Fühlung am Feinde" sucht und zu dem Ende „die erste Schützenentwickelung sparsam und ohne Uebereilung" erfolgen läßt!

Da er aber diese Schützenentwicklung nicht selbst befehlen darf, so muß er sich in Gemäßheit von II 25 „die weitere Verwendung des größten Theiles seiner Truppe (zunächst doch) noch vorbehalten!"

Weiter verfahren dann seine selbstständig beauftragten Regimentscommandeure bei Y^1 und Y^2 und ihre ebenso berechtigten Bataillonscommandeure bei Y^3, ^{4}, ^{5} jeder zu seiner Zeit nur genau wieder ebenso, wobei es dann schließlich noch sehr fraglich bleiben kann: zu welcher „Anschauung" über den zu machenden Krafteinsatz, ja selbst über Ort und Zeit sie denn kommen, und inwiefern jetzt auch vielleicht Einzel-Uebereilungen jene Gesammt-Verzögerung nur noch verschlimmern werden?

Schlechthin Alles spricht dagegen, daß es auf diesem Wege fortgesetzter Einzelaufträge nach unten jemals möglich werden könnte, zu einem einheitlich gleichzeitigen Gesammteinsatze der Brigade zu gelangen!

Das Reglement kennt einen solchen auch schon gar nicht mehr; aber auch selbst für Regiment und Bataillon bedarf es dazu nach allen Manövererfahrungen eines meist weit über das reglementarisch erlaubte Maaß hinausgehenden Eingreifens der bezüglichen höheren Führer, wenn der eine Angriff sich nicht örtlich und zeitlich zersplittern soll!

Ist solch' einheitlicher Kampf-Einsatz aber nicht mehr möglich, so haben sich auch alle seitherigen Grundlagen für seinen gefechtsgerechten Ansatz verschoben (s. 3)!

Wenn nach Peucker das Reglement „den Niederschlag der jeweiligen Taktik einer Truppe" bildet, so sind diese Vorschriften jetzt der Niederschlag einer Reihe von Erscheinungen aus dem Kriege 1870/71, in denen die Truppe auch bruchstückweise aus anfänglich bevorzugter Tiefengliederung in den Kampf „abgelaufen" ist, statt einheitlich nach vorangegangener Gesammtentwicklung (s. 4) in denselben „geführt" zu werden.

Zum Theil auch mit, um solchen Erscheinungen entgegenzutreten, sind gleich nach dem Kriege jene oben erwähnten Erfindungen (s. 6) erprobt und als unwirksam verworfen worden; erst recht wird man aber solchem Verlaufe dadurch nicht steuern können, daß man dem höheren Anführer zur Wahrung seines Einflusses auf den Kampf seiner Truppe kein anderes Mittel bietet, als — die Zurückhaltung starker Reserven, die losgelassen doch wieder nur nach eigenem Ermessen handeln sollen!

Nach dem doch allein entscheidenden Wortlaute des Reglements kann man nämlich gar nicht im Zweifel sein, daß wirklich unter jenen „man's" der Sätze II 22—67: der Reihe nach, erst der Brigade-, dann die Regiments- und zuletzt die Bataillonscommandeure gemeint sind, und es nur fraglich bleiben, warum das System grade beim Compagniechef abschneiden soll? (s. III. Studie.)

Nirgend verlangt das Reglement, daß einer dieser höheren Vorgesetzten selbst unter persönlicher Verantwortung für den Erfolg und somit auch unter von ihm zu befehlender Form und Weise, seine Gesammttruppe in den einen Angriff hineinführen soll; überall schreibt es im Gegentheil vor, daß jeder von ihnen nur seinen nächsten Untergebenen bis zum Compagniechef hinab ihre selbstständigen Aufträge zu geben: „Entwickelung" und „Durchführung" in ihre Hände zu legen habe!

Freilich in II 23 heißt es, daß wer ein „entscheidendes" Gefecht führen wolle: „die erforderlichen Kräfte in einer das zweckentsprechende Zusammenwirken (!) begünstigenden Form (!) einsetzen" soll.

Da aber alle Vorschriften über „Entwickelung und Gliederung" d. h. ja doch eben: über jene Formgebung (s. 4) für Brigade, Regiment, Bataillon ausdrücklich verbieten, daß das durch bezüglichen Befehl oder feststehende Norm geschehen darf, vielmehr immer den Auftrag bis zum Compagniechef verlangen — so besitzen doch auch offenbar erst diese Unterführer einen maaßgebenden Einfluß auf die Gestaltung jener „Form" auch für die Gesammtheit und damit auch allein auf das mögliche „Zusammenwirken" ihrer Einzelglieder (Compagnien s. später)!

Aber selbst, wenn einer jener Vorgesetzten in dieser Richtung das Möglichste thun wollte: was hülfe es dem Brigadecommandeur, seinen Regimentern; dem Regimentscommandeur seinen Bataillonen „ihre Marschziele gleichzeitig und nebeneinander angewiesen", vielleicht sogar „bei der ersten (!) Entwickelung die Zwischenräume durch Befehl festgestellt" zu haben (s. Ex. R. I 220)? — kein Regiments-, kein Bataillonscommandeur ist verantwortlich dafür: daß es auch so bleibt!

Im weiteren Verlaufe der Handlung hat „reglementarisch" nicht nur jeder dieser Commandeure, sondern letzlich wieder jeder Compagniechef nur seiner eigenen Auffassung über die Forderungen der Sätze II 22—67 zu folgen; um freilich im Frieden (!) dann g. F. nachträglich darüber „belehrt" zu werden, daß er — für diesen einen Fall „im Irrthum" gewesen ist.

Im Ernstfalle wird dieser eine Irrthum aber nicht nur nicht durch das unbeirrte Verharren der seit- und rückwärtigen Nachbarabtheilungen auf dem ihnen reglementarisch festgewiesenen Wege in seinen natürlichen Schranken gehalten, sondern setzt sich nach jetztgültigen Grundsätzen (den Nachbar beeinflussend und von ihm wieder beeinflußt s. später) in unvermeidlich verwirrender Weise von Abtheilung zu Abtheilung fort, um schließlich nur allzuleicht in einer nach Ort und Zeit gleich unberechenbaren — Niederlage zu enden!

Die Niederlage, oder auch selbst nur der verzögerte oder örtlich verschobene Erfolg (s. 6) im Kampfe zieht aber, ganz im eben erörterten Sinne, den Nicht- oder doch Mindererfolg im Gefecht unzweifelhaft in demselben Grade nach sich, als die Kampfdurchführung ihrerseits sich von der ihr erstgesteckten Kampfaufgabe bewußt, oder durch die Verhältnisse getragen, entfremdet und ihre eigenen Wege verfolgt hatte, auf denen die Gefechtsführung, statt sie zu leiten (s. 1), ihr jetzt nur von Fall zu Fall nachhinken und so nicht einmal ihre etwaigen Erfolge „zweckentsprechend" ausnutzen kann!

So steht jedenfalls, ganz abgesehen von den später zu betrachtenden kampftaktischen Vor- und Nachtheilen solcher Kampfdurchführung, soviel fest: daß je ausgesprochener der Kampf sich in dieser Richtung entwickelt, desto mehr die Gefechtsführung im hier gebrauchten Wortsinne — illusorisch werden muß!

Wenn der oberste Führer einer „ins Gefecht" getretenen Truppe, der Natur der Sache nach: auch nicht mehr „nur annähernd" voraussehen kann: wie, wann und (sei es auch innerhalb gewisser Grenzen) wo ein von ihm einer bestimmten „Gruppe" gestellter Kampfauftrag durchgeführt sein wird? wenn ihm namentlich auch jede Zeitberechnung unmöglich sein soll (gemacht ist!), wann vielleicht selbst jene Durchführung als gescheitert angesehen werden muß — dann ist

ihm auch jede zweckentsprechende Kraftberechnung (z. B. für die Hinhaltung s. oben — oder die Ausnutzung) unmöglich gemacht!

Wo aber Zeit- und Kraftberechnung im Gefecht aufhören, hat auch die Ortsbestimmung kaum noch Werth.

Alle „Gefechtsanlage" wird zum frommen Wunsch, allenfalls zum guten Rathschlag; daß die Sache wirklich so verläuft, wirklich zum geplanten Ende kommt: dafür bürgt dem Divisionscommandeur nicht mehr die Sachkenntniß und Energie seiner Generale A und B; das hängt vielmehr in letzter Instanz lediglich von den „Compagnieführern" Alpha bis Omega ab, die darauf angewiesen, sich den „Umständen" d. h. dem feindlichen Gesetze anzuschmiegen, es dem Divisionscommandeur unmöglich machen, selbst das Gesetz zu geben!

Wieder ist es kein Phantasiegebilde, das wir hier entrollen. Die Tageslitteratur steht bereits vollständig auf dem Standpunkte: „die große Waffenentscheidung nur in der Summe der Einzelentscheidungen" zu finden! es kommt nur darauf an, daß „die Summe der positiven Summanden (schließlich) größer ausfällt, als die der negativen" — wann, wo, wie „zusammengezählt" wird, gilt ihr als im Grunde gleichgültig!

Wenn nur jeder Einzelne, jede Gelegenheit benutzt, um unsere individuelle Ueberlegenheit an „Intelligenz, Schießfertigkeit, soldatischer Erziehung" u. s. f. zur Geltung zu bringen, so glaubt man damit dieselben und bessere Erfolge zu erreichen, als mit der einst für „allein entscheidend" gehaltenen, jetzt aber für „unmöglich" erklärten, einen von der Gefechtsführung bestimmten Einheitsthat; und das Wort „fort mit dem Normalangriff" erweitert sich gegenüber der Bedeutung der Einzelentscheidungen kühnlich zum: „fort auch mit der höheren Gefechtsführung!" (s. später)

Da mit der Abschaffung aller „Regeln" im Kampfe, der Kampf selbst „Gefechtskunst" geworden ist, so erscheint es hinfort ausreichend, wenn nur die strategische „höchste" Führung „an entscheidender Stelle die erforderlichen Kräfte" zur Verfügung stellt; auf dem Schlacht- und Gefechtsfeld selbst gilt es dann lediglich „Nichts zu unterlassen" und „Nichts zu versäumen" (s. Ex. R. II 121), die Ausführungen im Einzelnen aber immer „in die Hände der nächstjüngeren Unterführung zu legen", um so irgend wo und irgend wann eine Anzahl von Kampferfolgen davon zu tragen!

Gegenüber solchem Gedankengang bedarf es keines weiteren Beweises, daß jedenfalls die „Gefechtsführung", wie sie in dieser Studie definirt worden ist, von dieser Art „Kampfdurchführung" nichts Besseres zu erwarten hat, als (um in einem jüngst gebrauchten Gleichniß zu reden) — ein stilles „Begräbniß"!

Wo die Gewähr fehlt, daß eine bestimmte Truppeneinheit an dem einen bestimmten Orte, zu der einen bestimmten Zeit einheitlich-gleichzeitig bis zum Entweder-oder der Entscheidung eingesetzt wird, fehlt eben, wie wir oben gesagt (s. 3) die Gewähr für die logischen Lebensbedingungen solcher Gefechtsführung!

Daß aber solche Gewähr durch den modernen Auftragskampf nicht geboten ist, nicht geboten werden kann, werden selbst diejenigen einräumen müssen, welche ihn trotzdem für nothwendig erachten.

So bleibt denn weiter zu untersuchen, ob wirklich die aus der Verwerfung jeglichen Normalangriffes erwarteten Vortheile für den Kampf im Stande sind, jene nach unserer Auffassung daraus sich ergebende hochbedenkliche Einbuße des Gefechts entscheidend auszugleichen?

Davon: in der zweiten Studie.

II.

Von der Durchführung eines Infanterie-angriffes.

Die Heranführung auf Feuerentscheidungs-Abstand. (1)

Was dem Zukunftskampfe im Gegensatze zur letzten Vergangenheit sein eigenartiges Gepräge (s. I 6) verleiht, läßt sich zusammenfassen in den drei Sätzen:

1. Der Infanteriekampf entscheidet sich in der weitaus größesten Mehrzahl der Fälle im Feuer auf wirksamste Schußweite;
2. die Infanterie kann in erster Kampflinie hinfort fast nur noch in Einzelordnung (zerstreuter Ordnung, Schützenlinie) auftreten, und
3. das Verhältniß der zerstreuten (Einzel-) zur geschlossenen (Massen-) Ordnung hat sich (in Folge dessen) gegen die letzvergangene kampf-taktische Periode (bis Mitte der 70er Jahre) in Bezug auf gegen-seitige Unterstützung geradezu umgedreht.

Auch das Reglement 1889 hat diese drei Sätze zu mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Ausgangspunkten seiner Vorschriften gemacht, indem es II 13 sagt: „Das Infanteriegefecht wird der Regel nach durch die Feuerwirkung entschieden"; II 19: Den „Schützen-schwarm für die Hauptkampfform der Infanterie" erklärt, und II 20: „Die geschlossene Ordnung in vorderer Linie nur eine aus-nahmsweise Verwendung finden" läßt.

Treten wir dem Einflusse dieser drei Anforderungen auf die Kampf-ordnung (s. I 5) näher, so werden wir denselben zu untersuchen haben mit Bezug:

auf die Kampfform und zwar:
in ihrer (frontalen) Breitenentwickelung,
in ihrer Tiefengliederung, und
in ihren Staffelabständen; mit Bezug

auf das Kampfverfahren und zwar:
in seinen Bewegungen,
in seinem Feuereinsatze und
im Zusammenwirken der Einzelglieder der Kampfform durch Feuer und Bewegung.

Halten wir uns dabei nur an die Durchführung eines Frontalangriffes (s. I 6), so wird in dieser Untersuchung zu unterscheiden sein: zwischen
der Heranführung einer Ueberlegenheit (s. I 3) bis auf wirksamste Schußweite (Entscheidungsabstand s. oben) an den Feind;
der Ausführung des Sturmes und
dem Verhalten nach gefallener Entscheidung.

„Der Infanteriekampf entscheidet sich in der Regel im Feuer auf wirksamste Schußweite" — d. h. auf einen von der jeweiligen Bewaffnung beider Gegner bedingten Abstand vom Feinde, welchen die offensive Infanterie, ohne die Gefahr vernichtet zu werden, nicht früher überschreiten kann, als bis sie die defensive Feuerkraft des Gegners derart geschwächt hat, daß seine moralische und physische Widerstandskraft dem einsetzenden Sturmlaufe voraussichtlich nicht mehr gewachsen sein wird (s. I 3).

Dem gegenüber bildet es die entscheidende Aufgabe der defensiven Infanterie, den Angreifer nicht behufs Ausnutzung seiner (vorauszusetzenden) numerischen Gesammt=Ueberlegenheit sich auf diesen Abstand festsetzen zu lassen!

Für das offensive Vorgehen der Infanterie liegt der Gipfelpunkt der Aufgabe in der Erreichung, für ihr defensives Verfahren darin, dem Angreifer die Erreichung dieses Abstandes zu verwehren.

Ist es der Angriffsinfanterie erst gelungen mit annähernd ebenbürtigen, aus ihrer numerischen Ueberlegenheit ununterbrochen aufgefrischten (s. später) Kräften bis auf Entscheidungsabstand heranzukommen, so ist damit für sie erfahrungsmäßig die Hauptschwierigkeit ihres Kampfes überwunden, welche umgekehrt für die Vertheidigungsinfanterie meist erst beginnt, wenn ihr die Fernhaltung des Gegners von jener Grenze mißglückt ist! — Das heißt ja eben: der Infanteriekampf „entscheidet" sich in der Regel im Feuer auf wirksamste Schußweite.

Alle Ueberlegungen über die Durchführung eines Angriffes — sei es nun im Normal= oder im Auftrags=Verfahren — müssen deßhalb von einer bestimmten Vorstellung darüber ausgehen: wo denn (mindestens zwischen welchen Grenzen etwa) jener Entscheidungsabstand zu suchen ist?

Wo sich genügende Geländebedeckung (!) findet, mag man ja wohl sagen: so nahe als möglich! wo das aber nicht der Fall ist, muß

man sich klar sein, daß es innerhalb der Gesammt-Gewehrschußweite doch eine Höchstgrenze gibt, jenseits deren man nicht mehr darauf rechnen darf, jenes als für den „Entscheidungsabstand" charakteristisch geltende Ergebniß der „genügenden Schwächung" des Defensivfeuers erschießen zu können!

An der Hand der Schießvorschrift legen wir deshalb (natürlich freies Schußfeld der Vertheidigung bis dahin vorausgesetzt) jenen Entscheidungsabstand auf ± 500 bis 300 Meter, als diejenige Entfernung, auf welcher (bei heutiger Bewaffnung von Freund und Feind) den fortan beiderseits zunächst nur gebotenen niedrigen Haufenzielen gegenüber, mindestens diejenigen Vorzüge als mehr oder weniger ausgeglichen angesehen werden können, welche jenseits dieser Grenze, im Fernfeuer aus dem Liegen gegen den sich bewegenden Gegner, das Defensivfeuer sich für seine Treffresultate über das Offensivfeuer versprechen darf. (vgl. den Unterschied zwischen: direktem Treffpunkt und mit Feuer gedeckten Treffflächen!)

Beide Gegner zunächst einander nur im freien Felde, d. h. nur auf die natürliche Geländebedeckung angewiesen, gegenüber und beide unter gleicher Schießfertigkeit gedacht — spielt sich somit nach Erreichung dieser Hauptfeuerstellung der Entscheidungskampf lediglich unter dem Gesetz der moralischen (wer es länger erträgt?) und der numerischen (wer länger nachschieben kann?) Ueberlegenheit ab!

Die grundliegende reglementarische (s. I 2) Frage aller infanteristischen Offensive muß deshalb offenbar lauten:

> wie ist zu verfahren, um eine numerische Ueberlegenheit von der Anfangsentfernung feindlicher Feuerwirkung ab, bis auf ± 400 Meter an den Feind heranzuführen, um aus dieser „Hauptfeuerstellung" zunächst das gegnerische Feuer niederzuringen?

Erst nach Lösung dieser ersten Aufgabe, kann es sich um die zweite Frage nach Durchschreitung auch dieses letzten Raumstückes im Sturme handeln.

Da diese Heranführung unter allen Umständen (auch im Flankenangriff!) frontal (s. I 3) erfolgen muß, so wird zunächst die frontale Breitenentfaltung des Defensivfeuers hier von wesentlichster Bedeutung werden.

Unter der oben gemachten Voraussetzung eines Zusammenstoßes in nicht vorbereitetem Gelände steht nun aber naturgesetzlich fest, daß die Vertheidigungsinfanterie gleichzeitig nicht mehr als **ein** Feuergewehr auf je **einen** Meter (oder höchstens Schritt) der Vertheidigungsfront wird in Wirksamkeit bringen können, weil eben der Einzelschütze liegend, zum ungehinderten Gebrauche seiner Waffe körperlich dieses Raumausmaaßes bedarf (bz. durch engeres Zusammendrängen nur entsprechend in seiner Schießleistung und Deckungsfähigkeit geschädigt würde!).

Angesichts einer solchen ersten Besetzung einer feindlichen Stellung wird man dann aber weiter zunächst negativ behaupten dürfen, daß die Heranführung der Angriffstruppe auf Entscheidungsabstand:

nicht gelingen wird, wenn diese in wesentlich schmälerer Front vordringt, als ihr die Defensive entgegensetzt;

nicht gelingen wird, wenn sie mit ihrer ersten Linie in geschlossener Ordnung (s. oben), und endlich

wahrscheinlich nicht gelingen wird, wenn sie ohne eigenen Feuereinsatz vorgeht.

Die erste Verneinung verlangt als positiven Gegensatz, die reglementarische Entwickelung (s. I. 4) der Angriffstruppe in, mit der Defensivfront möglichst mindestens gleich breiter Front; die zweite Verneinung heischt diese Entwickelung vorderster Linie in Einzelordnung bz. Schützenlinie.

Da aber, wenn diese Schützenlinie sich frei bewegen und ihre Waffe zweckentsprechend (doch auch im Liegen!) benutzen soll, sie füglich gleichfalls nicht dichter, als erfahrungsmäßig wieder (s. oben) nur mit einem Mann auf den Meter (kaum Schritt) auftreten kann; auf ihrem Wege bis in Hauptfeuerstellung aber sicherlich mehr Verluste erleidet als sie, auch bei eigenem Feuereinsatze der nach der Voraussetzung gleichstarken, aber im Stillstande besser gedeckten und besser schießenden defensiven Schützenlinie beizubringen vermöchte: so müssen ihr, um auf jenem Abstande wirklich eine „numerische Ueberlegenheit" entfalten zu können, offenbar andere Abtheilungen auf einen so nahen Abstand folgen, daß sie aus denselben ihre Verluste immer wieder früher ergänzen kann, als dieselben denjenigen „unerträglichen" Höhegrad erreichen, welcher erfahrungsmäßig eine beschossene Linie zum Zurückgehen oder doch zur Einstellung ihrer Vorwärtsbewegung zu bringen im Stande wäre!

Um rechtzeitig dieser Forderung entsprechen zu können, darf eine solche Unterstützungslinie von den Schützen offenbar keinen so weiten Abstand haben, daß sie durch denselben, dem auf die erste Linie gerichteten feindlichen Feuer gänzlich entzogen bleiben könnte, weil sie dann voraussichtlich immer zu spät kommen würde (s. später); ist sie aber gezwungen im feindlichen Feuer zu folgen, so wird auch sie zunächst zu dem Hilfsmittel greifen müssen, durch Zerlegung ihrer Gesammtfront in kleinere Einzelziele sich der zerstreuten Ordnung (s. oben) mindestens zu nähern um ihre unvermeidlichen Verluste so vielleicht etwas herabzumindern.

Man hatte zwar vorgeschlagen, die Unterstützungslinie zu dem Ende selbst auch als Schützenlinie folgen zu lassen; Bedenken moralischer Art

(namentlich, daß die hintere Schützenlinie leicht von selbst zu feuern anfängt, wenn sie über die erste fort, Verluste erleidet!) haben aber wohl mit Recht von solchem Versuche abstehen lassen, der jedenfalls nur als Ausnahme gelten darf.

Darum doch immer in kleinen geschlossenen Abtheilungen über die gegebene Frontbreite vertheilt, der ersten Schützenlinie folgend, wird nun aber diese zweite Angriffslinie voraussichtlich wieder nur höchstens stark genug sein, um außer der rechtzeitigen Deckung der Verluste erster Schützenlinie während der gemeinsamen Vorbewegung, dieselbe auf Hauptfeuerstellung zur höchstmöglichen (s. oben) Kraftentfaltung zu verdichten.

Um dann aber endlich: einerseits die nöthige numerische Ueberlegenheit im Entscheidungsfeuerkampfe auch nach Möglichkeit zu gewährleisten, andererseits um womöglich gleich den nachfolgenden Nahkampf des Sturmes (s. später) aufnehmen zu können, bedarf die Offensive jedenfalls noch immer einer dritten Staffel, welcher als Hauptlinie die Durchführung jenes Sturmes in soweit zufallen soll, als dazu nicht etwa doch noch weitere Kräfte sich als nothwendig erweisen (s. später).

Als für die Durchführung eines entscheidenden Infanterieangriffes somit ein für allemal ebenso nothwendig, wie zweckentsprechend erscheinende Kampfform tritt hiernach die Gliederung jeder (einen!) Angriffstruppe, in die, mit gewissen Abständen sich folgenden drei Linien von „Schützen, Unterstützungs- und Hauptabtheilungen" auf. Trotz ihrer äußeren Aehnlichkeit mit der im Reglement 1889 gleichfalls verlangten „Dreitheilung nach der Tiefe" wird man aber zugeben müssen, daß hier ganz andere Gründe und deshalb auch ganz andere Folgerungen für solche Gliederung vorliegen, als dort! (s. 4 u. III. Studie.)

So steht denn auch in Betreff des Stärkeverhältnisses dieser drei Kampflinien zu einander, erfahrungsmäßig (bz. nach Wahrscheinlichkeitsberechnung ihrer Verluste!) fest, daß sich dieselbe unter normalen Verhältnissen derart zu gestalten hätte, daß entweder alle drei Linien die gleiche oder auch die Hauptlinie dieselbe Stärke, wie die beiden anderen zusammen, aufweisen müssen.

Umgekehrt wird dann dieses Stärkeausmaaß damit bestimmend für die Berechnung der Höchst-Breitenentwickelung einer Angriffseinheit insofern dieselbe nur ein Drittheil bis ein Viertheil soviel Meter (Schritt!) betragen kann, als ihre Gesammtstärke Feuergewehre zählt!*)

*) Diese Ausmaaße gestatten einen Verlust der einen Angriffseinheit bis zur Erreichung der Hauptfeuerstellung von 25, 33⅓, 50, 66⅔ und 75 Prozent! — es ist klar, daß in den letzten Fällen diese eine Einheit als aufgebraucht d. h. als „nicht mehr stark" genug zu betrachten ist, auch noch den Sturm zu unternehmen!

In dem Maaße, als die localen (s. I 6) Verhältnisse der Vertheidigung eine ausnahmsweise Steigerung ihrer Frontalfeuerkraft (z. B. in Etagen oder gegen ein Defilee), oder ihrer Deckungsfähigkeit (z. B. in befestigter, statt nur allenfalls durch einfachen Schützengraben verstärkter Stellung) gestatten, in demselben Maaße muß dann freilich auch der Angriff auf außerordentliche Mittel (der Artillerie und weiter der Belagerung!) zurückgreifen und in verstärkter Tiefengliederung auftreten, bz. wohl auch die Hauptfeuerstellung näher heran legen: seine „Form" und sein „Verfahren" (s. später) werden aber dadurch innerlich (reglementarisch!) nicht verändert!

Um nun weiter auch für die Abstände, auf welche jene drei Angriffslinien sich zu folgen hätten, einen ziffermäßigen Anhalt zu finden, wird man wiederum von der Erfahrung ausgehen müssen, daß die Zeitdauer innerhalb deren es zwischen zwei im nahen (Entscheidungs-!) Feuerkampfe sich gegenüberliegenden Abtheilungen zu einer Vertreibung (Zurückgehen s. I 3) der einen Partei kommen muß — sich nur nach Minuten berechnet!

Was man heute gern von einem „stundenlangen Feuergefecht" erzählen hört, bezieht sich eben nicht auf solchen „Entscheidungskampf"; setzt „Entfernungen" voraus, auf denen man sich gegenseitig wohl „hinhalten", niemals aber ohne ein freiwilliges Zurückgehen des Gegners zu einer „Entscheidung" d. h. zu einem „mit Waffengewalt erzwungenen Wechsel im Ortsbesitze" (s. I 3) gelangen kann!

Nur wo keine Partei den ernsten Willen (s. I 5) hat, die andere zu vertreiben, ist solches „Herumschießen" möglich, welches denn auch weder hüben noch drüben „unerträgliche" Verluste mit sich führen wird; aber wer auch da noch von solcher Möglichkeit spricht, wo mindestens der eine Theil gewillt ist, Ernst zu machen — spricht ohne Kriegserfahrung!

Da der volle Zusammenbruch (Flucht) einer erschütterten Kampflinie nur durch den rechtzeitigen Einsatz einer neu auftretenden Abtheilung vor der Katastrophe verhindert werden kann, (s. III. Studie), wenn sich die Rolle dieser Verstärkung nicht zu einer bloßen Wiederholung des ersten Versuches, unter namentlich auch moralisch erschwerten Umständen gestalten soll; so folgt daraus, daß die Grundabstände jener drei Linien hintereinander: je 150 bis 250 Meter (gleich zwei bis drei Minuten Wegs!) jedenfalls nicht wesentlich überschreiten dürfen, wohl aber in dem Maaße sich verringern müssen, als die Gefahr eines Zusammenbruches in vorderer Linie mit der Annäherung an den Feind und sein Nahfeuer wächst.

Auch für diese Abstände läßt sich also ein ein für allemal noth-

wendiges und zweckentsprechendes, nur innerhalb gewisser Grenzen verschiebbares Maaß feststellen (reglementarisiren!).

Wie aber auf dem beschrittenen Wege sich aus der Natur des Kampfes und der Eigenart der heutigen Bewaffnung eine, jedenfalls in ihren Grundzügen ganz bestimmt festzustellende Kampfform der offensiven Infanterie entwickeln läßt, ebenso ergiebt sich aus diesen selben Faktoren eine nicht minder auf feste Grundlagen zu stützende Kampfweise dieser Waffe im Angriff!

Eine solche zeitliche Regelung (s. I 5) des infanteristischen Offensivkampfes braucht im Gegensatze zu der räumlichen Festsetzung allerdings erst von dem Augenblicke an in Wirksamkeit zu treten, wo die ununterbrochene Vorwärtsbewegung der in oben geschilderter Gliederung angetretenen Truppe auf Schwierigkeiten moralischer Natur stößt, wie sie bei wachsenden Verlusten durch feindliches Feuer in ihren Reihen nicht ausbleiben werden.

Mag man im Vertrauen auf die eigene Disziplin (s. I 5) in der Theorie den Eintritt dieses Zeitpunktes auch noch so spät erwarten zu können glauben: einmal wird doch in der Offensivbewegung der kritische Moment kommen, wo man sich davon überzeugen muß, daß es — ohne eigenen Feuereinsatz (s. oben) nicht mehr geht! und zwar wird dieser Augenblick jeder Feuerwaffe gegenüber sich nothwendiger Weise immer früher einstellen, als der mit gleicher Waffe auftretende Angreifer seine Hauptfeuerstellung (d. i. Einzelschuß-Distanz s. Schießvorschrift) erreicht haben kann.

Nun liebt man es allerdings theoretisch und praktisch, dieser Schwierigkeit gegenüber: die Artillerie „ins Feuer zu führen!" und damit mindestens auf dem Papier alle Bedenken zu beseitigen; wie denn auch an historisch nicht zu leugnenden Mißerfolgen „vor Allem" immer der Umstand Schuld gewesen sein soll, „daß die Artillerie nicht genügend vorgearbeitet hatte!"

Wir verkennen wahrlich die allzeit gern gesehene Hülfe dieser feuerstarken Schwesterwaffe so wenig, daß unseres Erachtens im Infanterie-Reglement ein Kapitel über den Kampf von „Infanterie und Artillerie" nicht fehlen dürfte, welches dann — nebenbei gesagt — wieder einige neue Streiflichter auf die Verwerfung jeder reglementarischen Regelung des Infanteriekampfes im Großen, werfen würde.

Abgesehen aber davon, daß auch diese Hülfe immer eine gewisse Grenze hat und in erster Linie nur dazu wird in Anspruch genommen werden dürfen, die Defensivartillerie dauernd niederzuhalten, so würde doch: sich beim Angriff nur auf solche artilleristische Unterstützung verlassen, sich ohne dieselbe für nicht im Stande erklären zu wollen, aus eigener Kraft weiter vorgehen zu können — einfach die Abdankung der

Infanterie als Hauptwaffe bedeuten, und das Geständniß einschließen, daß das Fußvolk in dem schlechthin wichtigsten Akte kriegerischer Thätigkeit nur noch als „Hülfswaffe der Artillerie" auch da aufzutreten sich fähig halte — wo ihm nur feindliche Infanterie gegenübersteht!

Wo man diese Schlußfolgerung nicht ziehen will — und wer wird sie ziehen wollen? — muß man sich aber mit dem Gedanken vertraut machen, sich seinen Weg auf Hauptfeuerstellung selbst erringen zu müssen und sich zu diesem Ende über die Mittel klar werden, welche das ermöglichen sollen.

Nach unserer eigenen Schießvorschrift trauen wir uns zu, im ungestörten d. h. nicht selbst beschossenen Defensivfeuer, geschlossenen Abtheilungen die Zone von mindestens 1000 Meter, Schützenlinien die Zone von etwa 600 Meter ab, für ein ununterbrochenes Vorschreiten unbedingt zu verschließen d. h. ihnen innerhalb dieser Abstände in kurzer Zeit und also auch nach kurzem Weg (!) so bedeutende Verluste beizubringen, daß sie mindestens auf ein weiteres Vorgehen verzichten, wahrscheinlich sich zur Flucht wenden werden.

Auf Gleiches müssen wir uns aber doch auch von feindlicher Seite gefaßt machen, und dabei für die Durchführung unseres Angriffes damit rechnen, daß solche Wirkung und damit das Bedürfniß nach dem Einsatze eines eigenen Gegenfeuers sich aller Wahrscheinlichkeit nach, bei einer in oben beschriebener Tiefengliederung vorgehenden Abtheilung in den hinteren geschlossenen Abtheilungen früher geltend machen wird, als in erster aufgelöster Schützenlinie (s. „Reglementarisirung der Vertheidigung!")*)

Nur mit Schützen könnte man vielleicht füglich auf 600, 500 ja vielleicht auf 400 Meter ohne Schuß an den Feind herankommen — wenn nicht mittlerweile die auf 1000, 800, 600 Meter sich vorbewegenden folgenden geschlossenen Linien, der unbelästigt gebliebenen Defensive gegenüber dann nahezu der Vernichtung preisgegeben wären.

Will man dieser Gefahr dadurch vorbeugen, daß man die Unterstützungslinie u. ff. selbst nicht früher in jene wirksamere Zone des feindlichen Feuers eintreten läßt, als bis das Defensivfeuer so gedämpft ist, daß dies ohne ernste Bedenken für jene geschlossenen Abtheilungen möglich erscheint: so steht dem entgegen, daß die offensive Feuerlinie solchen Erfolg doch erst auf wirksamste Schußweite d. i. eben auf Entscheidungsabstand selbst erreichen kann.

*) Eine selbst nicht beschossene defensive Schützenlinie wird nämlich ihr Feuer mit besserem Erfolg auf 1200 Meter gegen geschlossene Compagnien, auf 1000 Meter gegen geschlossene Unterstützungen, als auf 800 Meter gegen Schützen leiten, sicher daß diese auch nichts erreichen werden, wenn jene zurückgehen!

Da diese Schützenlinie aber der natürlichen Voraussetzung nach (s. oben) dem defensiven Gegner nicht nur nicht (oder jedenfalls sehr wenig) überlegen ist, auf dem Wege bis auf diesen Abstand heran jedenfalls auch schon mehr oder weniger bedeutende Verluste erleiden muß, indeß der Gegner ungeschwächt bleibt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß diese erste Linie bereits viel früher zusammenbrechen wird, als sie den nöthigen Nahabstand und die nöthige Zeit gewonnen haben kann, um den Gegner in gewünschtem Maaße niederzukämpfen und als die in Erwartung dieses günstigen Augenblickes weitab zurückgebliebenen Unterstützungen zu ihrem Beistande eintreffen können.

Für diese selbst bleibt dann aber nur die Wiederholung des gleichen Versuches mit wahrscheinlich gleich schlechtem Erfolge übrig.

Will dagegen die offensive Schützenlinie jenes Ziel: das feindliche Defensivfeuer in nennenswerther Weise niederzukämpfen, schon auf weiteren Abstand (mittlere Entfernungen der Sch.=V.) und damit in einem näheren Abstandsverhältnisse zu ihren außerhalb feindlicher Feuerwirkung (bez. weite Entfernungen der Sch.=V.) gehaltenen Unterstützungen anstreben: so steht dem wieder entgegen, daß auf je weitere Entfernungen und damit auf je längere Zeit (s. oben) solcher Feuerkampf geführt wird, desto relativ günstiger immer nur die Aussichten sich für das Defensivfeuer gestalten, desto relativ größer immer nur die numerische Ueberlegenheit der Offensive werden muß, um auch nur das Gleichgewicht herzustellen, und daß, da diese Ueberlegenheit sich eben nach der Voraussetzung nicht gleichzeitig (umfassend), sondern nur durch ununterbrochenen Nachschub zur Geltung bringen kann — wiederum der Zweck, die hinteren Linien durch solches Fernfeuer zu entlasten: nicht erreicht werden wird.

Auch dieser Versuch wird wahrscheinlich nur damit enden, der Offensive hier eine allmählige Gesammtniederlage, wie dort eine Reihe rascher Einzelniederlagen zu bereiten, die sich in beiden Fällen nur steigern kann, wenn diese Versuche von der ersten Schützenlinie auch noch gar in vereinzelten Bruchstücken auf eigene Hand (s. später) gemacht werden sollen!

Das Dilemma: entweder auf Hauptfeuerstellung nicht unterstützt oder vor der Hauptfeuerstellung festgehalten zu werden, bildet die eigentliche Hauptschwierigkeit des heutigen Infanterieangriffes (s. oben).

Man kommt über dieselbe nicht hinweg, wenn man sie leugnet oder herabsetzt mit der Vertröstung auf die „Artillerie", auf einen „Flankenangriff", auf eine ausreichende „Geländebedeckung", die sich für die geschlossenen Abtheilungen bei einiger Aufmerksamkeit „doch noch immer finden" werde u. dergl. m.; man kommt darüber auch nicht hinweg mit dem Dekret „diese Verluste müssen ertragen werden"; auch nicht mit der einfachen Abfertigung: „sind die Schützen auf nahe Entfernung an die

feindliche Stellung herangegangen, so müssen die Unterstützungstruppen in thunlichster Nähe dahinter zum unmittelbaren Eingreifen bereit sein!" (s. Ex. R. II 82.)

Das einzige Mittel, dieses Hinderniß zu überwinden, wird vielmehr immer nur in einer zweckentsprechenden Verknüpfung von „Bewegung und Feuer" gefunden werden können, wie eine solche ja auch vom Exercier-Reglement 1889 im „unaufhaltsamen Streben nach vorwärts, verbunden (!) mit wohlüberlegter Vorbereitung durch Feuer" (s. Ex. R. II 41) verlangt wird.

Auf dieser „wohlüberlegten Verknüpfung" beruht auch unseres Erachtens die einzige Lösung der Aufgabe, welche sich damit als eine „reglementarische Kampfweise" der Offensivtruppe darstellt, vermöge deren: bis zur Erreichung der Hauptfeuerstellung, die Vorwärtsbewegung in erster Linie immer nur solange unterbrochen werden darf, um einen Feuereinsatz von genügender Stärke zu ermöglichen, der die ununterbrochene Vorwärtsbewegung hinterer Linien nicht mehr als „Unmöglichkeit" erscheinen läßt!

Das Nachfolgende wird diesen Gedankengang näher zu erläutern haben.

Offenbar muß jeder nicht erzwungene Halt in der Angriffsbewegung insofern als ein Fehler bezeichnet werden, als er ja freiwillig thut, was „mit Gewalt zu erreichen", die Absicht des defensiven Gegners ist.

Erzwungen wird aber ein Halt nur durch Verluste, welche das „erträgliche" und nach vernünftigen Grenzen einer sonst braven Truppe auch „zuzumuthende" Maaß überschreiten.

Solche Ueberschreitung durch Ausnützung der Geländebedeckung auch seitens der geschlossenen Angriffsabtheilungen möglichst zu verzögern, wird ihnen nicht nur empfohlen, sondern soweit dadurch nicht Interessen höherer Ordnung (s. später) geschädigt werden, auch reglementarisch gestattet werden müssen; daß dieses „Hülfsmittel" auf die Dauer in der Bewegung aber doch nicht ausreichend sein wird, gestehen selbst diejenigen zu, welche zu seiner erhöhten Ausnutzung — den Normalangriff verworfen haben! (s. I 7.)

Wenn dieser Fall nun aber wirklich eintritt, so bleiben offenbar nur die beiden Wege übrig: entweder auf jeden Angriff in „ungünstigem" (jene Deckungssuche mehr oder weniger unmöglich machenden) Gelände zu verzichten; oder den fehlenden Geländeschutz durch den Einsatz des eigenen Feuers möglichst zu ersetzen!

Das erstere Mittel heißt: die „Gefechtsführung" unter die Anforderungen der „Kampfdurchführung" beugen (s. I 8); es ist nichts Anderes, nur umgekehrt, als was man an der alten Gefechtsführung selbst noch der Friederizianischen Zeit als „überwundene Schwäche" verlachen zu dürfen, so stolz war!

Damals verlangte im Interesse der Kampfdurchführung die Gefechtsführung für ihre Schlacht die Ebene, weil in anderem Gelände die „bestehende Kampfform schwer anwendbar" war; heute soll man dafür die Bedeckung (das „wechselvolle" Kampfgefilde) suchen, weil man ein im freien Gelände „anwendbares Kampfverfahren für mehr oder weniger unmöglich" erklärt hat.

Da man aber wohl selbst einsieht, daß schwerlich heutzutage auch der Gegner sich noch in solche freiwillige Fesseln wird einschnüren lassen; einsieht, daß wir dennoch in der Zukunftsschlacht auch die feuerüberströmte Anlaufsbahn nicht immer werden „umgehen" können — so kommt man doch, willig oder widerwillig, auf den Ersatz der Geländebedeckung durch Feuereinsatz zurück!

Sobald nun aber in der Theorie das Feuer wieder eine Rolle zu spielen beginnt, so stößt man sich auch sofort wieder an die „Trefferbeschränkende" Bewegung und schiebt alsbald diesen wichtigsten Faktor der Offensive wieder in zweite Linie, indem man von „Angriffsfeuerstellungen" zur Dämpfung des feindlichen Feuers auf Entfernungen spricht, welche jedenfalls noch keine entscheidende Wirkung gestatten können!

Auf diese Weise gelangt man denn einfach im Kreislauf an den Ausgangspunkt unserer Erörterung zurück: freiwillige Halte zu empfehlen, wo Halten doch nur ein Fehler sein kann!

Wir werden später ausführlicher sehen, daß auch das Reglement 1889 sich dieser Zweischneidigkeit der Frage nicht zu entziehen gewußt hat: indem es in seinen Erörterungen über das „sprungweise Vorgehen" (s. Ex. R. II 40 und 41) zuerst verlangt: daß „ein Theil des Ganzen durch sein Feuer dem andern Theil die Möglichkeit seiner Vorwärtsbewegung verschaffen" soll; dann wieder im Interesse des „unaufhaltsamen Strebens nach vorwärts" das sprungweise Vorgehen „als einzige Form des Vorgehens über ebenes Gelände" verwirft und endlich doch wieder zugiebt, daß solches Streben wohl nur „verbunden (!) mit wohlüberlegter Vorbereitung durch Feuer" den Erfolg gewährleiste!

Nun meinen wir einfach: dieses „wohlüberlegte Verbinden" verkörpert sich nur „im sprungweisen Vorgehen", und umgekehrt ein „sprungweises Vorgehen", welches Feuer und Bewegung nicht in wohlüberlegte Verbindung zu bringen vermöchte ist „reglementarisch" — ein Unding!

Die Frage liegt dem doppelten Verlangen nach „Bewegung" und „Feuer" gegenüber, doch einfach so:

wenn die Schützen auf Hauptfeuerstellung angekommen sind, so müssen ihnen die geschlossenen Abtheilungen (zur Unterstützung und für den Sturm s. später) ziemlich nahe sein (vgl. Ex. R. II 82);

das können diese Abtheilungen aber nicht, wenn die Schützen nicht unterwegs (s. oben) schon auf einen, je nach der zunächst hinten sich herausstellenden Nothwendigkeit, weiter oder näher bemessenen Abstand (s. später) ihr Feuer einsetzen und zu dem Ende haltmachen!

Dieser Feuereinsatz — vortheilhafter Weise im Gegensatze zum „Entscheidungsfeuer", als „Vorbereitungsfeuer" zu bezeichnen — soll und kann aber nicht den Zweck haben, den Gegner mehr oder weniger erfolgreich zu „bekämpfen", ihn etwa (wie man das wohl zuweilen auf Grund von „Schießversuchen" glauben machen will): gar schon zu erschüttern! Darauf ist angesichts der gegenseitigen Gesammtlage (s. oben) nicht zu rechnen; dafür ist die Entfernung zu weit, die Zeit zu kurz (s. nachstehend) oder, wenn man sie sich nehmen wollte, wahrlich zu schlecht angewendet! (s. oben.)

Dieses Feuer soll vielmehr nur den Gegner beunruhigen, ihn am kaltblütigen Zielen hindern, sein Feuer von den rückwärtigen geschlossenen Abtheilungen auf die (minder leicht treffbaren aber ihrerseits feuernden) Schützen ablenken, die eigenen folgenden Abtheilungen über die trotzdem unvermeidlichen Verluste fortbringen u. dgl. m. kurz: mit moralischen Trefferprozenten Zwecke verfolgen, wie sie der concreten moralischen Natur des Kampfes, aber freilich in minderem Grade den abstrakten Treffanforderungen der Schießvorschrift entsprechen; was keineswegs ausschließt, daß je besser die Angriffsinfanterie auf weitere Entfernungen schießt, desto leichter jener Zweck erreicht werden wird!

Wenn die Schützenlinie zu diesem Zweck, wie oben erwähnt, hält und die geschlossenen Abtheilungen würden jetzt ein Gleiches thun, um ihren ursprünglichen Abstand nicht zu verlieren, oder weil „die geschlossenen Abtheilungen in der Regel ihr Verhalten der Thätigkeit der Schützen anpassen" sollen (s. Ex. R. II 78) — so würde offenbar das Schützenfeuer seinen Zweck verfehlen, der eben ja kein anderer ist, als jenen Abtheilungen ihr ununterbrochenes Vorgehen zu ermöglichen!

Gelingt ihnen das, und die geschlossenen Abtheilungen nähern sich in Folge dessen der (vorübergehend)! eingenommenen Schützenstellung immer mehr, so kommt es für die Feuerlinie darauf an, dieses Spiel zu gleichem Zweck für ein gewisses weiteres Wegstück zu erneuern, indem die Schützen, ihr Feuer abbrechend in beschleunigter Bewegung ihren Vorsprung mindestens theilweise (s. später) wieder zu gewinnen trachten, um dann sofort ihr Feuer aufs Neue einzusetzen.

Schon hierin liegt die Begründung, warum diese einzelnen „Sprünge" der Schützenlinie nicht sehr groß sein können und sich je näher am Feind um so mehr werden kürzen müssen: nur wenn es sich dabei um Bruchtheile von Minuten handelt, darf man hoffen, den Feind an einem

„Wechsel seines Zieles“ (von den letztbefeuerten Schützen wieder auf die geschlossenen Abtheilungen) zu verhindern.

Gelingt es den Schützen von irgend einem solchen Halt aus aber nicht mehr, ihren Zweck zu erreichen: die Verluste zweiter Linie auf ein „erträgliches“ Maaß zurückzuführen, so beweist das, daß das Feuer dafür zu schwach ist, also auch numerisch verstärkt werden muß und zu diesem Ende die Einschiebung der zweiten Linie (ganz oder theilweise) in die erste — damit aber erst recht eine beschleunigte Vorbewegung dieser Linie — verlangt, an deren Stelle nunmehr die dritte Linie tritt.

Genau ebenso liegen die Dinge, wenn mit der Annäherung der Schützen an den Feind, sie selbst das „Hauptziel“ (s. oben) des defensiven Gegenfeuers werden und nunmehr in ihren Reihen die Verluste sich der „Unerträglichkeit“ zu nähern beginnen.

Wieder liegt dann im etwa unfreiwilligen Halt der ersten Linie, für die rückwärtigen Abtheilungen kein Grund, auch ihrerseits sich abwartend zu verhalten; vielmehr ist es jetzt erst recht ihre Aufgabe — ihre selbstverständliche reglementarische Pflicht! — der mit dem Zusammenbruche drohenden ersten Linie diejenige Hülfe zu bringen, um derentwillen allein (s. Kampfform) sie ja „anfänglich“ in zweiter Linie zurückgehalten waren, in welcher sie dann wiederum aus dritter Linie ersetzt werden müssen u. s. f.

Für die g. F. in dieser Weise vorzustoßende Schützenlinie wird dann aber der Feuereinsatz immer mehr Selbstzweck und verlangt deshalb vielleicht auch schon vor Erreichung der Hauptfeuerstellung einen Grad von mindestens augenblicklicher Lebhaftigkeit (Schnellfeuer vor dem neuen Sprung), wie sie theoretisch gleichfalls in der Schießvorschrift für unstatthaft gilt!

So könnte man denn das reglementarische Verfahren, um eine zweckentsprechend gegliederte (formirte) Truppe bis auf Hauptfeuerstellung „heranzuführen“ kurz dahin zusammenfassen, daß es:

> auf der ersten Hälfte des Weges die Aufgabe der Schützen ist, ein so nahes Heranbleiben der geschlossenen Abtheilungen zu ermöglichen, daß diese auf der zweiten Hälfte des Weges immer rechtzeitig im Stande sind, den Schützen die nöthig werdende Unterstützung zu gewähren!

und daß es in Folge dessen:

> die unweigerliche Pflicht der zum Schutze der zweiten Linie (vor Erreichung der Hauptfeuerstellung) zum Einsatze ihres Feuers genöthigt gewesenen Schützenlinie ist, ihre Bewegung sofort wieder aufzunehmen, sobald die geschlossenen Abtheilungen sich ihr auf einen gewissen Abstand genähert haben; nicht minder aber auch es die ebenso unweigerliche Pflicht dieser (nächsten) geschlossenen

Abtheilungen bildet, wenn sie die nicht mehr vorgehenden Schützen einholen, sich sofort zu ihrer Verstärkung aufzulösen und so wieder ein weiteres Vorgehen von Feuerlinie und jetzt zur zweiten gewordenen dritten Linie zu ermöglichen!

Offenbar bleibt es ja nun immerhin möglich, daß weder die eine, noch die andere Aufgabe erfüllt werden kann und somit die Durchführung des Angriffes schon in diesem ersten Stadium — scheitert! (wie das ja eben die Defensive anstrebt, s. oben.)

Das ist aber doch einfach nur der Lauf der Dinge im Kriege überhaupt, dem zum Trotz wir angesichts der hier versuchten Klarlegung der thatsächlichen Verhältnisse für eine Heranführung an den Feind daran festhalten, daß es doch nur die hier gebotenen Mittel sein können, welche Aussicht auf Erfolg gewähren.

Wir finden diese Mittel deßhalb „im Prinzip" (!) auch überall und immer wieder als solchen Weg zum Ziele angepriesen, und es bleibt nur eine um so merkwürdigere Erscheinung, daß statt dieselben „reglementarisch festzulegen" man sie dadurch immer wieder abschwächt: daß man sie dem „Ermessen der Unterführer" überläßt!?

Statt auf dem Wege logischer Schlußfolgerung von den selbst eingeräumten Prämissen aus weiter zu gehen und sich zu sagen, daß ein als nothwendig erkanntes Zusammenwirken verschiedener Kräfte: eine „wohlüberlegte Verbindung" von Feuer jener und von Bewegung dieser Abtheilungen, sich doch unmöglich aus sich selbst heraus erzeugen kann, sondern wie in jedem anderen menschlichen Thun (z. B. beim gemeinsamen Aufheben einer schweren Last auf: Eins! zwei! drei!) nur bei einheitlicher Regelung mit Sicherheit funktioniren wird — vollzieht sich immer und immer wieder der Rückschlag in die behauptete Nothwendigkeit selbstständigen Auftretens jener Abtheilungen und endet damit: die „zweckmäßigen" aus der Praxis der Infanterie schon nicht mehr auszutreibenden „Maaßregeln", mindestens theoretisch auf „Gründe" zurückzuführen, welche ihre Anwendung nur allzuleicht zu verwirren drohen.

So spricht selbst das Reglement 1889 im Kapitel vom „sprungweisen Vorgehen" von einem Ruhebedürfniß, welches dieses Verfahren begründen soll: in einem Augenblick, wo wahrlich solche Rücksichten doch vor der Größe der Aufgabe verschwinden müssen, und jeder ehrliebende Soldat sich schämen würde, nicht den letzten Athemzug für ihre Lösung einzusetzen.

Andererseits wird dann dieses „sprungweise Vorgehen" vielfach nicht minder fälschlicher Weise auf das Bedürfniß gegenseitiger Unterstützung von Nachbarabtheilungen zurückgeführt, wie eine solche doch wohl immer nur sehr ausnahmsweise wird Platz greifen können.

Man stellt die Sache so dar, als ob das eine Theilstück der Front (!) dem anderen im kreuzweis wechselnden Schrägfeuer den Weg zu bahnen hätte; sogar dabei überläßt man aber wieder jedem vorgehenden Theil die Bemessung der Länge seines Sprunges (nach Bodenbeschaffenheit u. dgl.) ohne zu berücksichtigen, daß doch schon wenig Schritte ihn vor die Gewehrmündungen des „schrägfeuernden" Nachbartheiles bringen müssen und ohne danach zu fragen, ob nicht doch die verlangte Ignorirung des in der Zwischenzeit von diesem Nachbartheil auszuhaltenden feindlichen Feuers aus der Front hier „mehr fordern" heißt, als menschlicher Natur zugemuthet werden darf!

Mit dieser „wechselweisen" Unterstützung wird dann wieder das bruchstückweise Springen motivirt, welches sich aber doch lediglich auf die Unmöglichkeit zurückführt, eine größere Gesammtschützenlinie so rasch und plötzlich vorwerfen zu können (s. oben), als es der Zweck verlangt! u. dgl. m.

Wir können uns hier unmöglich den ernstesten Befürchtungen für die Folgen verschließen, welche solch' gänzliche Lossagung von aller formalen Einheitlichkeit schon für die Heranführung der Truppe auf diejenige Entfernung haben wird, auf welcher der Entscheidungskampf doch erst mit ganzer Gewalt „einsetzen" soll — Folgen, die unfehlbar zu einem vollkommenen Chaos führen müssen, wenn die „selbstständigen" Gruppen-, Zug- und Kompagnieführer, der eigentlichen Gründe für ihre Losgebundenheit eingedenk, den Spuren des „deckenden Geländes" folgend, von ihrer ursprünglichen Richtung gradeaus auf den Feind sich abwenden *) und je nach Laune von Berg und Thal sich vor- und ineinanderschieben!

Welche Erscheinungen sich daraus für den Sturm ergeben: davon weiter.

Die Feuerentscheidung und der Sturm. (2)

Wir haben die Nothwendigkeit erkannt, jeden Infanterieangriff zunächst mit seinen Schützen, gefolgt von geschlossenen Unterstützungsabtheilungen, auf eine Hauptfeuerstellung „heranzuführen", deren Grenzen sich dadurch umschreiben, daß einerseits die Infanterie diesen, nach Umständen etwas näher, oder weiter bemessenen Abstand einem noch intakten

*) Sagt man „das dürfen sie nicht!", so liegt die Frage nahe: „wozu haben sie denn ihre Selbstständigkeit?" — mehr verlangt der „Normalangriff" auch nicht! s. dagegen Ex. R. II 26, wonach die Schützen ausdrücklich zu solcher Deckungssuche angeleitet werden sollen!

Gegner gegenüber nicht ohne voraussichtliche Selbstvernichtung überschreiten, andererseits aber auch nicht hoffen kann, von wesentlich weiter her den Gegner derart zu erschüttern, daß ihr die unmittelbare Durchführung des Nahkampfes möglich werden würde.

Wir haben ferner gesagt, daß aus dieser Hauptfeuerstellung des Angriffes sich der Kampf (die Kraftabmessung im Feuer) nach den Gesetzen moralischer und numerischer Ueberlegenheit entscheiden werde.

Es ist klar, daß, wenn diese erstentscheidende Kraftabmessung seitens des Angreifers nur mit getrennten Bruchstücken seiner Gesammtkraft versucht werden würde, seine Aussichten des Erfolges sich wesentlich herabmindern müssen.

Tritt die Angriffsinfanterie hier nicht in „mit dem Gegner gleichbreiter Front" (s. 1) und nicht auf dieser ganzen Front mehr oder weniger „gleichzeitig-einheitlich" (s. I 5) in jenen Entscheidungs- Feuerkampf ein, so werden unzweifelhaft ihre auf jene Nähe vereinzelt vorgetriebenen Spitzen, trotz alles rechtzeitigen „Nachschubes von hinten" immer rascher zertrümmert sein, als sie den weitzurückgebliebenen Nachbarabtheilungen die Möglichkeit haben erkämpfen können, sich mit ihnen auf gleicher Höhe zu vereinigen. (Darin liegt ja eben die anerkannt so außerordentlich große Schwierigkeit einer Defilee-Erstürmung, in welche Lage man sich damit freiwillig bringt!)

Schon ihrer vorauszusetzenden besseren Deckung wegen, sind ja in der Defensivfront die Nachbarabtheilungen des durch jenes vereinzelte Bruchstück des Angriffes bedrohten Theilstückes viel besser in der Lage, dasselbe durch ihr concentrisches Flankenfeuer zu entlasten, als das aus der Offensivfront heraus möglich ist.

In der Vertheidigung ergibt sich solches Umfassungsfeuer ganz von selbst und wird mit jedem weiteren Schritt des Angreifers vorwärts immer erfolgreicher auch gegen seine nachfolgenden Unterstützungen; im Angriff dagegen verschleiert (maskirt) jeder solcher Schritt weiter, mehr und mehr die flankirende (s. 1) Wirkung des außerdem auf weiteren Abstand abzugebenden Nachbarfeuers und zwingt das vorgedrungene Stück seinerseits zu excentrischer Wirkung.

Nur wenn diese Nachbarabtheilungen des offensiven Bruchstückes demselben rechts und links auf relativ nahem Abstande folgen, d. h. also umgekehrt, wenn jenes nur einen beschränkten Vorsprung vor der allgemeinen Angriffsfront hat: werden jene in der Lage sein, die defensiven Nachbarabtheilungen des augenblicklich direkter bedrohten Theiles der Defensivfront unter ein genügend wirksames Frontalfeuer zu nehmen, um denselben ihrerseits die Möglichkeit eines Schrägfeuers zu verbieten! (s. 1)

Grundsätzlich verlangen also doch diese Verhältnisse immer ein möglichst gleichzeitiges Vordringen der Gesammtangriffsfront auf Hauptfeuerstellung, und die angepriesene gegenseitige Unterstützung von Nachbarabtheilungen stellt sich dabei als ein um so vergeblicheres Bemühen dar, je mehr die Tiefenentfernungen zwischen vorgegangenem und zurückgebliebenem Theil anwachsen!

Einem mit seinem Vorgehen auf Schwierigkeiten (überlegenes feindliches Feuer! s. 1) stoßenden Theilstücke der Front, empfehlen: sich „zeitweise zuwartend zu verhalten", solange „Geduld" zu üben bis der besser situirte Nachbar „näher an den Feind herangekommen" ist u. dgl. m., wird deshalb nie und nimmer und kann einfach nicht das gewünschte Resultat zur Folge haben; denn das zunächst „leichter" herangekommene Bruchstück wird, statt das geduldig zurückgebliebene zu entlasten, alsbald nur selbst um so größere Schwierigkeiten finden, sich auch blos auf seinem vorgeschobenen Posten zu behaupten!

Damit ist dann aber einfach — der Gesammtangriff im Sande verlaufen!

Ein Weilchen wird es noch dauern, dann wird ein energischer Defensivanführer den Spieß umdrehen und „einheitlich-gleichzeitig" zum Gegenangriff übergehend, die verzettelte Angriffsinfanterie rascher ihres Weges zurücktragen, als sie denselben vorgekommen ist!

Von welcher Seite und unter welchem Gesichtspunkte auch immer man das auf vereinzelte Initiativversuche gestützte Angriffsverfahren der Infanterie betrachten mag — man wird der Natur der Sache nach (s. I 5) stets nur zu demselben Ergebnisse wahrscheinlichen Mißerfolges kommen!

Keine Bravour und keine Intelligenz wird darüber forthelfen! Es kann, wo erstere vorherrscht zu Scenen mehr oder weniger glänzender Heldenkämpfe kommen, viel wahrscheinlicher wird aber nur ein sang- und klangloses „Absterben" sich einstellen.

Wenn deshalb alle abstrakte Ueberlegung, wie alle praktische Kriegserfahrung darauf hinweisen, daß nur ein möglichst gleichzeitiges, einheitliches Vordringen der Gesammtangriffsfront einen Erfolg in Aussicht stellt: so steht nun aber angesichts der nicht minder unabweisbaren Forderung, daß dieses „unaufhaltsame Streben nach vorwärts" durch einen „wohlüberlegten Feuereinsatz" unterstützt werden muß, nicht minder fest: daß es bei einer gewissen größeren Breite jener einen Front, heutzutage einfach mechanisch nicht mehr möglich ist, solch' „lange Schützenlinie" so einheitlich gleichzeitig ein gewisses Wegstück avanciren, halten, feuern und wieder antreten zu lassen, wie es die Nothwendigkeit des „rechtzeitigen Mitkommens" der geschlossen folgenden Abtheilungen nun einmal verlangt! (s. 1.)

Lediglich diese Unmöglichkeit hat das bruchstückweise — keineswegs

an und für sich mit dem „sprungweisen" identische! — Vorgehen der Schützenlinie nothwendig gemacht.

In seiner Anwendung erscheint einfach nur wieder, was man schon vor 150 Jahren im „pelotonweisen Chargiren im Avanciren" der Friedezizianischen langen Bataillonslinien geübt hat, und jetzt nur „zeitgemäß umgearbeitet" wieder zu „reglementarisiren" brauchte! (s. Erste Schlesische Krieg. Vom Groß. Generalstab. Anlage 9).*)

Wir sagen nun aber weiter: wird das „bruchstückweise" Vorgehen der ersten Schützenlinie aus lediglich technischen Gründen zur Nothwendigkeit; läßt man die unseres Erachtens einfach irrthümliche Auffassung fallen, daß in demselben an sich „Dank der Selbstständigkeit jener Einzelstücke" ein Kraftzuwachs der Offensive zu finden sei (s. I 5 u. 7), statt daß wir darin lediglich einen (leider!) „unvermeidlichen Nothbehelf" zu sehen haben; so liegt es durchaus in der Natur der Sache, es auch nicht dem Belieben jedes Einzelnen zu überlassen: wie groß ein solches Bruchstück bemessen werden, wie weit es seinen Vorsprung ausdehnen, und wann es denselben wieder aufnehmen soll oder will?

Für alle diese Ausmaaße lassen sich aus Ueberlegung und Erfahrung mindestens zweckentsprechende Grenzen finden, innerhalb deren das Verfahren sich bestimmt „normiren" läßt, und jenseits deren nach unten oder nach oben es eben nicht mehr zu leisten vermag, was man von ihm verlangt!

So bestimmt sich unzweifelhaft das an sich ja möglichst anzustrebende Höchstmaaß (s. oben) der Größe eines Bruchstückes offenbar nach der Durchschnittskraft der Kommandostimme unter den bei obwaltenden Verhältnissen erschwerten Umständen (Feuerlärm der Nachbarbruchstücke), welche wohl kaum die Stärkeabmessung über die Gesammtschützenlinie einer Compagnie (100 m) auszudehnen gestatten wird; dieses Ausmaaß aber auch aus anderen (moralisch-disziplinären) Gründen als ein durchaus „angemessenes" erscheinen läßt.

Umgekehrt würde ein Heruntergehen unter Zugsstärke in der einen „längeren" Schützenlinie ohne ernste Benachtheiligung der ange-

*) Nebenbei gesagt, läßt dieser nahe liegende Vergleich es doppelt auffallend erscheinen, wie wenig man sich heutzutage der Aehnlichkeit bewußt geworden ist, welche die erfolgreiche „Kampftaktik" jener Zeit schon um deswillen mit unseren heutigen Anforderungen aufweisen muß, weil wir wiederum, wie damals: die Linienordnung — jetzt in eingliederiger Schützen- statt dreigliederig-geschlossener Feuerordnung — in den Vordergrund des Kampfes zu stellen gezwungen sind; noch immer hängt man am Studium der Napoleonischen Kampftaktik, wo man unter entsprechenden Abwandlungen in der Friederizianischen eine der Neuzeit viel näher verwandte Quelle finden könnte!

strebten Zwecke kaum noch angängig sein, bezüglich den „entscheidenden" Charakter des Verfahrens in einen nur noch mehr oder weniger „demonstrativen" abschwächen (umgekehrt also, wo das der Zweck ist: auch angebracht sein).

Nicht minder triftige und sachliche Gründe wirken darauf hin, die Länge je eines von einem solchen Bruchstücke auszuführenden Einzelsprunges — sei es im ruhigen Vorgehen im Schritt, sei es in vollem Lauf (s. nachf. 3) — füglich nicht über 50—60 (allenfalls 80?) Meter auszudehnen, dieselbe aber auch, um übermüdende Wiederholungen zu vermeiden, möglichst nicht unter jene Grenze herabsinken zu lassen.

Wir haben oben auseinandergesetzt, warum es im Interesse der nachfolgenden geschlossenen Abtheilungen, um derentwillen zunächst die offensive Schützenlinie ja überhaupt nur zum sprungweisen Vorgehen hat greifen müssen, nicht angängig erscheint, von dem Augenblick an, wo ein „vorbereitender" Feuereinsatz nothwendig geworden war, die Feuerpausen in demselben wesentlich länger als nach „Bruchtheilen von Minuten" zu bemessen, dementsprechend ist es also auch nöthig, die Länge eines Sprunges von Feuer- zu Feuerstellung nach dieser Zeitspanne zu berechnen.

Wo es sich mit größerer Annäherung an den Feind darum handelt, die Schützen selbst unter dem Schutze dieses Verfahrens vorzuwerfen (s. oben), wird diese Zeit und damit die Ausdehnung des Sprunges sich vielleicht noch unter jenes Durchschnittsmaaß herabmindern müssen und dasselbe dann nur als „anzustrebendes" Geltung behalten können.

Weiterhin ist es dann nicht nur der Athem, sondern viel entscheidender noch, die Gefahr des Rückenfeuers, welche in einer zusammenhängenden breiten Gesammtschützenlinie die Ausdehnung des Sprunges eines (Compagnie-) Theilstückes über jene Höchstgrenze hinaus, schlechthin verbietet, und für das abwechselnde, bruchstückweise Springen ein überschlagendes Verfahren als besonders empfehlenswerth erscheinen läßt.

Das mit dem vorbereitenden Feuer beginnende Bruchstück der Kette nimmt dabei zum ersten Anfange nur den halben (25—40 m) Vorsprung (im Marsch! Marsch!) eines Gesammtsprunges, von dem zunächst in ruhigem Vormarsche verbleibenden Nachbarstücke, welches demnächst (in ganzer Sprunglänge) um diese selbe Strecke über jenes hinausgeht, ehe es seinerseits sich zum Feuer etablirt, dessen Beginn jenem das Zeichen zum sofortigen Wiederhinausgehen über dieses giebt u. s. f. (s. später.)

Selbstverständlich mag innerhalb jener Grenzen (von 40—80 m) jedes Bruchstück für seinen Einzelsprung gradeaus, sich die Gunst des Geländes nach Möglichkeit nutzbar machen; der reglementarische

Spielraum ist da, um ihm zu gestatten, nicht zehn Meter vor einer günstigen Feuerstellung haltmachen, nicht fünf Meter über eine solche hinausgehen zu müssen oder dgl. m.

Nicht aber soll es gestattet sein: daß „um des Geländeschutzes willen" ein einzelnes Bruchstück sich aus aller Verbindung mit der Gesammtlinie loslöst, vorzeitig hunderte von Schritten in eine anscheinend günstige Deckung vorstürzt, in welcher angekommen es nur das Feuer der Nachbarabtheilungen (vielleicht selbst der eigenen Artillerie!) maskirt und das concentrische Feuer der Defensivfront in seiner Vereinzelung auf sich zieht;

noch auch erst recht: daß „um einer innehabenden vortheilhaften Deckung und günstigen Feuerstellung willen" ein solches einzelnes Bruchstück um hunderte von Schritten hinter der Gesammtangriffslinie zurückbleibt, weil ähnliche Vortheile sich auf Sprungweite vorwärts nicht zu bieten scheinen!

nicht soll es gestattet sein: daß „um augenblicklicher Feuervortheile willen" einzelne Bruchtheile der Gesammtfeuerlinie ihre Vorwärtsbewegung verzögern, und auf Entfernungen ein anscheinend erfolgreiches Feuer unterhalten, dessen Wirkungen bis zum möglichen Sturm doch längst wieder ausgeglichen sein werden u. dgl. m.; noch auch: daß sie „um augenblicklicher Sicherheit willen" auf ein überschlagendes Vorgehen verzichten!

Höhere Interessen stehen in den großen Verhältnissen (der Schlacht!), auf welche sich diese Betrachtungen beziehen, auf dem Spiele, als die Detail-Fragen: ob eine Compapnieschützenlinie des Gesammtangriffes für eine kurze Zeitspanne bedeutendere Verluste zu erleiden gezwungen, momentan nur ein minder wirksames Feuer einzusetzen im Stande, ja vielleicht dasselbe vorübergehend im todten Winkel ganz zu unterbrechen genöthigt ist, als Alles der Fall sein würde, wenn diese eine Compagnie das Gelände nach freier Wahl selbstständig hätte ausnutzen können und dürfen!

Freilich, wenn jedes beliebig groß bemessene Bruchstück einer Gesammtschützenlinie die „Länge seines Sprunges" lediglich nach „Bodenbeschaffenheit, Stärke des feindlichen Feuers, eigener (moralischer!) Verfassung" u. dgl. m. bemessen, die „Zeitdauer seines Feuereinsatzes" nur nach „der Höhe seiner selbst beobachteten Treffwirkung (?)" einrichten soll und darf; wenn damit dann weiter die hinteren geschlossenen Abtheilungen, um „ihr Verhalten dem Verhalten der Schützen anzupassen" hier vereinzelt ihren vorausgeeilten Schützen weit über die Gesammtangriffslinie hinaus folgen; dort vereinzelt hinter ihrer in günstiger Fernfeuerstellung ihre Munition verschießenden Feuerlinie abwartend sich hinlegen — so ist damit wohl jede Beschränkung der Selbstständigkeit beseitigt, die „Ent-

fesselung individueller Kraft" zu vollster Geltung gebracht; wir behaupten aber auch — die Einheitlichkeit des Gesammtangriffes durchweg zersplittert!

Es wird vielleicht möglich gewesen sein, einzelne Compagnien ohne große Verluste auf relativ nahen Abstand an den Feind heranzubringen; andere Compagnien werden auf relativ weiten Abstand gute Trefferprozente erschossen haben; in der feindlichen Defensivfront werden selbst (vorübergehende!) Schwächemomente zu (zeitweiligen!) Kleinerfolgen geführt haben — wieder aber behaupten wir und finden unsere Ansicht in der auf solchem Boden stehenden Litteratur bestätigt, daß selbst ein so durchgeführtes „stundenlanges Feuergefecht" den Gesammtangriff der Brigade (geschweige Division) noch lange nicht zu einem letzten Versuche der Sturmentscheidung befähigt haben kann.

Die Erfahrung lehrt, daß wahrscheinlich dann solch' physisch und moralisch erschöpfter, im Gelände, wo immer nur sich Deckung findet, verzettelter, jeder höheren Leitung verlustig gegangener Gesammtangriff schließlich selbst reif ist, dem ersten energischen Gegenstoße zu erliegen!

Dem gegenüber leugnen wir nicht, daß, was wir in solchen Augenblicken der Schützenlinie zumuthen, unter Umständen schwere physische Opfer und deshalb hohen moralischen Opfermuth verlangt!

Zunächst aber glauben wir, daß, solange noch persönlich schneidige Unterführer an der Spitze jener „selbstständigen" Schützengruppen stehen, die das Letzte einzusetzen bereit sind, um sich mindestens möglichst nahe vor der feindlichen Front, jeder auf seine eigene Hand, zusammenschießen zu lassen — die Gesammtopfer hier kaum geringer sein werden, als dort!

Sind dann aber gar diese Opfer vergeblich gebracht, bilden sie nicht den mehr oder weniger unerläßlichen, aber auch des Gewinnes angemessenen Preis des Sieges: so fällt die **Verantwortung** dafür auf ein Verfahren zurück, das über die Jahrtausende alten Grundgesetze des Kampfes sich hinfortsetzen zu müssen und zu dürfen geglaubt hat!

Wir wiederholen es immer wieder, wir glauben nicht an die Macht dieser neuen Lehre, die unter dem ideellen Deckmantel der „Selbstständigkeit" nur die materielle Hülfe eines „Geländeschutzes" sucht, welchem sie die reale Kraft „geordneter Einheitlichkeit" zum Opfer zu bringen für nöthigt gehalten hat.

Immer und immer wieder sagen wir deshalb:

Alles das drängt zu einer „Reglementarisirung", verlangt eine „Normirung", innerhalb deren allein es dann auch jedem Unterführer nicht nur möglich sein wird, sondern schlechthin zur Pflicht gemacht werden kann: in selbstständiger Wahrnehmung aller im Geiste eines solchen Verfahrens sich ihm bietender Momente nach eigenem Urtheil und

4*

aus eigenem Entschluß fördernd in die Handlung einzugreifen (s. I 7), und so den Gesammtangriff in einem Flusse zu erhalten, in welchen ein nur bedarfsweise vom höheren Anführer zu befehlender (!) Nachschub (s. Ex. R. II 99; 104; 114) ihn nie und nimmer zu bringen im Stande sein wird! (s. III. Studie.)

Nur in dem fest geregelten d. h. von jedem einzelnen Unterführer und selbst Einzelstreiter klar gekannten und unerbittlich geforderten Verfahren, nicht in dem laissez faire einer nur auf sich selbst verwiesenen Masse von Atomen liegt, soweit man eben überhaupt im Kriege durch Friedensvorbildung ihr nahe kommen kann: die Gewähr, den Gesammtangriff in derjenigen (auch vom Reglement 1889 verlangten! s. II 82) Verfassung mindestens bis auf Hauptfeuerstellung „heranzuführen", in welcher allein dann weiterhin die Truppe den Sturm zu unternehmen in der Lage ist!

Auf die Verwerfung dieses — nicht von uns allein für schlechthin unerläßlich gehaltenen — Normalverfahrens, wie wir jetzt lieber im Sinne all' unserer vorausgegangenen Auseinandersetzungen den „Normalangriff" nennen wollen, wirft es aber ein vielleicht nicht ganz zufälliges Streiflicht, daß man es, meines Wissens, bis jetzt noch nirgends in der Armee und selbst auf Schießschule nicht, gewagt hat: einen auf den Grundsätzen des „Auftragskampfes" aufgebauten einheitlichen Gesammtangriff auch nur eines Bataillons unter Verfeuerung ausschließlich **scharfer** Munition seitens **aller** Abtheilungen und ohne (die „reglementarisch" gelassene Freiheit!) beschränkende, **örtliche** und **zeitliche** Maaßnahmen (nur markirtes oder Platzpatronenfeuer; oder auf Befehl vergrößerte Abstände!) durchführen zu lassen! —

Wenn nun aber auf die eine oder andere Weise die Feuerlinie des Angriffs, möglichst doch in ihrer Gesammtheit, auf Hauptfeuerstellung herangebracht ist, so wird von hier aus erst die höhere moralische Kraft (Kampfdisziplin) und bessere Schießausbildung eines Gegners über den anderen sich zur Geltung bringen können!

Auch dadurch unterscheidet sich diese zweite von jener ersten Phase des Angriffes in einer unseres Erachtens seither nicht genügend gewürdigten Weise!

Wo es nicht zum klaren Bewußtsein, man möchte fast sagen: jedes Einzelstreiters im Angriff gekommen ist, daß die Erreichung einer „wirksamen Schußweite" vom Feinde und der Feuerkampf auf solchen Abstand „aus Hauptfeuerstellung" selbst, zwei heutzutage scharfgetrennte Etappen in der Durchführung eines Angriffes bilden, denen sich der „Sturm" als dritte anschließen soll; da wird man immer der Doppel-Gefahr ausgesetzt bleiben: entweder vereinzelte Bruchtheile der Gesammttruppe unter Ausnutzung günstiger Momente voreilig über jene

Grenze vorprallen und damit sich einer ebenso opferreichen, als unnützen Theilniederlage aussetzen, oder aber einen erklecklichen Theil der Gesammtheit im ebenso vergeblichen Bemühen sich abringen und langsam verbluten zu sehen, eine Entscheidung schon auf unmögliche Entfernungen erringen zu wollen! (s. 1)

Bei aller Anerkennung des Werthes einer guten Schießausbildung, darf man deshalb doch nicht außer Acht lassen, daß die Lehren der Schießschule, und ihre auf Erreichung höchster Trefferresultate gerichteten Grundsätze u. s. w. nicht allein ausreichen, auch nur den Defensiv- geschweige den Offensivkampf zum guten Ende hinauszuführen, auch wenn man kurzweg sagen darf, daß dieser Kampf sich „durch die Feuerwirkung entscheidet"!

Feuerwirkung verlangt auch „wirksame Schußweite" und um diese zu erreichen bedarf es zwar, wie wir gesehen haben des „Schießens" aber doch — nicht nur der besseren Schießausbildung!

Wir stehen viel zu sehr mit unseren modernen Anschauungen auf dem Standpunkte: Alles gering zu achten, was möglicher Weise die Trefferprozente herabsetzen könnte! auch das ist mit ein Grund für das immer wiederholte „fort mit dem Normalangriff"!

Und dennoch auch heute noch, wie immer, ist die Bewegung der wichtigste Faktor — im Angriff!

Diese Bewegung erreicht ihren Höhepunkt im Sturm!

Zwei Fälle sind denkbar, unter welchen er jetzt über die Hauptfeuerstellung hinaus vorgetragen werden kann.

Wo die feindliche Defensivlinie in ihrer Gesammtheit oder doch in größeren Bruchstücken ihrer Front schon vor dem Aufschließen der offensiven Hauptlinie (s. 1) auf die nach Einschiebung aller noch übrigen Unterstützungen im Entscheidungsfeuerkampfe dem Gegner gegenüberliegende Feuerlinie, sich mehr oder weniger erschüttert zeigt, oder gar schon ihre Stellung räumt: ist der Schützenanlauf aus der Initiative erster Linie am Platz.

Der Grad solcher Sturmreife beim Feinde wird immer nur aus dieser ersten Linie erkannt „am besten von der Schützenlinie beurtheilt" werden (s. Ex. R. II 82); im Ernstfalle wird er herausgefühlt werden müssen: am überschießenden Feuer des in seine Deckungen niedergeduckten Gegners, am Einzelabbröckeln aus seiner Linie u. dgl. m.

Wo solches, man könnte sagen: instinktives Bewußtsein der errungenen Feuerüberlegenheit (s. 1) sich in der Gesammtschützenlinie geltend macht, bedarf es wohl meist nur des Anstoßes von einer oder mehreren Stellen, um durch ein plötzliches Aufspringen die Gesammtlinie zu solchem Anlauf fortzureißen!

Wo das gelingt, wird es Pflicht aller geschlossen folgenden Ab-

theilungen des Angriffes sich solchem Versuche selbstständig in beschleunigter Bewegung (Laufschritt) anzuschließen.

Immerhin bleibt der Schützenanlauf in dieser Form oft nur ein vereinzeltes Unternehmen: von Erfolg nur da, wo der oder die Unterführer, aus deren Initiative er hervorgegangen ist, sich nicht über den Gesammtzustand des Gegners getäuscht haben, der, wenn er eben noch nicht den nöthigen Grad der Sturmreife erreicht hat, solchen verfrühten Wagnissen ein rasches und dann die Durchführung eines Gesammtsturmes (s. nachst.) nur in hohem Maaße erschwerendes Ende bereiten wird. (s. oben.)

So bleibt in großen Verhältnissen doch stets dieser Gesammtsturm der durch nahen Aufschluß der Haupt- auf die Feuerlinie vereinigten Staffeln das empfehlenswerthere und deshalb als Regel geltende Verfahren!

Jetzt nicht aus vereinzelten Initiativversuchen, in vorderster Linie doch nur auf einen engen Gesichtskreis beschränkter Unterführer hervorgegangen, sondern von dem mit den geschlossenen Hauptabtheilungen persönlich herangekommen obersten Anführer der Gesammtangriffstruppe selbst, für diese auch in ihrer Gesammtheit und gleichzeitig befohlen (Sturmsignal!), wohnt solchem Gesammtsturm nicht nur der moralisch gesteigerte Eindruck solcher Spontanität bei, sondern derselbe besitzt auch vor Allem die concentrirtere Kraftfülle, deren der Schützenanlauf entbehrt.

Auch das Reglement 1889 empfiehlt, daß „der oberste Führer der Angriffstruppen darauf bedacht sein soll, den Befehl zum Sturm selbst rechtzeitig zu geben" (s. Ex. R. II 82).

Wir brauchen später nicht auf die Schilderung, die es dann weiter von der Durchführung dieses Gesammtsturmes gibt, zurückzukommen, weil darin im Wesentlichen dasselbe Bild entrollt wird, welches auch wir von der Sache uns machen. Immerhin bleibt man dort aber darüber im Zweifel, was das Reglement unter den „nahen Entfernungen" versteht, von wo ab nur noch die „eine Losung — Vorwärts!" gelten soll?

Grade diese Frage aber halten wir für eine hochwichtige gegenüber jeder (so oder anders gefaßten) „Reglementarisirung" eines Angriffes.

Man wird uns nicht zutrauen, daß wenngleich wir die hier verlangte „Hauptfeuerstellung" auf ± 400 Meter vom Feinde verlegt haben (s. 1), wir darunter eine der feindlichen Front genau parallel laufende gerade Linie verstanden haben; bildet ja doch im concreten Falle die eine Defensivstellung auch keine solche; aber man wird uns zugeben müssen, daß es für die Gestaltung des einen Gesammtsturmes doch einen wesentlichen Unterschied macht: ob man unter der „vordersten Linie", aus welcher heraus derselbe in einem gewissen Moment vorbrechen soll,

sich eine zusammenhängende, in ihrer ganzen Ausdehnung auf jedenfalls wirksamste Schußweite dicht mit Schützen besetzte Bogenlinie zu denken hat, oder ob man sich unter diesem Begriff nur die sporadische Besetzung leichter erreichbar gewesener, untereinander um hunderte von Metern nach Breite und Tiefe getrennter „Stützpunkte“ mit „starken Schützenschwärmen“ vorstellen muß? (s. Ex. R. II 82)

Es ist eine charakteristische Eigenthümlichkeit fast der gesammten einschlägigen Tageslitteratur, daß, obgleich man zwischen den Zeilen mehr oder weniger bestimmt die Nothwendigkeit einer Haupt-Feuerstellung herauslesen kann, sie sich doch über die hier erhobene Frage grundsätzlich ausschweigt!

So kommt es denn auch, daß für die Praxis des Exercierplatzes die Einen ein „Heranarbeiten“ der Schützen im sprungweisen Vorgehen bis auf den „Hurrah-Abstand“ von 100, 80, ja 50 Schritt vom Feinde verlangen; die Anderen den „Sturmansatz“ schon von 600 und 800 Meter ab rechnen und für diesen Zweck „das sprungweise Vorgehen“ angewendet sehen wissen wollen; die Dritten endlich, die Sache ganz — „den Umständen überlassen“ d. h. mit anderen Worten, sich gar keine Rechenschaft darüber geben!

Nun ist unstreitig zuzugestehen, daß für die Praxis des Ernstfalles die „Reglementarisirung“ des Sturmes eine unendlich viel nebensächlichere Frage ist, als die Reglementarisirung der Heranführung auf Hauptfeuerstellung; immerhin setzt das aber doch voraus, daß eine solche Unterscheidung auch wirklich gemacht, schon im Frieden in „Fleisch und Blut jedes Unterführers“ (und wieder möglichst jedes Einzelstreiters!) übergegangen ist!

Wieder kommt man mit Ausdrücken, wie „Heranschießen“, „Heranarbeiten“ u. dgl. nicht über den springenden Punkt fort: wann hat im Angriff großen Styles der entscheidende Entschluß einzusetzen: drauf ohne Halt! weil fortan jeder „Halt“ gleichbedeutend ist mit „Scheitern“!

Ich persönlich nehme nach meiner Kriegserfahrung keinen Anstand dieses wann? auf den Abstand der hier als nothwendig anerkannten „Hauptfeuerstellung“ zu verlegen: einestheils weil es als eine Unmöglichkeit angesehen werden kann, das Verfahren eines „sprungweisen Vorgehens“ einem unerschütterten Gegner gegenüber noch innerhalb ± 400 Meter in Anwendung zu bringen, einem erschütterten gegenüber solches Verfahren aber nur einen unnöthigen Zeitverlust darstellen würde; anderentheils, weil ich gesehen, was einem in hellen Haufen zurückgehenden Feinde gegenüber Lunge und Beine des Siegers zu leisten vermögen.

Immerhin mag zu- und deshalb dem auch „reglementarischer Aus-

druck" gegeben werden, daß ein Sturmlauf direkt aus solcher Hauptfeuerstellung heraus und ohne Schuß, mehr als „Ausnahme", wie als „Regel" hingestellt werden muß.

Wenn aber jetzt noch ein Feuereinsatz eintreten soll, um auf der ja immer noch nach minutenlangem Wege rechnenden Sturmstrecke ein Wiederaufleben des zunächst vielleicht nur wesentlich geschwächten und in seine Deckungen niedergedrückten feindlichen Feuers zu verhindern, so muß auch unbedingt und trotz der Einwendungen der Schießschule (s. oben) verlangt werden, daß dieses Feuer — nur ein Feuer in der Bewegung (Gliederfeuer!) sein darf!

Unbedingt tritt mit dem Sturmentschluß die unaufhaltsame Vorwärtsbewegung in den Vordergrund des Verfahrens und gestattet, bei dem dichten Aufschluß der geschlossenen auf die vorangehende Feuer-Linie, in dieser auch nicht einmal mehr die kurzen Verzögerungen, welche das „sprungweise Vorlaufen" doch immer noch in sich schließt!

Wieder ist es möglich, daß trotz Allem das Verfahren früher scheitert, als die Sturmtruppe die feindliche Stellung erreicht hat!

Deshalb eben sollen schon vor dem Antreten zum Sturm die geschlossenen Abtheilungen dicht auf die Feuerlinie aufgeschlossen sein; kommt der vereinigte Anprall dann doch zum Halten und Niederwerfen, so sind mindestens die Verstärkungen zu naher Hand und im Stande, das Feuerspiel sofort auf einer, sei es selbst nur um eine kürzeste Strecke näher an den Feind herangetragenen, neuen Hauptfeuerstellung wiederaufzunehmen und in derselben das Herankommen „weiterer Kräfte" (s. 1) des zweiten, dritten u. s. f. Treffens im erneuten Ringen um die „Feuerentscheidung" abzuwarten.

Aeußerlich sieht dann die Sache freilich nur nach einem abermaligen, vielleicht sogar meist auch noch bruchstückweisen „Sprunge" aus; innerlich aber liegt der Unterschied hier in der Unfreiwilligkeit, dort in der Freiwilligkeit des „Haltes"!

Wieder bietet sich auch hierbei die vielseitigste Gelegenheit zu zweckentsprechend selbstständigem Eingreifen folgender Unterführer, denen ihre Thätigkeit zu befehlen, in solchen Lagen selbst der nächst höhere Unter- geschweige der oberste Führer der Angriffstruppe schwerlich in der Lage sein wird (s. III. Studie).

Wieder aber bedingt solche zweckentsprechende Selbstthätigkeit die volle Klarheit über die Sachlage, wie sie nur ein Normalverfahren bieten kann, dessen Mangel erfahrungsmäßig in solchen „entscheidenden Augenblicken" nur allzuleicht entweder zu einer unzeitgemäßen Eindrängung hinterer Treffen in die vorderste Linie und damit zu ihrer nur verderbenbringenden Ueberfüllung verleitet (vergl. Plevna!), oder andererseits,

schon dicht auf die Schützen aufgeschlossene Abtheilungen verführt, sich hinter denselben als Kugelfang abwartend niederzulegen!

Erst recht aber wird dann solche selbstständige Selbstthätigkeit rückwärtiger Unterführer sich in den Augenblicken des wirklichen Einbruches in die feindliche Stellung zur Geltung zu bringen haben, um überall da verdichtend, Lücken schließend, umfassend und gegenumfassend einzugreifen, wo im Hin- und Hergewoge des Ringens der „vereinigten ersten" Linien mit neu einsetzenden „feindlichen zweiten" Linien der entscheidende Nahkampf solcher Unterstützungen bedarf, die wiederum von höherer Stelle kaum werden „rechtzeitig befohlen" werden können!

Grade dieser Kampf im Inneren der Stellung, um einzelne noch von braven Bruchtheilen des im großen Ganzen schon geworfenen Gegners gehaltene Stützpunkte, gegen (verspätet) heraneilende Verstärkungen u. dgl. bildet das recht eigentliche Tummelfeld selbstständiger Unterführer rückwärtiger Staffeln, welche dazu abermals schwer von der höheren Führung mit „selbstständigem Auftrag" werden versehen werden können!

Es ist deshalb auch nicht vortheilhaft, daß auf unseren Exerzierplätzen dieses Verhalten nach dem Sturm, auch insoweit es sich dabei um die rasche Defensivbesetzung der gewonnenen Stellung handelt, so wenig geübt und der durchgeführte Angriff nur immer durch das Signal Halt! und Sammeln! abgeschlossen wird!

Würde das mehr geschehen, so würde man bald erkennen, wo und wann? hauptsächlich die Selbstständigkeit der Unterführung sich geltend zu machen hat!

Ein Normalverfahren. (3)

Ehe wir dazu übergehen die Stellung des „Auftragskampfes" all' diesen Anforderungen gegenüber zu untersuchen, fassen wir unsere Gedanken über das für nothwendig erachtete „Normalverfahren" in folgenden Hauptsätzen zusammen.

A. Gliederung.

Jede zur Durchführung eines Frontalangriffes bestimmte Gesammttruppe gliedert sich möglichst vor Eintritt in die feindliche Feuergrenze in mindestens drei, sich anfänglich auf einen Abstand von je etwa 150—200 Meter folgende Angriffslinien. (Erfolgt der Austritt aus Deckung erst innerhalb wirksameren feindlichen Feuers, so verkleinern sich diese Abstände entsprechend B).

In größeren Verhältnissen (vom Bataillon an) bezeichnet man die erste Schützen- und die zweite Unterstützungs-Linie zusammen als

Vortreffen, die dritte Hauptlinie als Haupttreffen; etwa noch weiter folgende Angriffslinien im Gegensatze zu dem aus Vor- und Haupttreffen gebildeten ersten, als zweites, drittes u. s. f. Treffen.

Ueber das Stärkeverhältniß dieser Linien ist im Allgemeinen zu sagen, daß es vortheilhafter Weise für Vor-, Haupt- und zweites Treffen gleich bemessen wird.

Ueber die Vertheilung der Einzelglieder (Comp., Bat., Regt. u. s. f.) des Gesammtangriffes auf diese verschiedenen Linien wird in einer späteren Studie ausführlicher die Rede sein.

Hier ist nur soviel zu sagen, daß Vor- und Haupttreffen jedesmal demselben Bataillon entnommen werden müssen.

Im ersten Treffen nebeneinander kämpfende Bataillone führen ihren Kampf nach gleichen Grundsätzen (s. B) durch, verpflichtet: sich dabei stets mit dem Richtungsbataillon auf im großen Ganzen gleicher Höhe zu halten. (Wo dem Schwierigkeiten entgegentreten, hat g. F. das zweite Treffen zu unterstützen und einzugreifen.)

B. Heranführung auf Hauptfeuerstellung.

Zur Erkämpfung der im Angriff zunächst nothwendigen Feuerüberlegenheit über den Gegner muß in jedem Angriff eine möglichst starke Schützenlinie auf eine Hauptfeuerstellung vorgeführt werden, deren Abstand vom Feinde (selbstverständlich die Möglichkeit noch näheren gedeckten Herankommens ausgeschlossen) sich nach der „Einzelschuß-Entfernung" der offensiven Feuerwaffe richtet, z. Z. also zwischen 500—300 Meter gesucht werden kann.

Alle der Schützenlinie folgenden Linien (s. A) haben zunächst nur den Zweck die Erreichung dieser Hauptfeuerstellung, nöthigenfalls durch den Einsatz der letzten Kraft, zu gewährleisten.

Zu diesem Ende greift folgendes Verfahren Platz:

a) Spätestens mit dem Augenblick des unvermeidlich gewordenen Einsatzes des eigenen Feuers, muß die g. F. bis dahin nur sichernde schwächere Schützenlinie zur höchstmöglichen Ziffer (ein Mann auf den Meter oder Schritt) verstärkt werden. (Ueber diesen Zeitpunkt entscheidet meist die Höhe der Verluste in den geschlossen folgenden Abtheilungen und damit meist der bei denselben befindliche, höhere Führer, welcher streben wird, jenen Feuereinsatz mindestens bis auf einen Abstand der Schützen von 800, höchstens 1000 Meter vom Feinde zu verschieben.)

b) Diese dichte Schützenlinie bewerkstelligt den fortan nothwendig gewordenen Wechsel zwischen Feuer und Bewegung in einheitlichen größeren Bruchstücken von nicht über, aber auch nicht unter der Stärke ganzer Kompagnie- (g. F. Zugs-) Schützenlinien derart: daß

c) innerhalb eines Bataillons (g. F. einer Einzelcompagnie) der eine Bruchtheil sein nach Bedarf stärkeres oder schwächeres Feuer (s. e) nur immer solange einsetzt, bis der andere Bruchtheil rund 25 Meter Vorsprung über jenen zuerst liegengebliebenen Bruchtheil hinaus gewonnen hat. (Um durch ein wesentlich weiteres Vorgehen, sei es im offenen, sei es erst recht im bedeckteren Gelände das Feuer seines ersten Bruchtheiles nicht zu verschleiern, selbst aber auch durch das von rückwärts her vorbeischlagende Feuer desselben nicht gefährdet zu werden; beides Rücksichten, welche schon an sich die Innehaltung eines kleinen Zwischenraumes von 5—7 Schritt zwischen den inneren Flügeln der selbstständigen Bruchtheile nothwendig machen!)

d) Sich abwechselnd überschlagend (also je rund 50 Meter vorgehend; einerseits ohne in Vorgehen gradaus sich bietende Deckungen zu vernachlässigen, andererseits aber auch ohne sich durch dergleichen binden zu lassen!) schieben sich diese beiden Theile, innerhalb jedes Bataillons in sich, im Ganzen aber darnach strebend immer auf Höhe des Richtungsbataillons zu bleiben (s. A), derart ununterbrochen vor, daß immer der Uebergang zum Feuer des letztvorgegangenen Bruchstückes das Zeichen zum sofortigen Wiederaufbruch des anderen über jenes hinaus zu geben hätte. (s. g.)

e) Dabei steigert sich die Schnelligkeit dieser Bewegung und die Massenhaftigkeit des Feuereinsatzes mit der Annäherung an den Feind.
(Gewöhnlicher Schritt, Schnellschritt, voller Lauf; zunächst vielleicht nur Salven- weiter langsames und lebhafteres Schützenfeuer; dann aber auch zu dem Zweck eingesetztes kurzes Schnellfeuer, um sich selbst durch Ueberschüttung des frontal gegenüberliegenden Gegners den neuen Sprung zu ermöglichen, zu dessen Erleichterung die ihrerseits in gleicher Weise in Anspruch genommenen Nachbarabtheilungen wohl nur selten ihr Schrägfeuer werden einsetzen können!)

f) Die Unterstützungsabtheilungen schließen sich diesem Vorgehen anfangs ununterbrochen, später (um ein verfrühtes Einholen der Schützen zu vermeiden) wohl auch unter möglichster Ausnutzung günstiger Momente von Etappe zu Etappe (womöglich Deckung zu Deckung) gleichfalls sprungweise an und verkleinern dabei ihren Abstand von der Schützenlinie immer mehr, um

g) stets sofort in der Lage zu sein, jede durch feindliches Feuer in der Schützenlinie hervorgerufene Stockung in jenem ununterbrochenen Wechsel (s. d) aus eigener Initiative (ohne Befehl zu erwarten!) durch Einschiebung neuer Kräfte über-

winden, jede durch Zusammenschluß der Schützen (grundsätzlich nach der Mitte!) entstandene größere Lücke in der Feuerlinie schließen und so die Gesammtbewegung im Fluß erhalten zu können.

h) Die in zweckentsprechend kleinen Einheiten (Compagniecolonnen) gegliederte Hauptlinie folgt dieser Bewegung ihrer beiden Vorlinien grundsätzlich in ununterbrochenem Vormarsch, unter geeignetem Ordnungswechsel (Linie oder jede nützlich erscheinende Colonne!) und nöthigen Falles unter Anwendung kleiner Schräg- und Laufbewegungen (aus dem Strichfeuer aber nicht bz. nur allenfalls auf dem äußeren Flügel, über die Frontbreite der bezüglichen Vorlinie hinaus!); sie verringert damit auch ihrerseits, gegenüber der durch den Wechsel von Feuer und Bewegung verzögerten Vorbewegung der ersten Linie ihren Abstand von der Unterstützungslinie bz. den Schützen immer mehr, um so bereit zu sein, rechtzeitig,

i) die Aufgabe lösen zu können, je nachdem:

α) der nach Schließung aller nothwendig gewesenen Bewegungszwischenräume (durch Einschiebung der letzten Unterstützungen) in den Entscheidungsfeuerkampf eingetretenen Vortreffenslinie nach einigen Minuten den Impuls zum Sturm zu geben (s. C); oder

β) selbst ganz oder mit vorauseilenden Bruchtheilen (Zügen) in diesen Feuerkampf verstärkend aufzugehen; oder endlich

γ) die etwa schon vor Erreichung der Hauptfeuerstellung zusammengebrochenen (aufgebrauchten) beiden ersten Linie durch ihre Einschiebung mindestens bis zu dieser Grenze fortzureißen; in welch letzteren beiden Fällen das Haupttreffen sofort in seiner Rolle durch das ganze oder g. F. durch Bruchtheile (Einzelcompagnien) des zweiten u. s. f. Treffens ersetzt werden muß.

C. Feuerentscheidung, Sturm und nach dem Sturm.

Auf Hauptfeuerstellung entscheidet sich der infanteristische Feuerkampf durch numerische Ueberlegenheit (vermöge ununterbrochenen Nachschubes frischer Kräfte); durch moralische Ueberlegenheit (soldatische Erziehung), und durch bessere Schießleistung in Schnelligkeit und Treffsicherheit des Feuers (Einzel-Ausbildung); reglementarisch gibt es hier Nichts zu bestimmen!

Erst wenn in dieser Feuerkraft-Abmessung sich die Waagschale auf die Seite des Angreifers neigt, kann der Sturm unternommen werden; jedes übereilte Vorprallen im Ganzen, oder einzelner Bruchtheile kann nur zu einem Mißerfolge führen, welcher später wiederholte Versuche nur immer schwieriger gestalten muß.

Je nach dem Grade der (im Ernstfalle herauszufühlenden) Sturmreife des Feindes vollzieht sich der Sturm als Schützen- oder als Gesammtanlauf.

Der Schützenanlauf **vor** dem nahen Aufschluß der geschlossenen Abtheilungen auf die Feuerlinie vollzieht sich aus der Initiative des ältesten oder auch allenfalls einzelner Unterführer dieser Linie, sobald sich der Gegner gegenüber wirklich ernstlich erschüttert zeigt (zurückgeht)!

Er erfolgt auf bezüglichen Aufruf, in vollem Lauf bis zur Erreichung einer günstigen Verfolgungs-Feuerstellung (bietet sich z. B. bei Abweisung eines feindlichen Gegenstoßes oder im beiderseitigen Begegnungskampf diese Gelegenheit vielleicht schon aus innehabender Hauptfeuerstellung selbst: so setzt der Schützenanlauf erst nach ihrer Ausnutzung, keinesfalls aber so spät ein, daß der Gegner Zeit fände eine neue Feuerstellung einzunehmen).

Auch beim vereinzelten Versuch eines Schützenanlaufes ist es Pflicht der Nachbarabtheilungen sich demselben nach Möglichkeit anzuschließen; wo der Schützenanlauf aus erster Linie Erfolg hat, folgen ihm die geschlossenen Abtheilungen im Laufschritt.

Einem nur mehr oder weniger schwer erschütterten Gegner gegenüber wird der Gesammtanlauf von Schützen und nahe (25—50 Schritt) aufgeschlossenen geschlossenen Abtheilungen zur Regel (namentlich in größeren Verhältnissen)!

Er erfolgt auf Signal des mit der zweiten Linie herangekommenen obersten Anführers der Gesammtangriffstruppe womöglich auch in vollem Lauf und ohne Schuß bis in die feindliche Stellung hinein.

Wo weiter Abstand, schwerer Boden, Ermüdung das nicht möglich erscheinen lassen, geht die Schützenlinie im Gliederfeuer, den im Sturmschritt folgenden geschlossenen Abtheilungen voraus (denen besonders in diesem Falle die (Compagnie-) Colonnenordnung zu empfehlen ist).

Im Schützenanlauf, wie im Gesammtsturm begleiten Trommel und Signalhorn das ununterbrochene Vorgehen; der Hurrah-Ruf setzt ein, wo man einem noch standhaltenden Gegner auf 80—100 Schritte nahegekommen ist; er verlangt die letzte Kraftanstrengung von Lunge und Beinen. (Wenn er nur gelingt, so kommt es auf die Beeinträchtigung der Treffresultate nachher nicht mehr an.)

Wo der Schützenanlauf oder der Gesammtsturm dennoch (durch den wiederauflebenden oder neu verstärkten Widerstand des Gegners) niedergeworfen wird, lösen sich sofort die nächstfolgenden geschlossenen Abtheilungen zur Wiederaufnahme des Schnellfeuers (sei es jetzt auch im mehrgliederigen Schwarm) in Schützenlinie auf, das Herankommen neuer Kräfte zu wiederholtem Ansatz erwartend.

Wo nur einzelne Bruchtheile der Anlauffront nicht mehr vorkommen oder zurückströmen, ist es die selbstständige Aufgabe der nächsten geschlossenen Abtheilungen solchen Mißerfolg durch Einschiebung oder (umfassende!) Verlängerung auszugleichen, indeß die vorstürmenden Schützen jedenfalls ihren Anlauf gradaus fortsetzen.

Wo auf die eine oder andere Weise der Feind aus seiner Stellung vertrieben ist, tritt an die gesammte eine Angriffstruppe die jedesmal selbstverständliche Aufgabe heran sich (g. F. an ihrem jenseitigen Rande) in derselben defensiv festzusetzen und zu dem Ende sofort und auch ohne weiteren Befehl die Wiederherstellung der unvermeidlicher Weise untereinander gekommenen Verbände anzustreben.

Die Aufnahme einer über die gewonnene Stellung hinaus führenden Verfolgung — ist lediglich Sache höherer Anordnung. (Gefechtsleitung!)

Da einer in einen Gesammtangriff eingesetzten Truppe (wie stark sie auch bemessen gewesen sein mag!) die unweigerliche Pflicht obliegt, zur Erreichung des gesteckten Zieles nöthigen Falls den letzten Mann und die letzte Patrone einzusetzen — so kann von einem Rückzuge für sie „reglementarisch" keine Rede sein: sie siegt, oder ist zertrümmert!

Wir überlassen es dem Leser zu beurtheilen, inwieweit eine etwa in diesem Sinne abgefaßte reglementarische Vorschrift: nur auf ebenem Exercierplatz anwendbar? inwieweit sie: nur für die Mittelmäßigkeit berechnet? erscheint; inwieweit sie somit der Intelligenz der Compagnie- und Zugführer ungerechtfertigte Einschränkungen auferlegt? und dieselben in der selbstständigen Ausnutzung ihrer geistigen Fähigkeiten u. s. w. behindert?

Unsere Erfahrung geht bis jetzt dahin, daß, wenn es einerseits für weniger routinirte (namentlich auch Compagnie-) Führer jedenfalls recht angenehm sein wird, sich im Drange der im Ernstfalle auf sie einstürmenden vielfachen anderen Anforderungen (moralischer Natur, Feuerleitung u. dgl.) mindestens in Bezug auf die „Durchführung ihrer Entschlüsse" an eine feste Norm halten zu können: es andererseits auch keineswegs nur die beschränkten Köpfe sind, die in einer solchen Norm ein glückliches Mittel begrüßen, um in der „Fassung selbstständiger Entschlüsse" nicht auch noch durch die Sorge sich beschwert zu sehen, die Art und Weise ihrer Ausführung selbst erfinden und ihren Untergebenen ad hoc klar machen, oder ihnen Alles überlassen zu müssen!

Weder die „Mittelmäßigkeiten", welche immer herhalten müssen, um der „moralischen Entrüstung" über die „geistesstolzen" Vertreter der Nothwendigkeit eines Normalangriffes, Ausdruck zu geben; noch die „wirklich Verständigen", denen man wieder ein so „geistloses Schema"

nicht zumuthen zu dürfen glaubt, werden schlechter dabei fahren: wenn sie sich an „feste in jedem Gelände anwendbare Normen“, statt an die „individuell wechselnden Auffassungen“ zu halten haben, in denen (mindestens auf dem Exercierplatze)! doch jeder Vorgesetzte immer nur seine subjektive Ansicht der angenommenen Verhältnisse (z. B. besonders der jeweils gedachten Verlusthöhe u. dgl. s. später) zum Ausdruck bringen kann!

Der Auftragskampf und die Kampfanführung. (4)

Mit den reglementarischen Vorschlägen, wie wir sie im vorigen Abschnitt skizzirt, haben wir die auf die verschiedenen Momente des Vorgehens eines Angriffes gegen eine bestimmte Stellung bezüglichen Vorschriften des Reglements 1889 zu vergleichen, indem wir uns dabei an die zweite der früher (s. I 8) erwähnten drei Gruppen von Sätzen halten, in welchen das Reglement den „Angriff“ behandelt.

Um Einseitigkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, geben wir diese Sätze in ihrer Gesammtheit wieder, auch wenn wir unsere Bemerkungen nur an einzelne derselben zu knüpfen haben.

Dabei lassen wir aber in dieser Studie alle diejenigen Aussprüche fallen, welche sich auf die Kampfform (Entwickelung und Gliederung) der Truppe, im hier gebrauchten Wortsinne beziehen, weil wir dieselbe später in einer dritten Studie näher zu besprechen die Absicht haben und weil, was hier von Einfluß wäre, bereits in früheren Abschnitten erwähnt ist.

Im Allgemeinen stehen wir auf dem Standpunkte, daß, was die heutige Kampfform braucht, ihr bereits seit 1846 (und vielleicht noch länger) in der sogenannten „Compagnie-Colonnen-Taktik“ d. h. in der Verknüpfung der Schützen- mit der geschlossenen Ordnung in **kleinen** (beliebig-formirten) Abtheilungen zur Verfügung steht; und daß es deßhalb nicht darauf ankommt neue Formen zu erfinden, sondern lediglich die gegebenen in einer zeitgemäßeren Regelung ihres Zusammenwirkens zu einer neuen Kampfweise (s. I 5) zu verwenden.

Dieses neugeartete Kampfverfahren in der Offensive bezieht sich nun aber innerhalb jeder Art von „Reglementarisirung“ auf:

- die Bewegung,
- den Feuereinsatz und
- das Zusammenwirken der neben- und hintereinander auftretenden Glieder

der einen Gesammtangriffstruppe: drei Punkte, deren Behandlung im Reglement 1889 somit näher zu treten ist.

A. Reglementarische Sätze über die Bewegungen im Kampfe.

I 121. Während ein einzelner, sich frei im Gelände bewegender Schütze vielfach Deckung finden wird und sie daher (?) auch suchen darf, ergiebt

sich dieser Vortheil schon für den Zug, noch mehr für jede größere in zerstreuter Ordnung vorgehende Abtheilung nur unter gewissen Umständen deren Ausnutzung Pflicht der Führung ist.

Keinesfalls darf durch die Rücksicht auf Deckung Einzelner die einheitliche Bewegung des Ganzen gestört werden.

Schon aus diesem Grunde bilden in sich zusammenhängende Bewegungen von Schützenlinien einen sehr wichtigen Gegenstand der Ausbildung.

Die Schwierigkeit der Ausführung wächst mit zunehmender Ausdehnung und Dichtigkeit.

I 123. (Bei Bildung einer Schützenlinie) geht die Mitte geradeaus bz. in der angegebenen Richtung vor.

I 126. Die Bewegungen einer Schützenlinie werden im zwanglosen, räumigen Schritt und in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit ausgeführt . . . peinliches Einhalten der Seitenrichtung und der Zwischenräume ist nicht zu verlangen.

II 26. Auf peinliches Festhalten der bei der Entwickelung sich ergebenden Zwischenräume in der Schützenlinie (s. Ex. R. I 123, als Regel: „von Mann zu Mann 1 bis 2 Schritt Zwischenraum"; breitere Zwischenräume nur auf Befehl!) ist niemals Werth zu legen.

Die Schützen sind vielmehr ausdrücklich anzuleiten, namentlich wenn die Entwickelung in einer zunächst auf eigene Feuerwirkung verzichtenden Vorwärtsbewegung erfolgt, sich zum Zweck besserer Ausnutzung des Geländes zeitweise zusammenzuschieben oder etwas von einander zu entfernen. Es darf hierbei weder die Marschrichtung und Schnelligkeit der Bewegung leiden, noch die Gesammtausdehnung der Linie merkbar wachsen.

II 27. Von noch geringerem Werthe als das Innehalten der Zwischenräume ist die ängstliche Beobachtung der Seitenrichtung.

Es kommt in dieser Beziehung nur darauf an, daß die einzelnen Theile der Schützenlinie sich nicht untereinander in Bewegung und Feuer hindern.

Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß in kleineren Verbänden, wenn die Einwirkung des Gegners noch nicht bestimmend ist, zur Erleichterung der Führung eine Abtheilung der Schützenlinie bezeichnet wird, an welche der Anschluß zu halten ist.

II 38. Die Bewegungen ausgedehnter Schützenlinien vollziehen sich grundsätzlich unter der Voraussetzung, daß man mit dem Feinde in Berührung steht. (?)

Sie bedürfen deshalb der größten Einfachheit (es ist nicht recht erkennbar, ob darunter noch etwas Anderes verstanden ist, als daß sie „grundsätzlich nur geradeaus!" gehen dürfen?)

Außerhalb des Bereichs des feindlichen Feuers kommt es hauptsächlich auf Erhaltung der Ordnung und des Zusammenhanges an.

Für die Bewegungen im Feuerbereich ist die entscheidende Rücksicht, auf nächstem Wege an den Feind zu kommen.

Ein Vergleich dieser auf die *allgemeinen* Grundsätze der Vorwärtsbewegung in *Schützenlinie* bezüglichen Sätze des I. und II. Theiles des Reglements schließt offenbar einen gewissen Widerspruch derselben untereinander nicht aus, welcher gegenüber den strengen Anforderungen, die im Ernstfalle an solches Vorgehen gestellt werden müssen, nicht unbedenklich erscheint.

Wenn die Sätze I 121 u. 126 auf die Schwierigkeiten einer „zusammenhängenden" Bewegung, namentlich auch „*langer und dichter*" Schützenlinien hinweisen; sie zu einem „wichtigen Gegenstande" der Uebung gemacht sehen wollen, und nur von einer „*peinlichen*" Innehaltung der „Seitenrichtung" und der „Zwischenräume" absehen zu dürfen glauben — so kann man sich wohl im Wesentlichen damit einverstanden erklären.

Wenn dann aber weiter Satz II 27: statt der vorher gestellten Forderung einer doch im Ganzen „zusammenhängenden" Vorbewegung, nur noch von einem *solange* (!) „nicht ausgeschlossenen *Anschluß*" innerhalb „*kleiner*" Schützenverbände spricht, als die „Einwirkung des Gegners noch nicht bestimmend" ist; damit also „im feindlichen Feuer" die *Aufgabe* selbst auch dieses „Anschlusses" gestattet;

wenn derselbe Satz weiterhin: die Aufrechterhaltung der „Seitenrichtung", statt nur „nicht peinlich", jetzt nur *insoweit* (!) verlangt, daß die einzelnen Theile sich nicht untereinander „in Bewegung und Feuer *hindern*" sollen (was in ersterer Beziehung wohl durch Aufgabe der Seitenrichtung *niemals*, in letzterer nur bei *metertiefen* Abweichungen der Fall sein wird!);

wenn endlich Satz II 26: bei einer Vorbewegung „ohne eigenen Feuereinsatz", aber offenbar doch, wie aus dem Nachsatz hervorgeht *im feindlichen Feuer*, die Schützen „*ausdrücklich angeleitet*" sehen will „zum Zweck besserer Ausnutzung des Geländes" d. h. also zur *Deckungssuche*, sich „zeitweise zusammenzuschieben oder etwas von einander zu entfernen" —

so liegen in all diesen Bestimmungen und *Freiheiten* unbedingt angesichts der nicht nur mechanischen (s. I 121), sondern vor Allem auch moralischen Schwierigkeiten solcher Bewegungen unseres Erachtens so *schwer wiegende Bedenken*, daß ihnen nicht nur mit dem *abstrakten Verlangen* entgegen getreten werden darf: daß „Marschrichtung und Schnelligkeit der Bewegung nicht leiden" die „Gesammtausdehnung der Linie nicht merkbar (?) wachsen" soll!

Jede innerhalb der „Gefechtsfront" (oder wohl auch nach, vielleicht nur in *erster*! Linie herrschender Ansicht „nicht merkbar" darüber hinaus) liegende Schlucht, jeder Graben, jedes Wäldchen, kurz *jede sich bietende Deckung* wird nur allzuleicht die *ausdrücklich darauf*

angewiesenen Schützen sich dort im dicken Schwarm zusammendrängen lassen, und erst wenn es auf das Wieder-heraus-Entfalten aus solch' schutzbietendem Geländestreif ankommt, wird es sich zeigen, daß doch die Marschrichtung und Schnelligkeit der Bewegung, wie die Ausdehnung der Front sich merkbar verändert, verzögert, verschoben haben!

Wenn aber endlich Satz II 38: die „Erhaltung der Ordnung und des Zusammenhanges" auch noch „hauptsächlich nur für Bewegungen außerhalb des feindlichen Feuers" verlangt; für Bewegungen im feindlichen Feuerbereich die entscheidende Rücksicht jedoch nur darin findet „auf dem nächsten Wege an den Feind zu kommen" — so ist auch diese Gegenüberstellung nicht grade geeignet, die Bedenken gegen jene anderen Sätze zu beruhigen.

Wir können uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine zielbewußte, erfolgreiche Vorführung von Schützen auf Hauptfeuerstellung heran an die „reglementarischen" Bewegungs-Grundsätze andere Anforderungen stellen muß, als das hier geschieht; wo zwar im großen Ganzen „Einheitlichkeit, Gleichzeitigkeit, Ordnung, Unaufhaltsamkeit" u. dgl. verlangt, das nach alter Erfahrung dafür aber allein wirksame Mittel „strengster Friedensschulung", wenn auch nicht gradezu verweigert, so doch sicherlich wesentlich abgeschwächt wird!

Gibt man schon auf dem Exercierplatze Richtung und Zusammenhalt in der Schützenbewegung in hier erlaubter Weise preis, so darf man sich nicht darüber wundern, wenn im Ernstfalle bei einem vielleicht kilometerweiten Vorgehen, auch nur im feindlichen Artilleriefeuer, verzweifelt wenig davon übrig bleiben wird!

II 40. Die Bewegungen der Schützenlinie geschehen in der Regel im Schritt.

Wenn es sich darum handelt, einen Abschnitt vor dem Gegner zu erreichen oder durch vom feindlichen Feuer bestrichene Räume zu schreiten, wird Marsch! Marsch! angewendet.

Sind die zu durchschreitenden Strecken von längerer Ausdehnung, so kann es sich empfehlen, nach einer im Laufen zurückgelegten Strecke eine Ruhepause eintreten zu lassen, während welcher die Schützen sich hinlegen.

In wirksamer Schußweite angekommen, wird das weitere Vorgehen dadurch vorbereitet, daß die Schützen während der Ruhepausen das Feuer aufnehmen.

Ein Theil des Ganzen muß bei diesem sog. sprungweisen Vorgehen, den Gegner abwechselnd unter Feuer halten, und so dem anderen Theil die Möglichkeit der Vorwärtsbewegung verschaffen.

Wie weit das jedesmalige Vorlaufen auszudehnen ist, wird vor dem Feinde durch sehr verschiedene Umstände (Bodenbeschaffenheit, Verfassung der Truppe, Stärke des feindlichen Feuers ꝛc. ꝛc.) bedingt werden.

I 127. Sprungweises Vorgehen. Kommando nach Bezeichnung der Abtheilung: Sprung! — Auf! Marsch! Marsch!

Auf Sprung! sichern die Schützen der benannten Abtheilung bz. beenden das Laden und sichern, legen die Visire nieder und machen sich zum Aufrichten fertig. Der Zug- und die Gruppenführer treten vor die Front. (!)

Auf: Auf! Marsch! Marsch! erheben die Schützen sich rasch und stürzen vor.

In der neuen Stellung erfolgt das Kommando: Nieder!

Die Länge jeder einzelnen sprungweise zurückzulegenden Strecke beträgt selten mehr wie 100 Schritt (80 m).

II 41. Für diese Art von Angriffsbewegung kommt indessen in Betracht, daß dieselbe viele Kräfte verbraucht und doch das Vorwärtskommen leicht verlangsamt.

Auch muß die große und mit jedem Sprunge wachsende Schwierigkeit, eine im wirksamsten Feuer eingenistete Schützenlinie zum wiederholten Vorgehen zu bringen, zur Vorsicht in Anwendung des sprungweisen Vorgehens mahnen. (?)

Ist es mit Rücksicht auf die Wirkung des feindlichen Feuers möglich, im ununterbrochenen Vorgehen zu bleiben, so hat dies unter allen Umständen zu geschehen, und darf daher bei den Uebungen das sprungweise Vorgehen weder auf zu weite Entfernungen begonnen, noch als die einzige Form des Vorgehens über ebenes Gelände geübt werden. Vielmehr muß Jedermann von der Einsicht durchdrungen werden,

daß nur unaufhaltsames Streben nach vorwärts, verbunden mit wohlüberlegter Vorbereitung durch Feuer, den Erfolg verbürgt,

daß dagegen jedes lange Verweilen im Feuer eines besser gedeckten Gegners zu starken Verlusten führen muß,

daß ein Zurückgehen aber mit der eigenen Vernichtung gleichbedeutend ist.

Man wird einräumen müssen, daß es nicht leicht ist, sich aus diesen Sätzen ein klares Bild davon zu machen, was das Reglement mit dem „sprungweisen Vorgehen" beabsichtigt?

Zunächst wird gesagt, daß wenn es sich um die Durchschreitung „vom feindlichen Feuer bestrichener" Räume handele „Marsch! Marsch!" angewendet werde; dann hinzugefügt, daß wenn diese Räume „von längerer Ausdehnung" seien, es sich empfehle nach Durchlaufung gewisser Strecken, deren Länge sich „nach Bodenbeschaffenheit, Verfassung der Truppe, Stärke des feindlichen Feuers" u. s. w. richte, „Ruhepausen" eintreten zu lassen.

In diesen Ruhepausen soll dann „in wirksamer (eigener oder feindlicher?) Schußweite angekommen" das Feuer aufgenommen, und durch „abwechselnden" Einsatz desselben seitens „eines Theils des Ganzen dem anderen die Möglichkeit des Vorgehens verschafft" werden.

Ueber die Schwierigkeiten der Ausführung und die geringe Wahr-

scheinlichkeit des Erfolges eines solch' abwechselnden Schrägfeuers haben wir uns schon früher (s. 1) ausgesprochen.

Weiterhin heißt es dann aber von dieser Art der Angriffsbewegung, daß sie (trotz der Ruhepausen!?) „viele Kräfte verbrauche" und (trotz des Laufens!?) „das Vorwärtskommen leicht verlangsame", was — g. F. das Eine das Andere ausschließend — doch offenbar nur von der hier unbesprochen gelassenen Zeitdauer abhängt, während welcher jeder „Theil des Ganzen" sich einer „Ruhe" hingeben will, über deren Unangebrachtheit wir gleichfalls schon früher gesprochen haben.

Die Schwierigkeit, eine „im wirksamsten (!?) Feuer" eingerichtete Schützenlinie zum wiederholten Vorgehen zu bringen (s. unsere Ansicht darüber unter 2), läßt dann das Reglement: „zur Vorsicht" in Anwendung des sprungweisen Verfahrens mahnen, und „wenn es mit Rücksicht auf das feindliche Feuer möglich sei" (s. oben), ein ununterbrochenes Vorgehen d. h. also doch auch im „wirksamsten Feuer" (!) wieder im Schritt empfehlen, von dem früher (II 40) gesagt war, daß es schon in „von feindlichem Feuer bestrichenen Räumen" durch den sprungweisen Lauf zu ersetzen sei!

Schließlich heißt es dann wieder: daß Jedermann von der Einsicht durchdrungen sein müsse, daß nur solches „unaufhaltsame Streben nach vorwärts, verbunden mit wohlüberlegter Vorbereitung durch Feuer" d. h. also doch wieder mit Unterbrechungen, den Erfolg verbürge; ein Satz, der wohl durch Umstellung des „nur" (dahin daß: „das unaufhaltsame Streben nur verbunden mit Feuer u. s. w.") wohl noch an Richtigkeit gewinnen würde!

Der Rundlauf, den das Reglement hier von der Bewegung ohne Feuer über die Ruhehalte mit Feuer zu der Bewegung mit Feuer vollzieht, läßt erkennen, daß es in dem „sprungweisen Vorgehen" nicht wie wir, den eigentlichen Träger des infanteristischen Offensivverfahrens vom Eintritt in das wirksamere feindliche Feuer ab, sondern höchstens nur ein unter Umständen anwendbares, möglichst aber zu vermeidendes Hülfsmittel, erblickt.

Wir haben uns bereits früher (s. 2) über die wichtige Rolle ausgesprochen, die unseres Erachtens das „sprungweise Vorgehen" im Gesammtangriff großen Styles zu spielen berufen ist: von dem Augenblick ab, wo eben ein ununterbrochenes Streben nach vorwärts, ohne Verbindung mit Feuer „nicht mehr möglich" ist!

Wir brauchen hier nicht weiter auf den Gegensatz zurückzukommen, in welchem unsere Ansichten über diesen Theil des Angriffsverfahrens mit den hier entwickelten stehen, und wollen deshalb nur kurz noch auf die Langsamkeit des Mechanismus und die Gefahr für die Führer aufmerksam machen, welche diesem Verfahren durch die Vor-

schriften I 127 in einem Augenblick auferlegt werden, wo u. E's. nur **plötzliches, überraschendes** Aufspringen, **kurzes** Vorstürzen und **rasches** Wiederniederwerfen (und selbst auch das **nicht mehr**: auf **wirksamste** Schußweite vom Feinde!) zum Ziele führen können.

I 224. (Brigade.) Alle Bewegungen der Brigade sind durch Anweisung der Marschrichtungspunkte an die Kommandoeinheiten zu regeln.

I 220. (Regiment.) Die Bewegungen des entwickelten Regiments werden durch die Bezeichnung der Marschrichtungspunkte für die Bataillone geregelt.

Eine Richtungstruppe ist nicht zu bezeichnen, dagegen, wo es geboten erscheint, der Anschluß nach der Mitte oder einer Seite zu bestimmen.

II 103. (Gefecht des Regiments.) Durch die Bezeichnung eines Ziels vor, niemals durch die seitliche Richtung in der Front kann das Zusammenwirken nebeneinander fechtender Bataillone geregelt werden.

Bataillone werden also nicht gerichtet nebeneinander fechten.

Dagegen wird es sehr häufig unbedingt erforderlich sein, den Gefechts-Anschluß nach der Mitte oder einem der Flügel zu bestimmen.

II 108. Bei der Durchführung des Angriffsgefechts gehen die Bewegungen des einmal entwickelten Regiments grundsätzlich geradeaus.

Jede Seitwärtsschiebung bezeichnet, wenn jetzt noch erforderlich, einen Fehler bei der ersten Entwickelung.

I 214. (Bataillone.) Die Bewegungen des zum Gefecht auseinandergezogenen Bataillons regeln sich durch Bezeichnung des gemeinschaftlichen Marschrichtungspunktes.

Nur solange ein solcher nicht feststeht, ist eine Richtungscompagnie zu bestimmen.

Eine Veränderung in der Marschrichtung ist durch den Wechsel im Marschrichtungspunkt auszuführen.

II 100. (Gefecht des Bataillons.) Die Bewegungen des einmal entwickelten Bataillons sind durch Bezeichnung des gemeinschaftlichen Marschrichtungspunktes zu regeln.

I 148. (Kompagnie.) Veränderungen der Marschrichtung erfolgen durch Ziehen auf Kommando oder Angabe eines neuen Marschrichtungspunktes u. s. f.

I 102. (Zug, Ziehen.) Das Ziehen kann ohne Tritt auch durch Angabe eines neuen Marschrichtungspunktes erfolgen.

I 100. (Zug, Frontmarsch.) Beim Frontmarsch, einer Vorwärtsbewegung senkrecht zur Grundlinie (!) geht jeder Mann gleichmäßig geradeaus.

Der auf dem Richtungsflügel befindliche Unteroffizier gibt die Marschrichtung an.

In den angeführten Sätzen fällt zunächst **ein** Punkt auf, der allerdings nur, wenn man so sagen kann, in das Gebiet der reglementarischen **Mechanik** schlägt, auf welche wir vielleicht in einer späteren Studie

zurückkommen werden, der aber doch insofern schon hier berührt werden muß, als seine Nutzanwendung die Vorbewegung geschlossener Abtheilungen beeinflussen soll.

Satz I 102 sagt nämlich: das „Ziehen" (Marsch halbseitwärts) kann auch „durch Angabe eines neuen Marschrichtungspunktes erfolgen", was offenbar soviel heißen soll, daß, wenn einer im Frontmarsch (ohne Tritt!) auf den Marschrichtungspunkt A befindlichen Abtheilung, der halb links seitwärts davon liegende neue Marschrichtungspunkt B gegeben wird: sich die Abtheilung (g. F. auch über 45° und ohne Commando: „halblinks"!) dahin ziehen (im Schrägmarsch bewegen) soll!

Nun versteht man aber doch im gewöhnlichen reglementarischen Sprachgebrauch unter „Marschrichtungspunkt" (auch für den einzelnen Mann!) denjenigen Punkt, dessen gedachte Verbindung mit dem „Richtungsmann" (Flügelunteroffizier) der marschirenden Truppe einen Perpendikel zu ihrer Frontlinie bilden soll!

Auch Satz 100 scheint das anzunehmen.

Die Angabe des „neuen" Marschrichtungspunktes B bedingt dann aber in diesem Sinn für die auf A marschirende Truppe kein „Ziehen halblinks", sondern — eine Achtel ꝛc. Schwenkung links!

Was ist nun gegenüber I 102 richtig?

Angesichts der Thatsache, daß alle Bewegungen von Brigade, Regiment, Bataillon (in Sammelstellung und entwickelt) sich nach den weiteren Vorschriften lediglich auf die Angabe von „Marschrichtungspunkten" hin vollziehen sollen: kann die ebenberührte Zweideutigkeit in der reglementarischen Bestimmung dieses Begriffes doch unter Umständen von recht tiefgreifender, mißverständlicher Bedeutung werden!

Was nun aber die Angabe eines solchen Marschrichtungspunktes selbst für die Bewegung größerer geschlossener Körper angeht, so wird in den aufgeführten Sätzen dieses Verfahren der Innehaltung einer seitlichen Richtung in Front ausdrücklich als ein Gegensatz gegenübergestellt, dessen Bedeutung Satz II 103 „Bataillone werden also nicht gerichtet nebeneinander fechten" aufs bestimmteste hervorhebt.

Wieder wird also damit in vollbewußter Absichtlichkeit (s. I 7), wie für die „Entwickelung": „Norm und Auftrag", so hier für die „Bewegung": gleichzeitige und unabhängige Aktion einander gegenüber gestellt.

„Bataillone nebeneinander fechten nicht mehr gerichtet" kann hiernach nur dahin verstanden werden: sie fechten nicht mehr „einheitlich" und nicht mehr „gleichzeitig" in einer Front, sondern jedes einzelne Bataillon (und ebenso: Regiment und Compagnie!) arbeitet sich auf eigene Hand auf den ihm gesteckten Marschrichtungspunkt vor!

Wieder gestattet der immer wiederholte Wortlaut dieser Vorschrift

nicht die Annahme, daß es sich dabei nur darum handele, die Truppe vor einer vielleicht früher einmal herrschenden (im Grunde aber doch wohl schon lange abgethanen) Pedanterie in den Richtungsansprüchen an nebeneinander „in Linie im Regimentsverbande avancirende Bataillone" zu schützen; kein verständiger Soldat hat schon vor Erscheinen des Reglements 1889 unter einem „gerichteten" Vorgehen ein ununterbrochen ausgerichtetes Avanciren weder der in Compagniecolonnen entwickelten Bataillone einer Brigade, noch der ausgeschwärmten Leute einer Schützenlinie verstanden, sondern in der Forderung nach „Richtung" nur dem Bedürfniß nach „einheitlich-gleichzeitiger Wirksamkeit" Ausdruck gegeben gesehen.

Selbst die Friederizianischen Bataillone sind auf dem Schlachtfeld, wenn auch „gerichtet", so sicherlich doch nicht „ausgerichtet" avancirt!

Diesem Bedürfniß ist nun aber durch die neu-reglementarische Forderung des nicht einmal ständig, sondern nur „sehr häufig" verlangten „Anschluß-haltens" sicherlich um so weniger Rechnung getragen, als „Anschluß" zwischen nebeneinander fechtenden Bataillonen auch besteht, wenn sie in Breite und Tiefe nur nicht weiter getrennt sind, als daß kein Feind sich ungesehen und unbeschossen zwischen sie eindrängen kann!

In der Defensive mag solcher Anschluß unter Umständen genügen (?), daß er in der Offensive nicht ausreicht, den Erfolg zu gewährleisten, haben wir als unsere feste Ansicht von der Sache, schon oft wiederholt.

Am letzten Ende der Kette stößt man hier aber wieder nur auf die behauptete Unentbehrlichkeit des Geländeschutzes, der Deckungssuche (s. I 7), die in der „Gefechtsfront" nebeneinander fechtender Bataillone z. B. einer Brigade allerdings dem einen unter Umständen schwerer fallen kann, als dem anderen, und damit sein „Zurückbleiben!" (euphemistisch „Nicht-Gerichtetsein!") rechtfertigen soll!

Wir sind anderer Ansicht über die Bedürfnisse eines Angriffes großen Styles und in älteren Zeiten war man das allgemein!

B. Reglementarische Sätze über die Anwendung des Feuers im Angriff.

II 13. Das Infanteriegefecht wird der Regel nach durch die Feuerwirkung entschieden und diese kommt zur vollständigsten Ausnutzung in der zerstreuten Ordnung. Das Feuer in geschlossener Ordnung ist Ausnahme.

II 30. Das Feuer in zerstreuter Ordnung ist das Hauptkampfmittel der Infanterie.

Es vermag nicht nur die Abwehr des Feindes zu bewirken und den eigenen Angriff vorzubereiten, sondern unter Umständen sogar die Entscheidung selbstständig herbeizuführen.

II 31. Die Feuerwirksamkeit ganzer Schützenlinien beruht in dem Zusammenfassen der Leistung einer größeren Anzahl von Gewehren. (?)

I 128. Nur eine in Stellung befindliche Schützenlinie feuert.

Während der Bewegung einer solchen ist die Anwendung von Feuer auf Ausnahmefälle beschränkt. (Wie? das dann zu geschehen hat, sagt das Reglement nicht!)

II 43. Feuer in der Bewegung ist von beschränkter Wirkung.

Es ist daher nur unter besonderen Umständen anwendbar, z. B. wenn es beim Zurückgehen der Schützenlinie darauf ankommt, dem Feinde eine unbeeinträchtigte Abgabe seines Feuers zu erschweren.

Da das Reglement dem „Feuer in der Bewegung“ solche Wirkung selbst auf das Verfolgungsfeuer eines siegreichen Feindes zumißt, wird man auch zugeben, daß es im Sturmmoment gegen einen schwer erschütterten Gegner erst recht von moralischem Erfolg wird sein können!

II 42. Am meisten wird die ununterbrochene Vorwärtsbewegung begünstigt, wenn es möglich ist, durch überlegenes Feuer aus flankirender oder überhöhender Stellung das feindliche Feuer niederzuhalten.

(Der Satz ist insofern von Interesse, als das Reglement darin das Ueberschießen einer vorgehenden Linie selbst mit Infanteriefeuer gestattet!?)

I 91. An Feuerarten kommen Salve und Schützenfeuer zur Anwendung.

Bei dem Schützenfeuer unterscheidet man nach der Feuergeschwindigkeit langsames, lebhaftes und Schnellfeuer.

II 31. Daß stets alle Theile einer Schützenlinie gleichmäßig dieselbe Feuerart anwenden, ist nicht unbedingt geboten.

Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelnen Abtheilungen ausnahmsweise besondere Ziele zugewiesen werden, welche auch eine besondere Feuerart erfordern.

II 32. Geeignete Zeitpunkte zur Anwendung des Schnellfeuers sind:
beim Angriff: die letzte Vorbereitung vor dem Sturm,
(in der Vertheidigung: die „Abwehr des feindlichen Sturmanlaufes“ — also später wie der Angriff!?)
. . . Verfolgungsfeuer hinter einem weichenden Gegner.

In der Regel findet Schnellfeuer nur in Verbindung mit dem Standvisir oder der kleinen Klappe Anwendung.

Nur ausnahmsweise darf das Schnellfeuer auch auf Entfernungen zwischen 350 und 1000 m in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen das Beschießen besonders vortheilhafter Ziele sich auf kurze Zeit beschränkt und in dieser eine größere Feuerwirkung geboten ist.

(Vgl. damit die Anwendung im sprungweisen Vorgehen, wo es sich freilich nicht um „vortheilhafte Ziele“, wohl aber um „größere Feuerwirkung in kurzer Zeit“ handelt!)

I 132. Je mehr die Feuerwirkung der Zeit und dem Ziel nach zusammengedrängt wird, desto größer ist ihr moralischer Eindruck auf den Gegner.

II 133. Feuerleitung. Die Leitung des Feuers muß solange als möglich aufrecht erhalten werden, die Verwerthung der Waffe in der Hand der Führer liegen.

Die Feuerleitung wird erleichtert, wenn der Zug in sich selbst möglichst zusammengehalten werden kann.

. . . Häufiger Wechsel der Ziele führt zur Zersplitterung des Feuers und ist daher zu vermeiden.

Gegen niedrige, auf mittleren Entfernungen befindliche Ziele darf, wenn überhaupt gefeuert wird, nur langsam geschossen werden.

Lebhaftes Feuer ist auf den nahen Entfernungen und gegen solche Ziele angezeigt, welche nur auf kurze Zeit in günstiger Zielhöhe sichtbar sind.

Gegen Artillerie wird auch auf Entfernungen jenseits 1000 m meist ein lebhaftes Feuer am Platze sein.

II 33. Es ist für die Anwendung des Feuers in jeder Lage als Regel festzuhalten, daß dasselbe nur dann von entscheidender Wirkung ist, wenn es sich auf die im sicheren Schußbereich befindlichen feindlichen Truppen richtet. (Vgl. damit: „Hauptfeuerstellung“!)

Die Waffengattung der letzteren kommt dabei nicht in erster Linie bestimmend in Betracht.

In den meisten Fällen wird zwar die Infanterie des Gegners das wichtigste und lohnendste Ziel sein; indessen darf man es sich auch nicht entgehen lassen, Batterien zu beschießen.

Für die Wahl des Ziels ist überhaupt dessen augenblickliche taktische Bedeutung entscheidend (!!)

Demnächst wird das Feuer auf solche Ziele zu richten sein, welche vermöge ihrer Höhe, Tiefe, Breite und Dichtigkeit eine hohe Treffwirkung in Aussicht stellen.

II 37. Vom Beginn des Feuergefechts an bleibt zu bedenken, daß die Zahl der mitgeführten Patronen begrenzt ist, und daß der Aufwand einer gewissen Menge von Munition eine Ausgabe von Kraft bedeutet, welche nur da stattfinden darf, wo sie sich lohnt.

Ist andererseits der Entschluß, ein Ziel unter Feuer zu nehmen, gefaßt, so muß die zur Erreichung des Gefechtszweckes erforderliche Munition auch voll eingesetzt werden, da wirkungsloses Feuer das moralische Element der eigenen Truppe schwächt, dasjenige des Feindes hebt.

Ein zweckmäßiges Haushalten mit der Munition, namentlich auf den weiten und mittleren Entfernungen, damit es im [illegible]

Augenblick nicht an der zum Herbeiführen des Erfolges nöthigen Munition fehlt, ist daher eine unerläßliche Bedingung.

I 134. Die Lebhaftigkeit des Feuers richtet sich nach dem Gefechtszweck (!!), der Beschaffenheit des Ziels und der vorhandenen Munition.

II 47. Im Gefecht von Infanterie gegen Infanterie beruht der Erfolg, abgesehen von den moralischen (und numerischen?) Faktoren, auf der Schießausbildung, Feuerdisziplin und Feuerleitung.

Aufgabe der Führer ist es, möglichst viel Gewehre ins Feuer zu bringen, oder das Uebergewicht durch Zusammenfassen der Feuerwirkung ausgedehnter Linien gegen die entscheidenden Punkte herbeizuführen.

Die Durchführung dieses Grundsatzes wird erleichtert, wenn man Deckung gegen die übrigen Theile der feindlichen Linie finden kann.

II 122. Sobald sich ein einigermaßen freies Schußfeld findet, und die Verhältnisse nicht darauf hinweisen, eine Entscheidung schnell herbeizuführen, muß die Infanterie das große Uebergewicht auszunutzen suchen, welches in einem ruhigen Feuer stehender Abtheilungen liegt. (Was heißt das? sucht auch der Feind keine „schnelle Entscheidung", bleibt seinerseits auf weiteren Abstand „stehen" — so fehlt das „Uebergewicht"; geht er vor — so kommt die Entscheidung „schnell" heran!)

II 51. Im Gefecht gegen Artillerie ist zu beachten, daß dieser Waffe die Ueberlegenheit des Feuers auf den weiten Entfernungen beiwohnt.

Erst von 1000 m ab gleicht sich das Verhältniß aus, und auf den näheren Entfernungen gewinnt die Infanterie die Ueberlegenheit.

Die Infanterie muß unter Ausnutzung des Geländes suchen, möglichst nahe an die feindliche Artillerie heranzukommen.

Das Feuer hat sich zunächst gegen die etwa sichtbare Bespannung, dann gegen die Bedienung zu richten. (??)

Fälle sind auch denkbar, in welchen Infanterie mit Nutzen gegen Artillerie auf weiteren Entfernungen zu wirken vermag. Dann bedarf es des Einsatzes einer ansehnlichen Menge von Munition.

Niemals aber darf die Infanterie es als ihre Aufgabe betrachten, auf weiten Entfernungen die Artillerie ersetzen oder mit deren Wirkung wetteifern zu wollen. Ein solches Bestreben führt lediglich zur Munitionsverschwendung. (Diese beiden letzten Sätze „Fälle sind denkbar" und „nicht wetteifern" stehen offenbar in einem gewissen Widerspruch; wie stehen die Verhältnisse, wenn Infanterie allein gegen Infanterie und Artillerie fechten muß?)

II 35. In der Regel beschränkt sich die Theilnahme an der Leitung des Feuers auf diejenigen Führer, welche in der Feuerlinie selbst sich befinden, also die Zug- und bez. Kompagnieführer.

Den höheren Befehlshabern fallen im Gefecht andere Aufgaben zu, denen sie sich durch Eingreifen in den Befehlsbereich ihrer Untergebenen nicht entfremden dürfen.

Ihre Mitwirkung kann nur darin zur Geltung kommen, daß sie die erforderlichen Kräfte an diejenigen Stellen der vorderen Gefechtslinie disponiren, von welchen sie eine verstärkte und konzentrirte Feuerwirkung ausgehen lassen wollen.

II 101. (Des Bataillonsführers) Einwirkung auf die Feuerthätigkeit der Kompagnien wird oft nur darin bestehen können, daß er den Nachschub an Munition denjenigen Punkten der Feuerlinie zuführen läßt, wo der Bedarf am größten ist.

Den außerordentlich ausführlichen Vorschriften des Reglements über die Feueranwendung im Kampfe kann man um so rückhaltloser beitreten, als sie zum größten Theil auf die Schießvorschrift gestützt, alle Punkte berühren, welche auf die Feuerwirkung (Trefferresultate) von Einfluß sein können.

Immerhin lassen sie Vieles unberührt oder behandeln nur nebenbei, was namentlich gegenüber dem Angriffskampfe über den Feuereinsatz doch unbedingt in einem „Reglement" hätte gesagt und weiter ausgeführt werden müssen.

Unsere Schieß-Vorschrift kennt eigentlich kein Offensivfeuer; sie spricht immer nur von der „Auswahl von Feuerstellungen" u. dergl. und sieht, wenn man so sagen kann, die im Angriff nun doch einmal unvermeidliche Bewegung nur als einen unangenehmen Störenfried ihrer Ringe an.

In einer Schieß-Vorschrift ist das am Ende entschuldbar; desto mehr aber hätte das Reglement die Pflicht gehabt, hier ergänzend einzutreten.

Das geschieht in den oben zusammengestellten Sätzen aber offenbar nur höchstens „andeutungsweise".

Von geradezu maaßgebender Bedeutung wären in dieser Beziehung die beiden unter anderen Bestimmungen nur ziemlich verloren auftretenden Aussprüche gewesen:

II 33 „für die Wahl des Ziels ist überhaupt (!?) dessen augenblickliche taktische Bedeutung (!) entscheidend"; und

I 134 „die Lebhaftigkeit des Feuers richtet sich nach dem Gefechtszweck".

Unbedingt wäre ein näheres Eingehen auf diesen „Zweck" und jene „taktische Bedeutung" und den durch dieselben im Offensivverfahren auf die übrigen schießschul-gemäßen Vorschriften ausgeübten Einfluß, im Reglement um so erwünschter gewesen, als durch denselben offenbar eine Anzahl jener Vorschriften in ihrer absoluten Geltung einfach aufgehoben werden müssen.

So bleibt es im Angriff, wie man ihn auch durchführen will, doch unvermeidlich:

entgegen II 133: gegen niedrige Ziele auf mittlere Entfernungen nicht nur „langsam" zu feuern;

entgegen II 33: sich die Ziele nicht nur nach „Höhe, Tiefe, Breite, Dichtigkeit" und darnach aussuchen zu können, daß sie „im sicheren Schußbereich" sein sollen;

entgegen II 37: auch auf „weiten und mittleren Entfernungen" nicht nur mit der Munition „hauszuhalten";

entgegen II 51: nicht nur „zunächst auf die Artillerie-Bespannung" zu schießen;

entgegen I 128 und II 43: „auch in der Bewegung feuern" zu müssen u. dgl. m.

Es kommt weiter: behufs Erreichung einer Hauptfeuerstellung und auf derselben durchaus nicht nur darauf an „zu bedenken, daß die Zahl der mitgeführten Patronen eine begrenzte ist".

Eine Schützenlinie, die in diesem Feuerkampfe ihre letzte Patrone verschossen hat, ist dann doch auch aller Wahrscheinlichkeit nach selbst schon so zusammengeschossen, daß es ohnehin Sache der „höheren Befehlshaber" (s. II 35) sein müßte: die erforderlichen neuen Kräfte, insoweit sie nicht schon von selbst eingegriffen haben (s. früher), an diejenigen Stellen der vorderen Gefechtslinie zu „disponiren", wo eine verstärkte bez. zu verstärkende Feuerwirkung nothwendig geworden ist.

Mit den frischen Unterstützungen ist dann aber auch frische Munition „nachgeschoben" (s. II 101).

So würde sich doch unbedingt eine Ergänzung in diesem Sinne, selbst für die Durchführung des Angriffes im Auftragskampfe, reglementarisch empfehlen — dann erst würde sich die verlangte „Verbindung von Feuer und Bewegung" (s. Ex. R. II 41) auch thatsächlich wirksam erweisen können; indeß sie jetzt doch allzu sehr „dem Zufalle preisgegeben" erscheint!

C. Reglementarische Sätze über das Angriffsverfahren im Allgemeinen.

II 53. Die Führung wird um so schwieriger, je weniger ein persönliches Eingreifen bis zu den untersten Gliedern herab möglich ist und Kommandos angewendet werden können.

Die Befehlsertheilung muß deshalb diejenigen Wege suchen, welche im Gefecht am leichtesten zum Ziele führen.

Dazu gehört die zweckmäßige Wahl des Platzes.

Schon bei den Friedensübungen haben daher alle Führer ihre Befehle von derjenigen Stelle ... zu ertheilen, die sie im Ernstfalle einnehmen würden.

II 17. Die Schwierigkeit der Leitung der zerstreuten Ordnung wächst im durchschnittenen und bedeckten Gelände und ferner durch den Lärm und sonstige auflösende Einflüsse des Gefechts.

Diese Schwierigkeit bedeutet große Erschwernisse in der Ausbildung (!) . . ., je mehr die unmittelbare Einwirkung des Führers auf die Leitung vermindert wird, desto mehr wachsen die Anforderungen an die selbstständige Thätigkeit des einzelnen Mannes.

II 124. Je größer die Verhältnisse sind, in denen gefochten wird, desto mehr wächst der Spielraum für die Thätigkeit des Einzelnen.

Die Aufmerksamkeit der Führer muß der Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe im Rahmen der Gesammtheit mehr zugewandt sein, als der Ueberwachung der Einzelheiten.

Es darf daher kein Werth darauf gelegt werden, daß zur Erreichung des Zweckes von allen Theilen die gleichen Mittel angewendet werden.

Niemals aber darf der den Unterführern gelassene Spielraum die Sicherheit der oberen Führung beeinträchtigen und unter allen Umständen muß darauf gehalten werden, daß die taktische Ordnung und der innere Zusammenhalt der Truppen vorhanden sei.

II 121. Für den Fall, daß die Gestaltung des Gefechts dies bedingt, müssen alle Kommandeure, jeder an seiner Stelle, geübt sein, ihre Anordnungen schnell und ohne Schwanken der jedesmaligen Lage anzupassen, und

sich stets bewußt bleiben, daß Unterlassen und Versäumniß eine schwerere Belastung bildet, als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel.

Ihre Aufmerksamkeit darf durch die Rücksicht auf Einhaltung bestimmter Formen niemals vom Wesentlichen abgelenkt werden.

II 54. Bei dem Vorwalten der zerstreuten Fechtart muß die Aufmerksamkeit der Führer aller Grade darauf gerichtet sein, Zusammenhang, Ordnung und Leitung aufrecht zu erhalten.

Außerdem haben die oberen Führer darüber zu wachen, daß ihre Truppen ihnen nicht aus der Hand kommen, und alle unteren Führer dahin zu trachten, nach Erfüllung eines ihnen ertheilten Auftrages sich schnell ihrem Verbande wieder anzuschließen oder demselben sich zur Verfügung zu stellen.

Diese Forderungen werden erfüllt, wenn von den höheren Stellen nicht mehr befohlen wird, als von ihnen befohlen werden muß und kann,

wenn die ausführenden Stellen zu dem hingestellten Zweck zusammenwirken

und (wenn sie) die ihnen eingeräumte Selbstständigkeit nicht zur Willkür mißbrauchen.

Die in solchen Grenzen sich geltend machende Selbstthätigkeit ist die Grundlage der großen Erfolge im Kriege.

Diese Gesichtspunkte gelten bis in die Führungen der untersten Grade.

II 55. Der Zugführer hat seinen Platz so zu wählen, daß er die Feuerwirkung seines Zuges übersieht u. s. f.

Er verfolgt aufmerksam die Maßnahmen des Feindes und sucht nach Kräften (!?) mit den in der Gefechtslinie anschließenden Zügen gemeinsam zu wirken.

Er sucht im Voraus sich Klarheit zu schaffen, wie die Schützenlinie oder Theile derselben im Vorgehen dem Feinde näher gebracht,
ob und wie eine Umfassung desselben eingeleitet
oder eine Blöße des Gegners benutzt werden kann.

Nicht selten auch wird der Zugführer in der Schützenlinie am besten übersehen, wo es möglich ist, sich eines Vortheils im Gelände oder gegen den Feind zu bemächtigen.

Er muß sich dann darüber klar werden, wie weit er aus eigener Verantwortung (!) solchen Vortheil ausbeuten darf.

In den voraufgeführten Sätzen ist übersichtlich zusammengestellt, was das Reglement von der „Kampfanführung" verlangt.

Ausgehend von der unleugbaren Thatsache (s. I 6), daß das Vorwalten der zerstreuten Ordnung im Kampfe diese Anführung vielfach erschwert, fordert das Reglement zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten:

die zweckmäßige Wahl des Platzes seitens jedes Anführers, was unbedingt als zutreffend anerkannt werden muß, und weiterhin

das Wachen der oberen Führung darüber, daß ihr die Truppe nicht aus der Hand komme,

das Trachten der unteren Führung darnach, in der Hand der oberen zu bleiben.

Diese beiden, doch schon wesentlich ideellen (s. I 6) Forderungen, sieht das Reglement erfüllt:

wenn von der höheren Stelle nicht mehr befohlen wird, als sie befehlen muß und kann;

wenn die ausführenden (d. h. unteren) Stellen zu diesem Zweck zusammenwirken; und

wenn sie die ihnen eingeräumte Selbstständigkeit nicht zur Willkür mißbrauchen.

Betrachten wir das erste „Wenn", so steht wohl anerkannter Maßen fest (s. I 1): daß eine „obere Führung" solange sie nur irgend persönlich dazu im Stande ist, den Einsatz ihrer Truppe nach Kraft, Art, Ort und Zeit zu bestimmen hat (s. I 2), und wenn sie das unterließe, weniger befehlen würde, als sie muß!

Nicht minder ist allgemein zuzugestehen: daß eine „höhere Führung", welche eine Truppe in einer bestimmten Richtung eingesetzt hat, dieselbe, nachdem sie sich in dieser Richtung „entwickelt, Schützen vorgenommen und das Feuer begonnen" hat, nicht eher in eine andere

Richtung zu verweisen vermag, als bis in jener ersten eine Kampfentscheidung zu ihren Gunsten gefallen ist.

Dergleichen war schon immer schwer ausführbar, darf jetzt als unmöglich gelten, und wer es trotzdem versuchen wollte, würde damit allerdings mehr befehlen, als er befehlen kann!

Zwischen diesen beiden Alternativen des „Müssen und Können" der „Gefechtsführung" (s. I 7), liegt nun aber die Entwickelung der Truppe in befohlener Richtung und Art, sowie die Durchführung ihres Kampfes zu gewollter Zeit: als Aufgabe der „Kampf-Anführung".

Wieder steht fest: daß eine „höhere Anführung" einer wirklich in den Kampf (das wirksamere feindliche Feuer) eingetretenen (entwickelten) Abtheilung von hinten keine Befehle mehr in Bezug auf seine Durchführung geben kann; dazu aber sicher auch um so weniger Veranlassung hätte, als solche Durchführung sich in einem Oben und Unten gekannten reglementarischen Verfahren abspielen würde! (s. I 5)

Die einst für nicht unwichtig erachtete Frage, welche Mittel einer oberen Anführung zur Verfügung zu stellen seien? um von hinten ihren Einfluß z. B. auf die Schützenlinie zur Geltung zu bringen (Meldeketten, Patrouillen, Signaldienst u. dgl.) ist dadurch endgültig abgethan, daß man heute solchen Einfluß als schlechthin unmöglich erkannt hat; und man darf dem Reglement nur dankbar sein, daß es auf diese s. Z. auch von keineswegs unbedeutender Seite gepflegten Versuche nicht mehr zurückgekommen ist.

Denselben ablehnenden Standpunkt nimmt aber bekanntlich das Reglement im großen Ganzen auch einer schon vorher durch reglementarischen Friedensbefehl (s. I 5) angestrebten Normirung der Kampfdurchführung gegenüber ein und erachtet den zweckmäßigen Verlauf dieser Thätigkeit durch die Erfüllung jener beiden anderen „Wenn's" für ausreichend gewährleistet.

Was uns zwingt, in dieser Beziehung anderer Ansicht zu sein, ist früher bereits ausführlich erörtert. (s. 1 u. 2.)

Nicht anders wie zu der Durchführung stellt sich endlich das Reglement auch zu der ersten Entwickelung einer zum Eintritt in den Kampf sich erst vorbereitenden Gesammttruppe, deren „Gliederung nach Breite und Tiefe" (s. I 4) heutzutage doch schon auf relativ sehr großen Abstand vom Feinde und grundsätzlich noch in schützender Deckung: eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. (s. III. Studie.)

Während wir in diesem Umstande nur eine Verstärkung unserer früher ausführlich besprochenen Gründe dafür erkennen, daß solche Entwickelung füglich von oben befohlen werden kann und muß, verbietet bekanntlich (s. I 7) das Reglement auch diese Feststellung durch Befehl und ersetzt denselben durch die Ertheilung selbstständiger Aufträge

an die Einzelglieder, wiederum die Zweckmäßigkeit der Ausführung auch schon dieser Entwickelung jenen beiden „Wenn's" überlassend.

Prüfen wir deshalb näher, was mit diesen beiden facultativen Bedingungen an die Stelle „höheren Befehls" und „ständiger Reglementarisirung" gesetzt ist?

Die Unterführer sollen zum einheitlichen Zweck „zusammenwirken" und die ihnen eingeräumte Selbstständigkeit „nicht zur Willkür mißbrauchen": sagt Satz II 54, wiederholt Satz II 124 in verschärftem Ausdruck dahin: daß „niemals der den Unterführern gelassene Spielraum die Sicherheit der oberen Führung beeinträchtigen dürfe" und daß „unter allen Umständen darauf gehalten werden müsse, daß die taktische Ordnung und der innere Zusammenhalt der Truppen vorhanden sei" d. h. ja wohl: das Zusammenwirken der Einzelglieder gewährleistet bleibe!

Gleichzeitig sagt nun aber Satz II 17: daß, je mehr die unmittelbare Einwirkung des Führers auf die Leitung vermindert werde, desto mehr die „Anforderungen an die selbstständige Thätigkeit schon des einzelnen Mannes", und Satz II 124: daß je größer die Verhältnisse werden, desto mehr der „Spielraum für die Thätigkeit des Einzelnen" — wachse!

Zunächst kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ich in einer von mir gewollten Sache einem Anderen Spielraum zu ihrer Durchführung lassen muß, ich von ihm nicht verlangen kann, daß er meine Sicherheit in dieser Durchführung nicht beeinträchtigen dürfe? nicht minder auch, daß dieser Andere seinen Spielraum nicht anders zu benutzen vermag, als indem er statt meiner ihm nicht bekannten, nur seiner eigenen Ansicht über die Durchführung*) folgt.

Will ich das Beides nicht, so brauche ich ja dem Anderen keinen Spielraum zu lassen, d. h. muß ihm — „da es (wie der große König sagt) unmöglich ist, daß Jemand des Anderen Gedanken errathe, ohne daß sie ihm vorher expliciret wären" — meine Ansichten über die Durchführung mittheilen i. e. — befehlen!

Kann ich das aber wieder nicht, so darf ich auch nicht verlangen, daß er sich mit seinen Ansichten meiner Sicherheit (des Urtheils!) über die Durchführung unterwerfe; dann bleibt eben nichts anderes übrig, als die nachträgliche Belehrung, wenn der Andere im concreten Falle thörigt gehandelt hat!

---

*) Denn lediglich um die „Durchführung", nicht etwa um die „Stellung" von Aufgaben handelt es sich hier, in welch' letzterer Beziehung ja die „Sicherheit" der höheren Führung zunächst immer als unbedingt gewahrt gelten kann! (s. früher.)

Man wird einräumen, daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, zwischen diesen beiden logischen Gegensätzen vermitteln zu wollen, ohne gleichzeitig die Grenzen zwischen der jeweiligen Verantwortung:

des oberen Führers und unteren Anführers, sowie des höheren und niederen Anführers,

fest zu bestimmen. (s. früher.)

Man kann im Allgemeinen zugeben, daß die in richtigen „Grenzen sich geltend machende Selbstthätigkeit, die Grundlage der großen Erfolge im Kriege bildet" — nicht aber, daß solche Grenzen, durch jene drei „Wenns" gesichert sind!

Das Reglement selbst umzieht diese Grenzen zwischen „Spielraum des Einzelnen" und „zweckentsprechendem Zusammenwirken"; zwischen „Selbstständigkeit" und „Willkür" nirgends in positiver Weise, sondern erwartet ihre Innehaltung allerwege nur von der Urtheilsfähigkeit des „Einzelnen"!

Was von dieser „Intelligenz" verlangt wird, zeigt Satz II 55 für den untersten Grad der Anführerschaft, wo schon jedem einzelnen Zugführer nur anheimgestellt wird („sucht!"), mit den Nachbarzügen „nach Kräften (! ?) zusammenzuwirken"; wo er über das „nähere Herangehen an den Feind", (s. 1) über die Möglichkeit einer „Umfassung" (s. darüber aber Ex. R. II 84!), über die „Ausnutzung" etwa von ihm bemerkter Blößen beim Feind (?) u. s. w. mindestens insoweit entscheiden soll — als er sich darüber klar ist, wie weit er das aus eigener Verantwortung darf!

Wo liegt die Grenze dieses „soweit"? angesichts des Umstandes, daß er ja doch von seinen Nachbarzügen ebensogut erwarten darf, daß sie mit ihm, wie er mit ihnen „nach Kräften zusammenwirken" werden!

Was aber, fragen wir, sieht (in irgend größeren Verhältnissen) der in Deckung innerhalb seines Zuges auf der Erde liegende Zugführer, mit der Feuerleitung, mit der Aufrechterhaltung der Feuerdisziplin, mit den menschlichen Schwächen in seinem Zuge, vielleicht auch ein wenig seiner eigenen Person, beschäftigt: vom Feind? was weiß oder kann er wissen vom Stand der Dinge rechts und links neben sich? woran erkennt er den reellen Gesammtwerth von in Wahrheit oder auch nur in der Phantasie vor ihm auftauchender „Möglichkeiten" u. s. f.? ?

Ist denn auch nur weiter der Compagnieführer, der Bataillonsführer, ja selbst nur der Regiments- und Brigadecommandeur immer in der Lage sich ein richtiges Bild über alle jene Dinge zu machen, in welchen das Reglement auf ihr „Urtheil" sich stützen will?

Wer weiß nicht, daß in der Schlacht selbst der Divisionscommandeur oft nicht mehr kennt, als die „Angriffsrichtung", in welche er gewiesen ist, und seine ganze „Wissenschaft" sich auf die von drüben

herüberkommenden Granaten beschränkt? daß also wahrlich mit dem „Anwachsen der Verhältnisse" der Spielraum für die selbstständige Thätigkeit nach Unten, nicht nur nicht größer geworden, sondern immer mehr auf das Eine „Gradeaus=Vorwärts" zusammengeschrumpft ist.

Mit dem „Spielraum" schrumpft aber auch naturgemäß der Werth der Intelligenz in der Unterführung zusammen!

Wo der Ueberblick, schon körperlich auf einen relativ kleinsten Kreis beschränkt wird, kann auch die „höhere Intelligenz" nicht mehr leisten, wie die „Mittelmäßigkeit"; nicht auf das Urtheil, sondern auf den Willen kommt es hier an, der sich im Wie? nicht im Was? zu erweisen hat.

Kein Zweifel, daß solcher Wille auch in der befohlenen That in vollster Selbstständigkeit sich bewähren kann und muß; indeß im Kriege wahrlich noch Momente genug übrig bleiben, wo die Raschheit und Klarheit des Urtheils auch von unterster Stelle sich bestimmend zur Geltung bringen muß und kann!

Angesichts dieser jeweilig geheischten Bethätigung von „Kopf" und „Herz" in Gefecht und Kampf, ist dann aber endlich auch nicht einzuräumen: daß lediglich, weil anderen Falles jene persönlichen Vorzüge der Unterführung nicht in gebührender Weise ausgenutzt würden, es nothwendig sei: sie schon da in den Vordergrund zu schieben, wo sie nach unserer (nicht vereinsamten) Auffassung in ihrer, unausbleiblicher Weise verschiedenartigsten Beurtheilung der Situation, nicht nur nicht fördernd, sondern geradezu nachtheilig wirken müssen!

Wieder aber erscheint damit am letzten Ende dieser Gedankenfolge: die Suche nach Geländedeckung als der maßgebende Grund für die Verweisung von „Entwickelung" und „Durchführung" an das Urtheil der Unterführung!

Wir erkennen die Nothwendigkeit dieses Standpunktes nicht an, wir sehen in ihm statt Nutzen nur Gefahr! (s. später.)

Freilich auch wir fordern, daß im Kampfe die „höhere" Anführung nichts befehlen soll, was die „niedere" Stelle (oft sogar besser!) beurtheilen kann (z. B. Details der Feuerstellung und der Feuerleitung), weil dadurch das nöthige Selbstvertrauen (die „Willensenergie"!) derselben leiden würde; wir verlangen aber, daß jene doch jedenfalls Alles anordnen muß, was ohnedem dem divergirenden Urtheil der Unterführung (als „Ansichtssache!") anheimfallen könnte!

Auch wir sind freilich der Meinung, daß die „Uebertwachung der Einzelheiten" (vgl. II 124) den je nächst höheren Unterführer nur von wichtigeren Pflichten ablenken würde; grade um deßwillen aber wünschen wir, daß diese „Einzelheiten" geregelt sein sollen, damit jener sie nicht jedesmal erst selbst „anordnen" muß!

Unsere Erfahrung geht dahin, daß im Frieden die berechtigte Initiative in dem Maaße zurücktritt, als der Exercierplatz an Festigkeit der Form preisgegeben hat: weil es nicht jedes Unterführers Sache ist, sich hier immer nur sagen lassen zu müssen, „daß er es im vorliegenden Falle hätte anders machen sollen!“ (s. I 8 u. später.)

Unsere Befürchtung geht dahin, daß im Kriege die mangelnde Festigkeit des Verfahrens nur zu den blutigen Opfern überstürzter Initiative führen muß: weil Niemand sich wird nachsagen lassen wollen, daß er etwas „unterlassen und versäumt“ habe!

So fassen wir unsere Ansicht über die „Kampfanführung“ dahin zusammen: daß uns hier unbedingt

die Gewähr des Gesammterfolges wichtiger ist, als die Wahrung der persönlichen Selbstständigkeit in Dingen, wo sie uns nicht angebracht erscheint; daß wir diese Gewähr aber nur finden:

im praktischen Verbot der Willkür, nicht in ihrer theoretischen Einschränkung durch die Warnung vor „Mißbrauch“; nur

in festen Bestimmungen nicht in einem platonischen „Wachen“; nur

in strengem Gehorsam nicht in einem ideellen „Trachten“!

Mag man immerhin sagen, daß wir die Infanterie damit „auf die schiefe Ebene einer rückläufigen Bewegung“ setzen; diese Bewegung führt doch zu den thatsächlichen Erfolgen Friederizianischer und Wilhelminischer Zeiten zurück.

Die vorwärtsstrebende Bewegung der neuen Schule hat diese Erfolge erst von der Zukunft zu erwarten, und die starken Verklausulirungen, die das Reglement der mit „Willkür“ drohenden „Selbstständigkeit“ gegenüber für nöthig hält, erwecken zuweilen mindestens den Schein, als ob man dieser Zukunftserfolge auf solchem Wege doch nicht unbedingt sicher sein könnte!?

Daß aber jene Forderungen auch die selbstständige Selbstthätigkeit der Unterführung da nicht ausschließen, wo sie (in Feuerleitung, Aufrechterhaltung der Kampfdisziplin, raschem Eingreifen in reglementarisch feststehenden Fällen, endlich in gefechtstaktisch geänderten Verhältnissen s. I 3) hingehört — ist früher schon zur Genüge betont.

Sehen wir weiter, was das Reglement für die Durchführung eines Angriffes bietet.

II 14. Größere geschlossene Abtheilungen können im wirksamen feindlichen Infanteriefeuer binnen kürzester Frist höchst empfindliche Verluste erleiden.

Dies nöthigt dazu, die Zeitmomente für ihr unmittelbares Eingreifen in das Gefecht eng zusammenzufassen, während das Schützengefecht Stunden überdauern kann. (!?)

II 78. Die geschlossenen Abtheilungen haben in der Regel ihr Verhalten der Thätigkeit der Schützen anzupassen.

Ihr Vorführen an die Schützenlinie bedeutet stets das Herannahen der Entscheidung. (?)

Ihre Verwendung kann in einer Verstärkung der Schützenlinie oder im Beibehalt der geschlossenen Ordnung beim Angriff bestehen.

Gefechtszweck, verfügbare Zeit und andere Rücksichten entscheiden über die Art ihrer Verwendung.

II 79. Beim Angriff ist grundsätzlich zwischen dem Begegnungsgefecht und dem Angriff auf eine entwickelte, zum Widerstand vorbereitete Front zu unterscheiden.

II 80. Das Begegnungsgefecht (Renkontre), im Bewegungskrieg so häufig, entwickelt sich aus der Tiefe der Marschcolonne gegen einen meistentheils selbst noch im Aufmarsch begriffenen Gegner.

Die Teten müssen bei solchen Gefechten den Colonnen Zeit und Raum (?) zum Aufmarsch sichern.

Von den Unterführern ist dabei dasjenige Maaß von Selbstthätigkeit zu fordern, welches nur irgend zulässig ist, ohne daß der Zusammenhang mit dem Fortschritt in der Gesammtentwickelung dadurch beeinträchtigt wird.

In diesem Sinne verfährt die Compagnie an der Tete des Bataillons; dieses an der Tete der Avantgarde u. s. w.

Einerseits kommt es darauf an, dem Feinde in der Entwickelung den Vorsprung abzugewinnen, andererseits dabei dasjenige Maaß innezuhalten, welches der höheren Führung und ihren Absichten nicht vorgreift.

Es leuchtet ein, wie wichtig es ist, daß der Eintritt in den Begegnungskampf den Führer (welchen?) an der Tete findet.

Es werden alsdann Aufmarsch- und Gefechtsbefehl zusammen gegeben werden können.

Der Angriff darf durch die Entwickelung so wenig als möglich aufgehalten werden; vorangehende Entwickelungen auf der Grundlinie führen dabei zum Zeitverlust.

Die meisten unserer Gefechtseinleitungen werden dieses Gepräge tragen.

II 81 s. früher I 8.

II 82. Der Angriff auf eine vollentwickelte . . Vertheidigungsfront muß hingegen ein von seinen Anfängen an durch die Führung geplanter sein.

Die Selbstthätigkeit des Einzelnen darf dabei die Entwickelung nicht in die Bahnen des Zufalls hineinreißen.

In solchem Falle geht der Aufmarsch nach der Absicht des Führers dem Eintritt in das Gefecht voran.

Der Unterschied zwischen „Begegnungs- und geplantem Angriffsgefecht“ gehört nach unserer Definition in die „Gefechtslehre“ (s. I 1).

Die aufgeführten Sätze sind wohl geeignet, unsere früher (s. I 2) geäußerten Bedenken gegen eine Verschmelzung von Reglement und taktischem Leitfaden zu bestätigen!

Offenbar wird hier die so überaus schwierige und zweischneidige Frage nach dem „Verhalten einer Avantgarde“ nur in einer Weise abgehandelt, welche diese heikele Materie durchaus nicht erschöpft! (s. auch I 8).

Für den Compagnieführer an der „Tete des Bataillons“, für den Bataillonsführer „an der Tete der Avantgarde“ ist durch die zweimalige Gegenüberstellung eines rascheſten eigenen Entschlusses („äußerste Maaß der Selbstthätigkeit“ und „Vorsprung abgewinnen“) und der Rücksicht auf den höheren Führer („Gesammtentwickelung“ und „höhere Absicht“) doch unbedingt zu wenig geboten, um sie für alle Fälle über ihre Verantwortung zu beruhigen.

Angesichts des durch den ganzen Satz II 80 gehenden „Drängens nach vorwärts“ wird aber jeder dieser Führer zunächst seine Aufgabe immer nur darin sehen können, sich alsbald auf den entgegenkommenden Gegner zu werfen — die Sorge ihn „herauszuholen“ den nachfolgenden Marschstaffeln überlassend!

Wir gelangen zu dem uns ja nicht fremden Einzel-Ablauf der Truppe ins Gefecht! (s. I 8.)

Sicherlich ist das nicht die Absicht des Reglements, auch wenn es heißt: „die meisten unserer Gefechtseinleitungen werden dieses Gepräge tragen“, auch wenn erst angesichts des geplanten Angriffs gesagt wird „die Selbstthätigkeit des Einzelnen darf dabei (im Gegensatz also zum Begegnungsgefecht!) die Entwickelung nicht in die Bahnen des Zufalles reißen“!

Satz II 80 in seiner Allgemeinheit erscheint aber trotzdem weder ausreichend, die gefechtstaktische Seite der Frage endgültig zu lösen, noch bestimmt, irgend Etwas zu ihrer kampftaktischen Lösung beizutragen, bei welcher doch jedenfalls sowohl die Einzel-Teten-Compagnie, wie das Einzel-Teten-Bataillon immer nur in geplanter Weise ihres Führers auftreten müssen!

Deshalb zu den Sätzen über die eigentliche „Durchführung eines Angriffes“.

> II 30. In den meisten Fällen wird das Herantragen eines auf die entscheidenden Punkte vereinigten, überwältigenden Feuers bis auf die näheren Entfernungen schon einen solchen Erfolg haben, daß der letzte Anlauf nur noch gegen die vom Feind geräumte oder nur schwach vertheidigte Stellung erfolgt.

Der Satz stellt kurz und klar zusammen, was auch wir als die in der Regel unabweisbare Vorbedingung des infanteristischen Offensiverfolges anerkannt haben (s. 1).

Seit 1870/71 kann man sagen, war es die brennende Frage der Infanterietaktik: wie man dieser Vorbedingung Rechnung tragen könne; welche Mittel anzuwenden seien, um

ein „vereinigtes“ (einheitlich-gleichzeitiges),
„überwältigendes (dauernd auch numerisch überlegenes) Feuer“ auf „nähere (nach der Schießvorschrift entscheidende) Entfernungen“ an den Feind „heranzutragen“?

Bekanntlich sind gerade über diese „Mittel“ die Geister seit 20 Jahren aufeinandergeplatzt und der Schwerpunkt aller neu-reglementarischen Vorschriften kann deshalb auch lediglich darin gefunden werden, wie sie diese schlechthin Lebensfrage der Infanterietaktik beantworten!

Satz II 30 gibt nun unzweifelhaft das Ziel durchaus richtig an; immerhin ist damit praktisch doch noch nicht mehr erreicht, als es z. B. für das Reiten-Können von Einfluß wäre, an die Spitze der Reit-Instruktion den Satz zu stellen:

„in den meisten Fällen wird die Erhaltung des eigenen Schwerpunktes des Reiters senkrecht über dem Schwerpunkte des Pferdes, den Erfolg haben, daß er nicht herunterfällt!“

Beide Sätze geben eine zweifellose Wahrheit wieder: dieselbe eingesehen zu haben, genügt aber schwerlich für die Befähigung auch nach ihr zu handeln, wenn andere Anweisungen ausbleiben!

Was bietet in dieser Richtung das Reglement 1889 weiter?

II 82. (Fortsetzung). Der geplante Angriff hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm die Herbeiführung der Feuerüberlegenheit gelingt. (s. die Bemerkungen zu II 30.)

Zunächst wird die artilleristische Feuerüberlegenheit anzustreben sein; sie soll den Weg bahnen, welchen der Infanterieangriff zu durchlaufen hat.

Wir haben uns oben (s. 1) über diese artilleristische Mitwirkung beim Angriff ausführlich ausgesprochen; hier tritt die Frage heran, was das Reglement unter „Weg bahnen“ versteht?

Angesichts gewisser (oft ziemlich unklarer!) Strömungen in der Tageslitteratur wäre es mindestens erwünscht gewesen, bestimmt ausgesprochen zu sehen, ob auch das Reglement sich auf den Standpunkt stellt: die Offensivinfanterie dürfe nicht eher in den Bereich des wirksameren Infanteriefeuers der Defensive eintreten, als bis dasselbe durch die Vorarbeit der Offensivartillerie mindestens bis zu einem gewissen Grade geschwächt sei?

Die Frage ist nicht unnütz: es ist bekannt, daß nicht wenige Infanteristen so denken, welche, da das Reglement nicht ausdrücklich hervorhebt, daß es sich nur um das Weg bahnen gegenüber der feindlichen Artillerie handeln soll, in jener Wendung gern eine Bestätigung ihrer Auffassung erblicken werden!

Ob mit Recht oder Unrecht??

> Bieten sich im Gelände vor der Angriffsfront geeignete Stützpunkte dar, so hat sich der Angriff ihrer zunächst zu bemächtigen.
>
> Unter dem Schutz solcher Stützpunkte finden die größeren Entwickelungen statt.

Die Ausdrücke „Stützpunkte" und „Schutz" weisen darauf hin, daß es sich hier zunächst um einleitende Defensiv-Maaßnahmen der Offensive, noch nicht um ihre „Durchführung im eigentlichen Wortsinne" handelt, für welche ja nach einem früheren Satze von II 82 (s. Ex. R. S. 119 oben) „der Aufmarsch nach der Absicht des Führers dem Eintritt in das Gefecht vorangeht", der seinerseits aber doch erst wieder nach vollendeter „Entwickelung" erfolgen kann, die hier erst geschützt werden soll.

Der Satz bezieht sich somit auf die Stellung eines „eigenartigen Kampfauftrages" (s. I 1) an eine „selbstständige Gefechts-Gruppe" (meist wohl „Avantgarde"), deren Führer damit für das Einleitungsstadium jedes größeren Zusammenstoßes auch namentlich die Aufgabe zufällt, die Deckung der eigenen Offensivartillerie für diejenige Zeit zu übernehmen, deren dieselbe für die „Durchführung ihres zunächst zu einer Entscheidung zu bringenden Kampfes gegen die Defensivartillerie" bedarf!

Das Gebiet des eigentlichen Infanterieangriffes betritt erst der folgende Satz:

> Grundsatz ist, mit Vortruppen zur Eröffnung des Feuers so nahe an die Stellung heran zu gelangen, als das Gelände es zuläßt.

Freilich der Ausdruck „Vortruppen", die Zuweisung dieses Satzes im Druck zu dem vorangehenden Absatze, indes erst im folgenden (s. weiter) von den „durchführenden Verbänden" die Rede ist, lassen es zweifelhaft erscheinen, welcher „Gefechtsgruppe": der einleitenden Avantgarde oder dem sturmbestimmten Gros die hier gestellte, doch schon ausgesprochen offensive, Aufgabe zufallen soll?

Wir lassen es hier dahin gestellt, ob das auch im Angriff großen Styles wirklich „einerlei" ist; vermissen aber doch insofern die klare Zweckbestimmung dieser „Vortruppen" (früher sog. „Vortreffen" oder nicht?), als ihnen jedenfalls das „Gelände" gestatten würde: bis in die feindliche Stellung „heranzugelangen"; weil andernfalls ja auch der nachfolgende Hauptangriff nicht diesen ungangbaren Weg wählen

könnte, und auch nicht anzunehmen ist, daß solche „Feuereröffnung" erst an der etwaigen feindlichen Hindernißlinie einsetzen soll?

Der „Grundsatz" ist uns hiernach nicht recht verständlich; namentlich auch nicht in Bezug auf das Verhältniß, in welchem diese „Vortruppen", zu den im nachfolgenden Satze auftretenden „starken Schützenschwärmen" stehen sollen?

> Starke Schützenschwärme werden sich an die feindliche Stellung heranzuarbeiten und dieselbe mit Feuer niederzukämpfen trachten.
>
> Sie werden zweckmäßig denjenigen Verbänden entnommen, welche den Angriff durchzuführen berufen sind.

Mit diesem Satze beginnt also die Neu-Reglementarisirung der eigentlichen Angriffsdurchführung mindestens für die erste Schützenlinie.

Sie wird hier kurzweg als „starke Schützenschwärme" bezeichnet, ohne näher darauf einzugehen, woher denn diese „Stärke" kommen, wie sie erhalten werden kann; denn die einfachen Bestimmungen:

> II 29. Soll die Schützenlinie unter Voraussetzung erlittener Verluste auf ihrer Feuerkraft erhalten oder auf eine höhere Feuerkraft gebracht werden, oder endlich den Antrieb zu weiterem Vorgehen (?) erhalten, so ist ihre Verstärkung nothwendig;
>
> II 91. Die Fortentwickelung des Gefechts verlangt (!) die Verstärkung (!) der Feuerleistungen in vorderster Linie, gleichzeitig den Ersatz der Verluste. Die Schützenlinie einer Kompagnie kann dabei verlängert oder durch Einschiebung frischer Kräfte verstärkt werden. Das erstere Verfahren begünstigt eine geordnete Befehlsführung und die Feuerleitung, muß daher, wo angängig, gewählt werden. Das letztere wird trotz alledem das häufigere sein, denn es fehlt im Zusammenhang mit Nebenkräften meist der Raum zur Verlängerung der Schützenlinie;
>
> II 94. Jedenfalls ist die Feuerkraft auf die größte zulässige Höhe zu bringen und bis zum Eintritt der Entscheidung möglichst auf dieser zu erhalten (!)

helfen sammt und sonders nicht über die große Schwierigkeit fort, welche das Reglement in der weiteren Fortsetzung von II 82 durch den Ausspruch löst:

> Sind die Schützen auf nahe Entfernungen an die feindliche Stellung herangegangen, so müssen die Unterstützungstruppen in thunlichster Nähe dahinter zum unmittelbaren Eingreifen bereit sein.

Sind — so müssen sein! Wir haben schon früher von dieser reglementarischen Vorschrift gesprochen! (s. 1.)

Angesichts der dort von uns ausführlich behandelten Schwierigkeiten jenes „Heranarbeitens starker Schützenschwärme auf nahe Entfernungen" bleibt es sicherlich in hohem Maaße zweifelhaft, ob dieses

Wort wirklich im Stande ist, der Schützenlinie auch nur eine allgemeine Richtschnur dafür zu bieten, was von ihr und ihren Unterstützungen damit verlangt wird?

Welches Bild von dem Verlauf seiner Thätigkeit, auch nur mit seinem einen Zuge, kann sich nach diesem, doch unwillkürlich immer die Vorstellung von „Kriechen, Schleichen, Deckungssuche" erzeugenden Ausdruck „heranarbeiten": der kriegsunerfahrene Zugführer, geschweige der Unteroffizier und der gemeine Mann von dem Verlaufe eines Angriffes großen Styles in der Schlacht machen?

Und dennoch: ohne Bild, ohne klare Vorstellung — woran sollen sie sich halten? (s. später) es ist doch sicherlich nicht im Ernst die Anschauung des Reglements über einen solchen Kampfakt höchster Potenz, daß er in der Weise durchgeführt werden könne, wie man es neuerdings auf Exerzierplätzen gesehen haben will: wo ganze in Schützen aufgelöste Bataillone mit dem Gewehr am Riemen im Mund auf dem Bauche rutschend von supponirter Deckung zu Deckung sich „vorgearbeitet" haben!

Das Reglement fährt fort:

> Solange nicht die Ueberlegenheit im Feuer gewonnen ist, oder doch der Feind wesentlich erschüttert erscheint, ist die Durchführung des Angriffs nur unter großen Verlusten ausführbar.

Man kann wohl dreist sagen: unmöglich!

> Es bleibt daher vor Führung des letzten Stoßes die Feuerwirkung abzuwarten.

Abzuwarten! Dieser Ausdruck verführt zu den unseres Erachtens verderblichsten und doch so oft wiederkehrenden Exercierplatz-Bildern, daß: wenn auch nicht immer die „Unterstützungsabtheilungen", so doch meist die „Reserven" sich im Angriff minutenlang — das „stundenlange Feuergefecht" andeutend! — hinter der Schützenlinie niederlegen und den Augenblick ihres Vorgehens „abwarten"! (s. 1 u. 2)

An anderen Stellen des Reglements heißt es doch, daß die Feuerüberlegenheit „herbeigeführt" sein soll; warum gerade hier, wo es sich um die ausführlichste Vorschrift für das Angriffsverfahren handelt, gebraucht das Reglement diesen denkbar passivsten Ausdruck!?

Auch die folgenden Sätze sind nicht grade geeignet, dieses Bedenken zu zerstreuen.

> Die erlangten Vortheile werden am Besten von der Schützenlinie beurtheilt; sie erkennt zuerst, wann und wo der Widerstand beim Feinde nachläßt; sie vermag alle Vortheile am schnellsten auszunützen, und wird daher von ihr häufig der Anstoß zur Durchführung des Angriffs ausgehen.

> Es ist alsdann Aufgabe der geschlossenen Abtheilungen, der Schützenlinie sofort zu folgen, sie zu unterstützen und gegen Rückschläge zu sichern.

Die Vorbedingungen für einen solchen „Schützenanlauf" haben wir früher in durchaus gleichartiger Weise erörtert und ebenso das sofortige „Folgen" der geschlossenen Abtheilungen verlangt.

Im unmittelbaren Anschluß an das voranstehende „abwarten" nimmt dieses „folgen" hier aber doch leicht die Bedeutung eines „Wiederantretens aus vorangegangenem Halt" an, der in „Erwartung" der Feuererfolge aus Schützenlinie, weit zurückliegend, den geschlossenen Abtheilungen schwerlich erlauben wird, die allein vorgestürmten Schützen rechtzeitig gegen Rückschläge sichern zu können! (s. 2.)

> Aber im Allgemeinen wird doch der oberste Führer der Angriffstruppen darauf bedacht sein müssen, daß von ihm der Befehl zum Sturm rechtzeitig gegeben wird.
>
> Hat die Schützenlinie die nahen Entfernungen erreicht und, beständig verstärkt, durch das höchste Maß der Feuerleistung den Sturm hinreichend vorbereitet, so sind die hinteren Staffeln in ununterbrochenem Vorgehen an die vorderste Linie heranzuführen, um mit dieser vereint den Kampf zur Entscheidung zu bringen.

Offenbar ist in diesem Absatz von zwei verschiedenen Thätigkeiten die Rede, welche nur von zwei ursprünglich beide, hinter der Schützenlinie befindlichen, deshalb also zunächst geschlossenen Abtheilungen (s. früher) geleistet werden können.

Die auf nahe Entfernungen angekommene Schützenlinie soll hier beständig (!) verstärkt werden, um so das höchste Maaß der Feuerwirkung entfalten zu können; dazu sind also Verstärkungen: „Unterstützungstruppen" nothwendig, welche nach einem früheren Absatze dieses Satzes II 82 (s. oben), sobald die Schützenlinie auf nahe Entfernungen angelangt ist, in thunlichster Nähe dahinter bereit sein sollen „unmittelbar einzugreifen".

Erst nachdem die in dieser Weise beständig verstärkte Schützenlinie den Sturm durch ihr Feuer genügend vorbereitet hat, sollen dann andere Abtheilungen: „hintere Staffeln" in ununterbrochenem Vorgehen an die vorderste Linie herangeführt werden, was offenbar voraussetzen läßt, daß sie bis dahin noch auf größeren Abstand zurück (doch wohl mindestens außerhalb wirksamster feindlicher Feuerwirkung!) gedacht werden müssen.

Im Augenblick des Ankommens der Schützenlinie auf nahe Entfernungen (Entscheidungsabstand) haben wir uns also die geschlossenen Abtheilungen des Angriffs nach dieser Schilderung als zwei räumlich jedenfalls um mehrere hundert Meter getrennte Abtheilungen, die eine dicht, die andere weit hinter der ersten Linie zu denken.

Bekanntlich ist es nun aber die reglementarisch zu lösende Frage (s. 1 u. 2):

wie hat es die erste gemacht, daß sie örtlich der Schützenlinie so nahe hat aufbleiben können?

wie soll es die zweite machen, daß sie rechtzeitig an die vorderste Linie herankommen kann?

Das Reglement geht darauf nicht näher ein, sondern schließt mit dem Satze:

> Jede weitere Schematisirung des Angriffsverfahrens ist untersagt!

nachdem es im Texte nur noch die Beschreibung des Sturmes selbst gebracht hat.

Wir fragen: wie denkt sich das Reglement die Ausführung dessen, was es in jenen Sätzen zu fordern sich begnügt?

Wenn irgendwo, so ist es in diesem Satz II 82, daß das Reglement die Anwendung der von ihm gebrachten Formen, Bewegungen, Feuergrundsätze u. s. w. für einen bestimmten Zweck (eine Kampfaufgabe s. I 1) behandelt.

Aus diesem Satze vor Allem hätten also Führer und Soldat klar und bestimmt zu entnehmen: wozu und in welcher Weise sie dasjenige benutzen sollen, was sie in all jenen „Uebungen" erlernt haben.

Wir glauben nicht, daß das hier in einer der Aufgabe genügenden Weise geschehen ist! (s. 3.)

Kriegserfahrung und Ueberlegung haben uns zu der Schlußfolgerung geführt, daß es für den vorliegenden Zweck ganz besonderer Maßnahmen, eines genau abgepaßten Zusammenwirkens von „Schützen und geschlossenen Abtheilungen" von „Feuer und Bewegung" bedarf, und daß es deshalb ohne ein solch' geregeltes Verfahren schlechthin unmöglich ist, auf die Durchführung dessen zu rechnen, was hier als erfüllt **vorausgesetzt** wird!

Diese eine Schlußfolgerung aber führt uns naturgegeben zu der anderen: in dem Mangel solcher „reglementarischer Vorschriften für die Durchführung des Angriffs" eine **Gefahr** zu erblicken, welche schlechthin zersetzend auf die Erfolge derjenigen Infanterie einwirken muß, welche sich ohne dergleichen ihren Weg an den Feind heranbahnen zu können glaubt!

Das Endresultat dieser Gesammtuntersuchungen aber fassen wir nunmehr dahin zusammen:

Das Grundprinzip der Offensive ist und bleibt die **Bewegung!**

Darf sie sich heutzutage auch weniger denn je im blinden Drauflosstürzen äußern, so wird sie doch auch damit nicht zum Ziele kommen,

sich ihren Weg im Gelände mit dem Vergrößerungsglas der Vorsicht suchen zu wollen;

darf sie heutzutage weniger denn je in hellen Haufen vorbrechen, so wird sie es doch vermeiden müssen, in Atome sich aufzulösen;

darf sie heutzutage nicht mehr ohne Schuß sich auf den Feind werfen, so wird sie sich doch auch nicht lediglich auf ihre Schießausbildung verlassen dürfen;

kann sie heutzutage vom alten Verfahren keinen Erfolg mehr erhoffen, so wird sie ein neues zu suchen — nicht aber auf das älteste zurückzugreifen haben;

bedarf sie heutzutage einer anders gearteten Reglementarisirung, so wird sie dieselbe doch niemals in dem Verzicht auf alle Reglementarisirung finden!

III.

Von der Entwickelung und Gliederung.

Rückblick. (1)

Wir haben in unserer ersten Studie den Unterschied zwischen Gefecht und Kampf dahin erläutert, daß das Gefecht die Anwendung des Kampfes nach Art (offensiv, defensiv oder demonstrativ), Ort, Zeit und Krafteinsatz zu bestimmen, der Kampf die bestimmte Handlung durch frontale Waffengewalt durchzuführen habe.

Wir haben ferner dort auseinandergesetzt, daß es zur Erreichung des Sieges, als des gemeinsamen Zieles von Gefechtsführung und Kampfanführung jedesmal einer Entwickelung der einen verfügbaren Gesammtstreitkraft bedürfe, vermöge deren dieselbe aus derjenigen Ordnung, d. i. Neben- und Hintereinanderstellung ihrer Einzelstreiter und Einzelglieder, in welcher diese in „Lager, Marsch und Sammelstellung" sich befinden, in eine andere für den „Zusammenstoß mit dem Feinde" geeignetere Ordnung übergeführt werden soll.

Wir haben endlich dort gesehen, daß diese Entwickelung und die mit ihr durchgeführte Gliederung einer Truppeneinheit für das Gefecht und für den Kampf eine verschiedenartige sein müsse.

Betrachten wir näher, welche Anforderungen in dieser Beziehung, bezüglich die „Gefechts-" und die „Kampflehre" stellen.

Die Anforderungen an eine gefechtsgerechte Entwickelung. (2)

Der Sieg tritt nur dadurch in die äußere Erscheinung, wird Thatsache (s. I 3), daß der eine Gegner den anderen von einem Platze vertreibt, an welchem dieser sich behaupten will.

Die Vertreibung verlangt die gewaltsame Aeußerung einer überlegenen Kraft; diese Ueberlegenheit wird am sichersten durch ihre numerische Entfaltung gewährleistet.

Nun steht es erfahrungsmäßig seit alten Zeiten fest, daß, wo eine solche numerische Ueberlegenheit beim Zusammenstoße mit dem Feinde nicht schon an und für sich gegeben ist, sich eine solche innerhalb gewisser Grenzen dadurch schaffen läßt, daß man getrennte Bruchtheile des Gegners nacheinander mit überlegenen Kräften bekämpft, indeß man den Rest der feindlichen Gesammtstreitkraft für die zur Vertreibung eines solchen Bruchstückes nöthige Zeitdauer von solchem entscheidenden Kampfe fernhält.

Der Kürze wegen wollen wir im Nachfolgenden den jeweilig zu bekämpfenden Bruchtheil das Kampfobjekt, den fernzuhaltenden Rest das Gefechtsobjekt der jeseitigen Führung nennen.

Die örtliche Bestimmung des Kampfobjektes, die zeitliche Bestimmung seiner Bekämpfung, und die Bestimmung der dafür, wie der etwa für die Fernhaltung des Gefechtsobjektes nothwendigen Kraft: bildet den Gegenstand einer Gefechtsanlage (s. I 1), deren zweckentsprechende Anordnungen sich erfahrungsmäßig auch da zur Geltung zu bringen haben, wo an und für sich eine numerische Ueberlegenheit über den Feind vorhanden ist, ihre erfolgreiche Anwendung aber durch eine überlegene feindliche Gefechtsführung (geistige Ueberlegenheit! s. I 3) vereitelt werden könnte!

Da es im beiderseitigen Interesse aufeinander treffender feindlicher Parteien liegt: die ihrerseits in diesem Sinne geplante Gewalthandlung dem Gegner zu verheimlichen; so wird es, um selbst einen zweckentsprechenden Plan durchführen zu können, in der großen Mehrzahl der Fälle eines ersten Zusammenstoßes nothwendig werden, sich mit Gewalt die zur Fassung eigener Entschlüsse nöthige Einsicht in die feindlichen Verhältnisse zu verschaffen, dem Gegner solche Einsichtnahme in die eigenen Verhältnisse aber zu verwehren.

Jedes Gefecht beginnt deshalb gewöhnlich mit einer auf gewaltsame Aufklärung und Verschleierung gerichteten Einleitung, zu deren Durchführung ein bestimmter kleinerer Bruchtheil der verfügbaren Gesammtkraft, als Einleitungs-Gruppe oder Avant- (bz. Arriere-) Garde von dem als Haupt-Gruppe oder Gros verbleibenden größeren Theile wird abgegliedert werden müssen.

Meist erst, wenn durch diese Einleitung die nöthigen Daten für die Gefechtsdurchführung (nicht zu verwechseln mit der Durchführung eines Kampfaktes s. II 1) gewonnen sind, wird es weiterhin nothwendig werden, aus diesem Gros noch einen abermaligen Bruchtheil als Rückhalts-Gruppe oder Reserve auszusondern, um denselben für unerwartete Aufgaben, wie sie sich aus dem Verlaufe des Gefechtes durch vorher nicht zu übersehen gewesene feindliche Maßnahmen ergeben können (s. I 3), zur Verfügung zu haben.

Die erste Entwickelung einer mit dem Feinde in Berührung kommenden Truppeneinheit wird hiernach meistentheils die Gestalt dieser Dreigliederung nach der Tiefe (in Avantgarde, Gros und Reserve s. Ex. R. II 81) annehmen; ohne jedoch, daß dieselbe einestheils als feststehende Regel, namentlich auch was die Stärkeverhältnisse dieser Gruppen zu einander angeht, auftreten, noch andererseits als für alle Fälle ausreichend betrachtet werden könnte.

Andere Ueberlegungen treten hinzu auf diese Gruppengliederung jeder beliebig groß bemessenen Gefechtseinheit bestimmend einzuwirken.

Die oben als, in der Gefechtsanlage anzustreben, hingestellte Möglichkeit: Bruchstücke der feindlichen Gesammtkraft nach einander durch eigene Ueberlegenheit zu bekämpfen, hat die Möglichkeit zur Voraussetzung: die eigene Truppe gegen solches Kampfobjekt frontal entwickeln und offensiv vorführen zu können (s. I 3).

Gegen dieses Objekt kann sich die vorhandene oder erst zu schaffende numerische Ueberlegenheit durch größere Frontbreite umfassend oder durch nachhaltigere Tiefengliederung durchbrechend (s. II 1) bez. beides vereinigend, zur Geltung bringen.

In der beschlossenen reinen Offensive bildet dabei der in Stellung befindliche Gegner, in der Gegenoffensive aus vorangegangener Defensive der gegen die eigene Stellung vorgegangene Feind das Offensiv- bez. Kampfobjekt, als welches umgekehrt in dieser letzteren Gefechtsform die eigene Stellung dem Gegner angeboten wird.

In beiden Fällen kann sich weiterhin die umfassende oder durchbrechende Kampfthätigkeit von jeder Gegenseite gegen die ganze feindliche Front oder gegen die volle feindliche Flanke wenden, oder nur gegen einen frontalen Bruchtheil derselben (auch insofern eine solche „Front" sich erst „nach der Flanke" zu bilden hätte!) sich richten.

Gegen Umfassung oder Durchbruch der ganzen Front treten die Tiefenglieder derselben (s. oben und Kampfentwickelung; auch II 1); gegen die gleichen Versuche auf die volle feindliche Flanke die sich alsbald nach dieser angegriffenen Seite wendenden (s. I 3) Nebenglieder der ursprünglichen Front, ihrerseits frontverlängernd oder frontverdichtend ein; gegen nur bruchstückweise Umfassungs- oder Durchbruchsversuche können sowohl die Tiefenglieder des angegriffenen Theiles frontverdichtend, wie seine Nebenglieder frontverlängernd eingesetzt werden.

In allen diesen Fällen steht somit der gegnerischen Führung jedesmal die örtliche Möglichkeit zu Gebote, ein ausgleichendes Gegengewicht in die Waagschale des Kampfes zu werfen, und es leuchtet ein, daß mindestens wo eine numerische Ueberlegenheit von Hause aus nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden soll: die nur örtliche Auswahl des Kampfobjektes selbst da keine Gewähr des Erfolges zu bieten vermag,

wo man die Vorzüge der Umfassung und des Durchbruches vereinigend, einen Flügel des Gegners von zwei Seiten anfaßt.

Allen diesen räumlichen Möglichkeiten gegenüber bleibt, abgesehen selbst von localen Schwierigkeiten (s. I 6), der Erfolg ja immer davon abhängig, ob es zeitlich gelingt, das gewählte Kampfobjekt rascher niederzukämpfen, als jenes vorläufige Gefechtsobjekt (der Neben- und Hinterglieder) in diesen Kampf seinerseits entscheidend eingreifen kann.

Um solch' unerwünschtes Eingreifen des feindlichen Gefechtsobjektes soweit nöthig und thunlich zu verhindern, giebt es der Natur der Sache nach nur das eine Mittel: dasselbe selbst mitzubekämpfen.

Zunächst ist das aber offenbar örtlich nur möglich, wenn jenes Objekt, sei es von Hause aus, sei es durch Bildung einer Defensivflanke aus ursprünglicher Tiefenordnung, als Nebenglied des Kampfobjektes auftritt, indes reine Tiefenglieder solchem Einflusse überhaupt entzogen sind.

Weiterhin muß dann aber solche Bekämpfung des Gefechtsobjektes unbedingt auch immer nur mit relativ schwachen Kräften der einen Gefechtstruppe erfolgen, weil anderenfalls schon bei vorhandener, geschweige bei erst zu schaffender numerischer Ueberlegenheit der wichtigeren Bedingung nicht Rechnung getragen werden könnte, dem Kampfobjekt so stark als möglich entgegenzutreten.

Wieder aber folgt aus dieser Bedingung, daß solche Bekämpfung nur in den Formen der Defensive oder der Demonstrative wird Platz greifen dürfen, weil im Gegensatze zur Offensive nur diese beiden Formen des Kampfes es gestatten, einem stärkeren Gegner ohne ernstere Gefährdung zeitweilig schwächere Kräfte entgegenzustellen.

Wer sich in dieser Weise mit einem bestimmten Bruchtheil seiner eigenen Kräfte der Entscheidung = verzögernden Defensive bedienen will, findet in diesem Verfahren nun allerdings ein Hülfsmittel, um unter Umständen selbst rechtzeitig mit anderen Kräften in diesen Kampf offensiv entscheidend eingreifen zu können; er muß aber dazu sicher sein, daß der Gegner wirklich jenen zur Defensive aufgestellten Bruchtheil auch vorher entscheidend angreift.

Wer in eigener Offensive sich der Demonstrative bedienen will, um einen bestimmten Theil der feindlichen Gesammtkraft hinzuhalten, muß damit rechnen, daß der Gegner mit diesem nicht durch Ueberlegenheit bekämpften Bruchtheile überraschend zur Entscheidung übergehend, seinerseits sein angegriffenes Kampfobjekt erfolgreich entlasten kann.

Wieder ist damit der gegnerischen Führung ein Mittel geboten, durch Anwendung des einen oder anderen Verfahrens jetzt auch das zeitliche Gleichgewicht wieder herzustellen; und wie bei nur örtlicher Auswahl

von Kampf- und Gefechtsobjekt die Versuche, sich in der Breiten- oder Tiefenordnung der Truppe zu überbieten, einander aufheben konnten (s. oben); ebenso lassen sich bei nur zeitlicher Bestimmung über den Einsatz des Entscheidungskampfes auch die Wettbestrebungen der Ueberraschung (raschen Zufassens) und der Verzögerung (Hinhaltung) im Kampfe beiderseits ausgleichen!

Daß das Eine auch auf „Flankenangriffe", das Andere auf „Nachtangriffe" Anwendung findet, übersehen diejenigen, welche diese Verfahrungsweisen gern als „Universalmittel" anpreisen!

Umfassung (Flankenangriff) und Durchbruch versagen, wo sie zu früh oder zu spät d. h. in einem Augenblicke einsetzen, wo das feindliche Gefechtsobjekt entweder noch nicht örtlich gebunden ist, oder bereits seinerseits an anderem Orte die Entscheidung zu suchen begonnen hat; Ueberraschung und Hinhaltung werden unnütz, wenn sie nicht den richtigen Fleck treffen d. h. an einem Punkte einsetzen, wo entscheidende Schläge dem Feinde zur Zeit nicht beigebracht, bezüglich wo bedeutendere feindliche Kräfte nicht lange genug festgehalten werden können!

Weder die Orts- noch die Zeitbestimmung allein ist im Stande, einen Erfolg zu verbürgen, der lediglich in einem rechtörtlichen und rechtzeitigen Ineinandergreifen der Kampfhandlungen gesucht werden muß. (vgl. I 8. Beispiel.)

Ergibt sich aus diesen Auseinandersetzungen einerseits die Nothwendigkeit die eigene Gefechtstruppe außer in jene drei obengenannten Tiefengruppen (Avantgarde, Gros und Reserve), gewöhnlich auch noch in Breitengruppen (Flügel!) nebeneinander zu gliedern, von denen der einen die entscheidende, der anderen die hinhaltende (defensive oder demonstrative) Kampfhandlung im Gesammtgefecht zufällt: so folgt daraus andererseits, daß die „Entwickelung zum Gefecht" dem obersten Führer jedesmal eine Fülle von Möglichkeiten bieten wird, aus denen die jeweilig nach „Art, Ort, Zeit und Kraft" den höchsten Erfolg versprechende Gliederung auszuwählen: lediglich Sache seines Führer-Talentes sein kann!

Urtheils- und Entschlußfähigkeit arbeiten sich hier in die Hand, um durch die, auf gesunde Grundsätze der „Gefechtslehre" basirte geistige Ueberlegenheit in der höheren Führung, die physisch-materielle und numerische Ueberlegenheit der Unterführung im Kampfe „zweckentsprechend" vorzubereiten.

Hier also ist vollste Selbstständigkeit des Urtheils und Willens nicht nur am Platze, sondern schlechthin „die Grundlage großer Erfolge im Kriege"!

Wir haben diesen Grundlagen hier nicht näher zu treten: sie gehören in das Gebiet der „höheren" Taktik, auf welchem in [illegible]

selbst die größesten Feldherrn aller Zeiten immer ihre herrlichsten Lorbeeren zu pflücken verstanden haben, wenn sie mit Minderzahl den Sieg über die Mehrzahl zu erringen wußten!

Für unsere vorliegende Studie aber ergibt sich als wichtigste Schlußfolgerung aus jenen vorstehenden Betrachtungen, die Thatsache: daß lediglich die unbedingte Innehaltung der, der Unterführung von der höheren Gefechtsführung nach Ort und Zeit gestellten Kampfaufgabe, jener geistigen Ueberlegenheit zu einem Erfolge verhelfen kann, welchen jede örtliche oder zeitliche Verschiebung in der Durchführung des Gewollten nur schlechthin vereiteln würde! (s. I 3.)

Die Anforderungen an eine kampfgerechte Entwickelung. (3)

Von ganz andersartigen Ueberlegungen, als die eben erörterten für die Gefechtsentwickelung, werden die Anforderungen an die Kampfentwickelung beherrscht.

Da wir hier, so wenig wie eine Theorie des Gefechtes, eine solche des Kampfes zu geben beabsichtigen, so werden wir uns wiederum begnügen (s. I 6), diese Anforderungen im Wesentlichen nur in Bezug auf die Durchführung eines Angriffes zu untersuchen.

Da, wie früher erörtert, die beste Gewähr für Erlangung einer Kraftüberlegenheit im Kampfe, in der einheitlich-gleichzeitigen Bethätigung der verfügbaren Kraft liegt, so drängt alle kampfgerechte Entwickelung offenbar zunächst immer auf eine höchstmögliche Breitenentfaltung in Front, als auf diejenige Kampfform hin (s. I 5), in welcher jener Forderung numerisch am vollkommensten Rechnung getragen erscheint.

In solch' rein frontaler Entwickelung einer bestimmten Truppeneinheit würde jeder Einzelstreiter nur soviel Platz verlangen, als er zur Handhabung seiner Waffe und zu eigener freier Bewegung bedarf, und innerhalb dieser Grenze würde zunächst die engstmögliche Nebeneinanderordnung derselben, die höchstmögliche Kraftentfaltung gestatten.

Wo die Beschaffenheit der Waffe ihre gleichzeitige Verwendung auch hintereinandergestellten Streitern erlaubt, steigert eine solche mehrgliederige Aufstellung die Kampfkraft der Front und wäre somit berechtigt.

Es ist bekannt, daß heutzutage nur das Gewehr der Infanterie derselben eine gleichzeitige Anwendung aus zwei- bis höchstens dreigliederiger (kaum viergliederiger!) Ordnung gestattet, indeß selbst für die lanzenbewaffnete Cavallerie eine solche Verwendung aus hinteren Gliedern ebenso unmöglich ist, wie eine mehrgliederige Aufstellung von Geschützen.

Lediglich unter dem Gesichtspunkte des eigenen Waffengebrauches betrachtet, müßte hiernach zunächst eine ein- (bei der Infanterie im Höchsten: drei-) glieberige geschlossene Massenordnung in Linie, als die natürliche Kampfform aller drei Waffen betrachtet werden.

Während thatsächlich die Artillerie, unter Berücksichtigung der oben für die Geschlossenheit aufgestellten Grenze, sich lediglich dieser Form bedient, machen sich für Infanterie und Cavallerie Einflüsse besonderer Art gegen ihre ausschließliche Anwendung im Kampfe geltend.

Durch die unausbleiblichen Verluste entstehen Lücken in der lebendigen Kampffront.

Wenn dieselben nicht durch einen, oft an sich schon mißlichen, seitlichen Zusammenschluß der Nachbarkämpfer auf Kosten der ursprünglichen Frontbreite und damit Frontstärke (s. oben) geschlossen werden sollen, so muß dies von hinten durch bis dahin möglichst außerhalb des feindlichen Waffenbereiches zurückgehaltene Streiter geschehen.

Durch solche Zurückhaltung behufs Ersatz der im Laufe des Kampfes entstehenden Verluste wird aber offenbar die numerische Stärke der ersten Kampffront einer bestimmten Einheit vermindert, und das zweckentsprechende Verhältniß zwischen Breite und Tiefe der Kampfform verlangt daher im gegebenen Falle immer ein, die jeseitigen Vor- und Nachtheile möglichst ausgleichende Rechnung.

Je nach der gegnerischen Waffe, durch welche der Feind die physischen Verluste herbeiführen kann, fällt diese Rechnung verschieden aus, und zeigt sich außerdem auch noch durch die moralischen Triebfedern des Kampfes (s. I 5) in oft entgegengesetztem Sinne beeinflußt.

Betrachten wir diese Verhältnisse zunächst einem Zusammenstoß nur der blanken Waffe gegenüber.

Bei ihrer heutigen Beschaffenheit kann durch diese Waffe (Säbel, Lanze, Bajonet) immer nur das vorderste Glied einer Kämpferreihe Verluste erleiden, deren Ersatz aber bei dem erfahrungsmäßig stets sehr raschen Verlaufe eines solchen Zusammenstoßes, sofort bei der Hand sein muß, wenn er nicht zu spät kommen soll, und welcher deshalb nur durch Vermehrung der Glieder in genügender Weise sicher gestellt erscheint.

Die Erfahrung hat dabei gelehrt, daß angesichts der relativ geringen Verluste, welche sich die Gegner im Nahkampfe bis zu dem Zeitpunkte meist nur beibringen können, wo die eine Partei sich der feindlichen Waffenwirkung zu entziehen sucht: dem Tiefenbedürfnisse der Kampfform füglich zunächst durch eine ein- bis zweimalige Erneuerung des ersten Gliedes einer Einheit vollauf genügt ist.

In diesem Sinne ist denn heutzutage die zweiglieberige Ordnung

der Cavallerie überall eingeführt, indeß für den erfahrungsmäßig blutiger, weil langsamer verlaufenden Infanterie-Nahkampf eine dreigliederige Aufstellung sich überall da empfehlen würde, wo sich das Fußvolk in diesem Kampfe nicht der Colonnen-Ordnung bedienen will oder kann.

Im Gegensatze zu der mit Rücksicht auf die eigene Waffenausnutzung als besonders günstig anerkannten Kampfform in möglichst frontbreiter Linie (s. oben) haben nämlich von Altersher die moralischen Faktoren des Kampfes (s. I 5) an die räumliche Ordnung der Kämpfer die grade entgegengesetzte Anforderung gestellt, daß dieselbe sich möglichst einem Viereck (Quadrat) nähern solle, durch welche Colonnen- bez. Phalangen-Form allerdings der engen Zusammengehörigkeit der Einzelstreiter zu gegenseitiger Unterstützung nach jeder Seite hin, der am wirksamsten in die Augen springende Ausdruck gegeben wird.

Seitdem die neuere Kampfkunst, theils freiwillig, theils gezwungen (s. später) aber gelernt hat, sich im Wesentlichen anderer, als blos solch äußerlicher Mittel zur Hebung der moralischen Kampfkraft einer Truppe zu bedienen, gilt heutzutage die Colonne der Linie gegenüber im Kampfe selbst, umsomehr nur noch für einen Nothbehelf, als diese Form den jetzigen Feuerwaffen gegenüber ganz unverhältnißmäßigen Verlusten ausgesetzt ist, welche alsbald selbst ihre moralischen Vorzüge in Frage stellen würden.

Als Kampfform nur noch in Ausnahmsfällen angewendet, ist die Colonne dafür aber die bevorzugte Bewegungsform der Truppe bis unmittelbar an ihren persönlichen Eintritt in die Kampfthätigkeit heran geworden, in welcher Eigenschaft wir sie in einer späteren Studie wohl noch eingehender zu behandeln haben werden.

Ganz anders als beim Zusammenstoß blanker Waffen gestalten sich die Verhältnisse für die Kampfform der Feuerwaffe gegenüber.

Angesichts der Durchschlagskraft und Flugweite feindlicher Geschosse vermag keine Vermehrung der Glieder oder selbst Colonnenstaffeln mehr, ein richtiges Verhältniß zwischen Verlust und Ersatz im Feuerkampfe herzustellen, und innerhalb gewisser Streuungszonen sind neben- wie hintereinander geordnete Kämpfer in ihrer Gesammtheit gleichmäßig bedroht.

Zur Deckung von in der Kampffront entstandenen Verlusten zurückgehaltene Kräfte (s. oben) müssen deshalb von den in einen Feuerkampf eingesetzten, einen Tiefenabstand nehmen (s. II 1), welcher weder eine so innige Zusammengehörigkeit beider, noch einen so unmittelbaren Ersatz erlaubt, wie solches im Nahkampfe möglich, und letzteres hier auch nöthiger, als im Feuerkampfe ist.

Damit treten im Feuerkampfe die zum Ersatz bestimmten Kräfte zu

den kämpfenden, aber in das selbstständige Verhältniß hinterer Treffen (s. I 4), über deren Verwendung die Kampfweise (s. I 5) entscheidet, und umgekehrt müssen deshalb auch die einmal in den Feuerkampf eingesetzten Kräfte in demselben ausbrennen und können darin nur durch neue Abtheilungen ersetzt werden.

Die zweckentsprechende Form für den Feuerkampf hat angesichts dieser Sachlage nur noch das eine Bestreben, die Verluste durch feindliches Feuer nach Möglichkeit herabzumindern, welche, wie im Nahkampfe aus sich selbst heraus zu ersetzen, sie nun einmal doch nicht mehr hoffen darf.

Zu diesem Ende ist sie zunächst gezwungen, um dem feindlichen Zielfeuer statt eines großen zusammenhängenden Zieles nur minder leicht treffbare Einzelobjekte zu bieten: die Einzelstreiter und Einzelabtheilungen in Front weitläufiger zu ordnen, als dies an und für sich wünschenswerth und nützlich erscheinen konnte (s. oben).

Der dadurch entstehende Nachtheil numerischer Schwächung der Front muß dann aber zunächst durch erhöhte Einzelleistungsfähigkeit (Schießausbildung) und Einzelsicherheit wieder eingebracht werden: ein Streben, welches dadurch unterstützt wird, daß Schützen und geschlossene kleinere Abtheilungen (s. I 6) hier eine, dem Nahkampfe fremde Deckung durch Niederlegen im Gelände suchen können!

Wieder aber muß zur Ausnutzung dieses Hülfsmittels, Einzelstreitern und Unterabtheilungen der einen in den Kampf eingesetzten Einheit ein gewisser größerer Spielraum (s. II 4) in der Wahl ihrer Plätze und in ihrem Verfahren gelassen werden, als auch dies an sich zweckmäßig erschien (s. oben).

So erzwingt aber schließlich der Feuerkampf die Ersetzung der natürlichen, für die eigene Waffenwirkung in erster Front an sich günstigsten ein- und mehrgliederigen geschlossenen Massenordnung, durch die eingliederige geöffnete Einzelordnung (Schützenlinie); dadurch unzweifelhaft eine Auflösung von Hause aus befördernd, welche einst nur als das Ergebniß feindlicher Bestrebungen angesehen werden konnte!

Der daraus erwachsenden höheren Gefahr muß dann wieder durch erhöhte moralische Erziehung des Einzelstreiters für den Kampf entgegen getreten werden, durch welche die heutige Ausbildung des Mannes im Vergleich zu früher an individualisirender Bedeutung gewonnen hat.

Als Endresultat dieser Anforderungen an die Kampfform ergibt sich aber daraus die Nothwendigkeit in den möglichen Formen je nach Umständen wechseln zu müssen, ohne auf sie verzichten zu können (s. I 5).

Für die Truppe wird damit die Kampfweise wichtiger als die Kampfform.

Die Kampfweise oder das Kampfverfahren soll die zweckentsprechende Reihenfolge der einzelnen Akte im zeitlichen Verlauf der Handlung regeln.

Da nach früher Erörtertem (s. I 3) persönlich selbstthätig in den Kampf immer nur die in Front entwickelten Theile einer in diese Kraftabmessung eingesetzten Truppeneinheit eingreifen können; der Kampfzweck aber nur durch die Bethätigung einer Kraftüberlegenheit über den Feind erreicht wird, so drängt der natürliche Kampf zunächst immer auf einen gleichzeitigen Einsatz der ganzen verfügbaren Kraft hin (vergl. oben).

Schon vorher aber sind Gründe erwogen worden, welche einer verständigen Anführung in dieser Richtung „Zurückhaltungen" auferlegen, welche ohne Nachtheil für den Enderfolg nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Andere Ueberlegungen treten hinzu, um wie für die Kampfform einen sachgemäßen Ausgleich zwischen Breiten- und Tiefenordnung, so hier einen solchen zwischen einer gleichzeitigen und einer allmähligen (successiven) Verwendung der Truppe anstreben zu lassen.

Durch die einmal angenommene Kampffront ist nämlich auch die augenblicklich allein mögliche Richtung festgelegt, in welcher die eine entwickelte Truppe ihre Kampfthätigkeit zur Geltung bringen kann; dieser einen Kraftäußerungsseite stehen aber bekanntlich (Rücken und) beide Flanken der Truppe als ihre schwachen d. h. als diejenigen Seiten gegenüber, welche solche Kampfthätigkeit gar nicht oder doch nur in minder kräftiger Weise gestatten.

Ueberall da, wo aus irgend welchen Gründen die eigene und die feindliche Stärke- d. h. Frontseiten sich nicht in mehr oder weniger gleichlaufenden und gleichlangen Linien begegnen (s. II 1), ist die dadurch flankirte oder überflügelte Partei in einen offenbaren Nachtheil versetzt, den zunächst nur die vielleicht möglichen örtlichen Geländevortheile gesicherter Flankenanlehnungen auszugleichen im Stande wären.

Solange in alten Zeiten, solchem Uebelstande auch durch die mehr oder weniger quadratische Kampfform selbst Rechnung getragen war, blieb die zeitliche Regelung des Kampfes durch diese Verhältnisse unberührt: Kampfform und Kampfweise fielen wesentlich in den einen Begriff der Kampfordnung zusammen (s. I 5).

Seitdem aber die neueren Anforderungen an die Kampfform zum Verzicht (s. oben) auf diese Art räumlicher Aufstellung einer Truppe gezwungen haben, kann der beregten Gefahr, wo die localen Hülfsmittel nicht ausreichen, nur durch eine Gliederung in Treffen entgegengetreten werden, deren Aufgabe es ist: nacheinander in den einen Kampf eingesetzt zu werden.

Diese allmählige Verwendung der Treffen bezweckt zunächst, überall da frontverlängernd auftreten zu können, wo entweder die eigene Front kürzer ist, oder wo sie durch solchen Einsatz länger werden kann, als die feindliche (s. II 1 u. 2).

In dem einmal entbrannten Kampfe erster Treffen, einer eigenen Ueberflügelung bez. Flankirung entgegenzutreten: ist die defensive; selbst eine Ueberflügelung bez. Flankirung des Gegners zu ermöglichen: ist die offensive Aufgabe hinterer Treffen überall da, wo sich Gelegenheit zu dem einen oder anderen Eingreifen bietet.

Nicht minder aber ist es in Offensive und Defensive auch die andere Aufgabe dieser hinteren Treffen: überall da frontverdichtend (eindoublirend!) einzugreifen, wo in dem entbrannten Kampfe, das eigene erste Treffen der durchbrechenden frontalen Gewalt des Gegners zu erliegen droht (s. oben).

In der einen oder anderen Weise die vom ersten Treffen begonnene Kampfaufgabe zum guten Ende (feindlicher Ver- bez. Zurücktreibung! s. I 3) hinausführen zu helfen: ist nöthigen Falls bis zum Verbrauch der letzten Kraft: die selbstständige Pflicht (s. II 3) jedes hinteren Treffens, für deren Erfüllung die Rechtzeitigkeit maaßgebend ist, mit welcher jedes folgende Einzeltreffen aus seiner anfänglichen Zurückhaltung zum rücksichtslosesten Einsatze übergeht: eine Forderung, welche wieder maaßgebend auf die räumliche Gliederung der Truppe, den Treffenabstand (s. II 1) zurückwirkt.

Eine eigenwillige Lossagung hinterer Treffen von diesen in ganz bestimmter Wechselbeziehung zum ersten Treffen stehenden Aufgaben, ist daher solchen Tiefengliedern nur da gestattet, wo sie selbst persönlich unmittelbar bedroht erscheinen d. h. eben nur da, wo sie durch feindliche Gegenwirkung aus anderer Richtung, wie sie die eigene Front inne hat, selbst in das Verhältniß eines ersten Treffens einzutreten gezwungen sind! (s. I 3.)

Gilt es nach alledem: in der Kampfform, ein zweckentsprechendes Verhältniß zwischen der Breiten- und Tiefengliederung eines Kampfkörpers zu finden, so kommt es in der Kampfweise darauf an, ein solch zweckentsprechendes Verhältniß zwischen einem zu frühen und einem zu späten Einsatze der einzelnen Kampfglieder jenes Körpers festzustellen.

Dem ersteren Verlangen trägt die Reglementarisirung der Entwickelung einer Truppeneinheit zum Kampf, der zweiten Forderung die Reglementarisirung der Kampfdurchführung (s. II 3) Rechnung.

Auch ohne, daß wir nöthig gehabt hätten, oben (s. 2) näher auf die Aufgaben einer „Gefechts-Reserve" einzugehen, wird man uns aber nunmehr einräumen, daß es nur sinnverwirrend wirken kann: den Aus-

druck Reserven auf jene „Tiefenstaffeln im Kampfe“ übertragen, bezüglich keinen Unterschied zwischen der Entwickelung zum „Kampfe“ oder zum „Gefecht“ machen zu wollen! —

Reglementarische Folgerungen. (4)

Die Entwickelung zum Kampfe muß der Durchführung des Kampfes vorangehen (s. II 1); wo das nicht geschehen ist, wird die unentwickelte Truppe von der entwickelten überfallen.

Die Entwickelung zum Gefecht geht mit der Durchführung des Gefechtes Hand in Hand d. h. diese Durchführung besteht eben grade in der Entwickelung neuer Kräfte behufs Einsatzes in eine neue Kampfaufgabe. (s. I 1)

Auch dadurch unterscheidet sich, trotz des gleichen technischen Ausdruckes (s. I 4) die Entwickelung zum Kampfe von derjenigen zum Gefecht.

In beiden Fällen bleibt die Zweckmäßigkeit (s. I 1) der Entwickelung die nothwendige Grundlage des Erfolges (s. I 3).

Die allgemeinen Anforderungen an eine zweckentsprechende Entwickelung für den Offensivkampf sind früher erörtert (s. 3 u. II 1); wir wiederholen sie dahin: daß solche Entwickelung in mindestens mit dem Gegner möglichst gleichbreiter Front und in (mindestens) drei Tiefenstaffeln erfolgen soll. —

Für die praktische Ausführung solcher Entwickelung entsteht im concreten Einzelfalle jedesmal die Frage:

> wann sie Platz zu greifen hat?

und weiterhin dann:

> wie nach Breite und Tiefe in der einen Kampfeinheit (d. i. der zur Durchführung eines bestimmten Kampfaktes einzusetzenden, größeren oder kleineren Truppeneinheit) die Vertheilung ihrer Unterglieder und damit die Befehlsregelung sich gestalten soll?

Die erste dieser Fragen muß dahin beantwortet werden: daß zur Vermeidung der Nachtheile, die im Ueberfallen-werden liegen, diese Entwickelung spätestens mit dem Eintritt der Truppe in das feindliche Zielfeuer vollendet sein muß; daß aber auch zur Vermeidung der Nachtheile, die erfahrungsmäßig in einer verfrühten Entwickelung liegen (s. I 4) es wieder wünschenswerth erscheint, die Entwickelung erst so spät als zulässig anzuordnen.

Diese Doppelseitigkeit der Antwort stellt den obersten Anführer (s. I 1) einer solchen Kampfeinheit vor die persönliche Verantwortung, seine deßbezüglichen Befehle stets rechtzeitig geben zu müssen.

Bedenkt man nun einerseits, daß diese Anforderung dazu wird führen können, die Entwickelung zum Angriff oft schon auf mehrere

Kilometer Abstand von der feindlichen Stellung befehlen zu müssen; berücksichtigt man andererseits, daß es in allen Lagen, wo es hüben oder drüben sich um eine Ueberraschung handelt auf die äußerste Beschleunigung solcher Entfaltung ankommen wird: so kann man sich schwerlich dem Eindrucke verschließen, daß in beiden Fällen der reglementarische Weg: eine erste Entwickelung stets lediglich aus der Ertheilung selbstständiger Aufträge an die Unterführer hervorgehen zu lassen (s. I 7), seine im ersteren Falle örtlichen, im zweiten Falle zeitlichen Bedenken haben wird!

Wenn der bei Y. (s. I 8. Beispiel) in den ersten Bereich der zwischen B und C aufgefahrenen feindlichen Artillerie angekommene Brigadekommandeur z. B. von dem dortigen Windmühlenberg aus, seinen vorgerufenen Regimentscommandeuren ihre „Angriffsziele" auf die etwa 2500—3000 Meter gegenüber sichtbare Thurmspitze von B, bezüglich auf die dem Augenschein nach etwa 5—600 Meter seitwärts davon gelegene einsame Pappel über C gibt;

wenn dann diese Regimentscommandeure die ihnen zugewiesene „Gefechtsfront" mit je zwei in ähnlicher Weise im Gelände ausgesuchten, annähernd 100—200 Meter rechts und links von dem ihnen angewiesenen Marschziele liegenden Punkten, auf zwei vorzuziehende Bataillone vertheilen;

wenn endlich diese vier Bataillonscommandeure ihren zusammenberufenen Compagnieführern diese Punkte als je für sie „gemeinsamen Marschrichtungspunkt" von dem Augenblick ab bezeichnen, wo das Bataillon mit Ueberschreitung des vorliegenden Höhenrückens sich in der und der Weise auseinanderziehen werde — so fürchten wir mindestens nach unserer Erfahrung: daß ehe die so, auf sechsmalige Anweisungen von, in der Zwischenzeit doch immer einmal wieder verschwindende Marschrichtungspunkte hin, sich entwickelnde Brigade auch nur 1000—1200 Meter vorgegangen ist, sich jene sechs Punkte in verwirrendster Weise gegeneinander verschoben haben werden, und es kaum gelingen wird, Kreuzungen oder Auseinanderkommen der Regimenter und Bataillone und das Hineingerathen der Brigade in eine falsche Front zu verhindern.

Wollte aber der Brigadecommandeur, um solche Irrnisse zu vermeiden, mit der Entwickelung bis auf solche Nähe warten, daß mindestens jeder Einheit erster Linie schon ihr bestimmtes vom Feinde besetztes Angriffsobjekt klar bezeichnet werden könnte, so würde er „unentwickelt" in das feindliche Feuer gerathen und daraus nur noch schwerere Mißstände sich ergeben.

In einem anderen Falle: wenn auch nur ein Bataillon aus verdeckter Reservestellung überraschend gegen den bereits auf seiner Hauptfeuerstellung (s. II 3) angelangten Gegner vorbrechen, und dadurch die der Erschöpfung nahe eigene Defensivfront entlassen soll: und der Bataillons-

commandeur will zunächst seine vier Compagnieführer über eine Situation orientiren, die er vielleicht kaum selbst mit flüchtigem Blick hat erfassen können, darnach erst jedem seinen besonderen Auftrag geben und dann das Auseinanderziehen befehlen — so fürchten wir, daß der Feind früher zum erfolgreichen Sturme eingesetzt hat, als das Bataillon auch nur bis auf Höhe der eigenen Stellung vorgekommen ist.

Muß dann noch gar, wie es in solchen Lagen ja meist der Fall sein wird, diese (g. F. doch auch noch größere) Truppeneinheit, um z. B. als „von hinten vorgezogene Gefechtsstaffel zu einer Umfassung des Feindes einzugreifen" (s. Ex. R. II 84), gleichzeitig mit ihrer „Entwickelung" auch noch eine „Frontveränderung" (sei es auch nur um $22^1/_2{}^0$) vornehmen, deren neue „Marschrichtungspunkte" ihr oberster Anführer sich und seinen nächsten Unterführern vielleicht nur auf der Karte klar machen könnte — so fürchten wir, daß in der Mehrzahl der Fälle der Zweck örtlich und zeitlich verfehlt werden wird! —

Läßt es aber schon der Befehlsweg „durch Auftrag" fraglich erscheinen, ob durch ihn die Rechtzeitigkeit und richtige Front solcher Entwickelung zum Kampfe in von der Gefechtsführung geplanter Weise (s. I 3) gewährleistet wird; so erscheint es nicht minder zweifelhaft, ob die Ausführung dieser Entfaltung lediglich aus der „Selbstständigkeit der Unterführer" heraus die genügende Gewähr für eine derartige Breiten- und Tiefengliederung der zur Verfügung gestellten Gesammtkraft zu bieten vermag, wie sie die einheitliche Kampfdurchführung zur Erreichung des angestrebten Erfolges verlangen muß! (s. 3 u. II 1 u. 2)

Wenn nach jetzt gültiger Vorschrift, die Kampfentwickelung z. B. einer Brigade nur in der Weise erfolgen darf, daß (nach „Beauftragung" der beiden Regimenter):

die Entwickelung der Bataillone in die Hand der Regimenter (s. Ex. R. I 224),

die Kompagniekolonnen-Entwickelung in die Hand der Bataillone (s. Ex. R. I 220),

die Entwickelung von Schützen („Schützengefecht") in die Hand der Compagnien (s. Ex. R. I 214)

gelegt bleiben muß, so ist klar: daß jede dieser Untereinheiten zu einer „Kampf-Entwickelung" im hier gebrauchten Wortsinne (s. 3) immer erst schreiten kann, wenn sie mit selbstständigem Auftrage versehen, aus ursprünglicher Zurückhaltung in die nächstvordere „Gefechtsstaffel" entlassen ist.

Erst mit dem Augenblick, wo dem Unteranführer einer solchen Untereinheit sein persönlicher „Angriffsauftrag" gegeben ist, tritt an ihn der, nach eigenem Urtheil (s. II 4) zu fassende Entschluß heran: „wie tief er sich gliedern muß und wie schmal er seine Front halten darf"?

(s. Ex. R. II 67), oder wie wir lieber fragen würden: wie breit er sich entfalten muß, und wie tief er sich gliedern kann? (s. II 1).

Weiter sind wieder nur die von ihm in vordere Linie vorgeschobenen Unterglieder dann ihrerseits zu selbstständiger eigener Fortentwickelung — wieder im Sinne jener allgemeinen Gesichtspunkte, berechtigt u. s. f. indeß alle zunächst noch „in Reserve zurückgehaltenen" Theile damit solange zu warten haben, bis sie von hinten ihrerseits weiter vorgeschoben werden.

Das Bild, welches demgemäß eine z. B. mit ihren zwei Regimentern nebeneinander und mit einer Brigade-Reserve entwickelte Brigade aufweist, zeigt uns somit jedesmal:

innerhalb jedes Regiments: eine vom Regimentscommandeur selbstständig bestimmte, auf mehr oder weniger gleiche Höhe (s. II 4) vorgeschobene Anzahl von Bataillonen und eine Regimentsreserve;

innerhalb jedes vorgeschobenen Bataillons: eine vom Bataillonscommandeur selbstständig bestimmte, auf mehr oder weniger gleiche Höhe vorgeschobene Anzahl von Compagnien und eine Bataillonsreserve;

innerhalb jeder vorgeschobenen Compagnie: eine vom Compagniechef selbstständig bestimmte, auf mehr oder weniger gleiche Höhe vorgeschobene Anzahl von Schützen und eine Compagniereserve.

Ob diese „Reserven" dann ihrerseits auf einem Fleck zusammengehalten oder selbst wieder in Breite und Tiefe auseinandergezogen sind, ändert Nichts an dem Gesammtbilde und erschwert nur in letzterem Falle die Befehlsertheilung an diese „zurückgehaltenen" Kräfte!

Immer erkennt man, daß dieses Gesammtbild der „Kampfentwickelung" einer Brigade sich einfach aus einer gewissen Anzahl immer mehr verkleinerter Bilder zusammensetzt, wie ein solches sich in der „Gefechtsentwickelung" einer beliebigen Einheit durch die Gliederung in „Avantgarde und Gros" bez. „Gros und Reserve" darstellt. (s. 2.)

Ist dem aber so, so ist auch klar, daß aus so gearteter Kampfform, die Kampfdurchführung (Verfahren s. I 5 u. II 1 u. 2) sich nur in der Gestalt einer fortgesetzten Gefechtsleitung im Kleinen bethätigen (s. I 2) **kann**, d. h.:

daß es im Kampfe, wie im Gefecht, Sache des jeweilig höheren Führers ist, immer rechtzeitig und rechtörtlich (s. 2) für neu auftretende Aufgaben frische Kräfte zur Verfügung zu stellen bez. neu auftretenden Kräften ihre neue Aufgabe anzuweisen;

oder um es kürzer auszudrücken:

daß im Kampfe, wie im Gefecht, jede nothwendig werdende und jede angezeigt erscheinende (auch offensiv- oder defensiv-gewinkelte! s. 3) Verlängerung oder Verdichtung der Front von Oben herunter **befohlen** werden muß! (s. später.)

Daß das Reglement 1889 die Kampfdurchführung wirklich in dieser Weise beabsichtigt, ist wohl aus den früheren Zusammenstellungen der bezüglichen Bestimmungen (s. I 7) zur Genüge nachgewiesen.

Wir meinen nun: wenn im Gefecht der nach unserer Ausgangsdefinition (s. I 1) allein verantwortliche und deshalb auch in allen einschlägigen Fragen durchaus selbstständige „oberste Führer" beim Zusammenstoße mit dem Feinde die „Bestimmung" von Art, Ort, Zeit und Kraftausmaaß für den Eintritt in den Kampf sich vorbehält und vorbehalten soll: so thut er das einfach, weil er nur allein dadurch im Stande ist und bleibt, die persönliche Verantwortung für ein Unternehmen zu tragen, für welches er die erfolgversprechenden Vorbedingungen (an Kraft, Ort, Zeit und Art) nach eigenem Urtheil (Wissen und Können!) berechnet („überlegt" s. I 1) hat.

Wenn er sich in dieser Rechnung irrt, sich in der Bestimmung einer oder mehrerer dieser vier Daten „verrechnet", oder aber auch, wenn er diese Bestimmungen ganz oder theilweise seinen Unterführern überlassen hat: so trifft auch ihn allein die Schuld an einem etwaigen Mißerfolge, welche nur unter der Bedingung von seinen Schultern genommen werden kann, daß seine „Unterführung" sich eigenwillig von der Erfüllung der ihr zugetheilten Aufgabe losgesagt, nicht ihre volle verfügbare Kraft eingesetzt, Zeit, Ort und Art der befohlenen Thätigkeit verändert hätte! (s. I 1 u. 6.)

Wenn dagegen im Kampf der nach unserer Ausgangsdefinition allein verantwortliche und deshalb auch in allen hier einschlägigen Fragen durchaus selbstständige „oberste Anführer" einer solchen Gefechtsgruppe, ohne durch den Feind gezwungen zu sein (s. I 3), die jetzt maßgebenden Bestimmungen (s. 3 u. I 2) seinen Unterführern überläßt und damit auf seinen persönlichen Einfluß auf den geplanten Verlauf des Unternehmens verzichtet und verzichten soll: so ist die einfache Folge davon, daß er nicht mehr im Stande ist, die persönliche Verantwortung für ein Unternehmen zu tragen, für welches er die erfolgversprechenden Vorbedingungen (in Form und Verfahren) nicht nach eigenem Urtheil (Wissen und Können) bemessen darf, sondern dieselben immer in die Hand einer nächst tieferstehenden Beurtheilung legen muß.

Wenn seine Unterführer ihren Krafteinsatz anders, als er es für richtig gehalten hätte, bemessen; wenn dadurch (schon weil der eine mit seiner Entwickelung früher, der andere später fertig wird; keiner aber auf den anderen zu warten hat!) die Gleichzeitigkeit der Handlung in

Frage gestellt; wenn weiterhin dadurch die Art der Handlung (z. B. den mit schwachen Kräften Entwickelten zur Defensive zwingend!), endlich vielleicht selbst der Ort der Handlung (durch Ablenkung aus der richtigen Front behufs Aufrechterhaltung des „Anschlusses"!) verschoben wird: so trifft nicht diesen obersten Anführer die Schuld an einem etwaigen Mißerfolg, dessen wahre Ursachen sich aber auch wohl schwerlich jemals werden zweifelsfrei aufklären lassen! (s. I 7.)

Nun soll ja freilich das „Wachen von Oben" und das „Trachten von Unten" dahin gerichtet sein, daß auch auf diesem — angeblich allein noch möglichen — Wege der „Entwickelung und Durchführung", der eine Kampfakt der einen Gesammtkampftruppe (Gefechtsgruppe) sich trotz der verlangten und gewährten Selbstständigkeit der Unterführung nicht zersplittert! (der „Willkür" oder dem „Zufalle" anheimfällt!)

Abgesehen aber selbst von dem, was wir früher (s. II 4) über diese ideellen Garantien der Einheitlichkeit schon gesagt haben, folgt aus dem Oben Beigebrachten, daß dieselben durch jede Versäumniß (sei es selbst nur um Minuten), wie durch jede Uebereilung in den, von jeder hinteren Befehlsstelle ununterbrochen verlangten Eingriffen in die, vielleicht im raschesten Flusse befindliche Kampfhandlung vornen, auch materiell aufs bedenklichste in Frage gestellt erscheinen. (s. später.)

Immer wieder kommen wir zu dem gleichen Endresultat, daß es nur eine Verkennung der Grundbedingungen für den Erfolg von Gefecht und Kampf ist, wenn man den „Kampf" in Form und Verfahren so „durchführen" will, wie das Gefecht „veranlagt und geleitet" werden muß.

Es steht nun einmal fest, daß: so wenig das „Gefecht" nur ein vervielfältigter Kampf von Compagniecolonnen („die große Waffenentscheidung nur die Summe einer Reihe von Einzelentscheidungen" s. I 8), ebensowenig der „Kampf" ein in Compagniecolonnen zerlegtes Gefecht (die Einzelentscheidung nur ein Theilstück der Gesammtentscheidung) ist!

Ehe wir die Tragweite dieses doppelten Trugschlusses für die taktische Gesammthandlung erörtern, wenden wir uns zu der Kampfentwickelung zurück, wie sie sich unseres Erachtens aus der Natur dieses Gewaltaktes heraus, gestalten muß.

Die Treffengliederung. (5)

Ein in der neuesten Tageslitteratur an Allgemeingültigkeit nahezu mit dem Satze von der „Verwerfung jeglichen Normalangriffes" wetteifernder Ausspruch besagt: „Die Infanterie ficht heutzutage nicht mehr in Treffen, sondern in selbstständigen Einheiten aus der Tiefe."

Insofern man in diesem Satze zunächst wohl einen nur anderen

Ausdruck für die von uns oben (s. 3) berührte Wahrheit finden darf, daß „in den Feuerkampf erster Linie eingesetzte Abtheilungen in demselben ausbrennen müssen und darin nur durch neue Abtheilungen ersetzt werden können": anerkennen wir in ihm einen vollberechtigten Protest gegen eine noch in den Fünfziger Jahren unserer Zeit geübte „Kampfdurchführung", in welcher auch in der Offensive, die „in Linie" entwickelten Bataillone „ersten Treffens" den Feind mit Salven „beschießen" und demnächst die „Angriffscolonnen zweiten Treffens" über jene Feuerlinie hinaus, allein „vorstoßen" sollten.

Da aber eine so geartete „Treffentaktik" der Infanterie heutzutage so vollkommen abgethan erscheint, daß es dazu nicht erst noch jener Sentenz bedurft hätte, so müssen wir den Schwerpunkt wohl hauptsächlich in den Worten „selbstständige Einheiten" suchen, welche hier dem „Treffen-Begriff" überhaupt, als Gegensatz gegenübergestellt erscheinen.

Von diesen „aus der Tiefe fechtenden selbstständigen Einheiten" wird damit offenbar verlangt, daß sie von hinten in den vornen entbrannten Infanteriekampf eingreifen sollen, sobald sich dazu eine Nothwendigkeit zeigt!

Genau diesem selben Verlangen (in erster Linie so oder so entstehende Lücken zu schließen!) hatten aber auch schon zur Friederizianischen Zeit, und haben noch heute bei der Cavallerie die in ein hinteres Treffen eingetheilten „selbstständigen Einheiten" (Bataillone, Brigaden, Regimenter, Escadrons) zu entsprechen!

Halten wir uns daher an den Friederizianischen und Cavalleristischen Grundbegriff des Wortes „Treffen", als: mit der vordersten Kampflinie (dem „ersten Treffen") in reglementarisch festbestimmtem Wechselverhältnisse stehende Abtheilungen (s. 3), deren zur Erreichung eines Zweckes sich vereinenden Thätigkeit heutzutage nicht mehr jene „Selbstständigkeit" gestattet werden kann, wie sie das Reglement von 1846 dadurch geboten hatte, daß es jedem „Treffen" seine eigene Aufgabe stellte — so können wir jenen Satz eigentlich gradezu dahin umdrehen: „daß die Infanterie heutzutage nicht mehr, wie 1850, in selbstständigen Einheiten aus der Tiefe, sondern — in Treffen ficht!" bez. kämpfen muß!

Wir werden sehen, daß dieses scheinbare Spiel mit Worten für die Praxis einer „zweckentsprechenden Entwickelung zum Kampfe" und seiner „zweckentsprechenden Durchführung" nicht ganz so bedeutungslos ist, wie man vielleicht zu glauben geneigt ist.

Wie der „Kampf" nach diesen beiden Richtungen heute thatsächlich reglementarisirt ist: gestattet und verlangt er für die Kampfeinheiten erster Linie volle Selbstständigkeit in der Wahl ihrer Mittel, auch insofern zu diesen Mitteln die (selbst zu bestimmende) Form der Entwickelung und das (selbst zu bestimmende) Verfahren (Feuereinsatz, Bewegung, Entschluß zum Sturm s. II 4) für die Durchführung gehört!

Umgekehrt sind durch diese Reglementarisirung sämmtliche Kampfeinheiten hinterer Linien nicht nur in Bezug auf die Formen ihrer Entwickelung, sondern auch in Bezug auf Ort und Zeit ihres Eingreifens in die sich vorne abspielende Handlung an die Befehle ihrer nächst vorgesetzten Instanz gebunden! (s. 4.)

Wir wiederholen es noch einmal, genau wie für die Entwickelung und Durchführung auch des Gefechtes: nur die mit bestimmtem Auftrage in den Kampf d. i. in „erste Linie" Eingesetzten „selbstständig", die (in Gros, Reserve, zur Flankendeckung u. dergl.) Zurückgehaltenen „gebunden" sind; ebenso erscheinen auch hier: vordere und hintere Linien bez. selbstständig und gebunden!

Die Gründe, warum Dem „im Gefecht" so sein muß, sind oben (s. 2) ausführlich erörtert; jedes andere Verhältniß: wenn z. B. die Commandeure des Gros, der Reserve, einer besonderen Flankendeckung u. dergl. jeder ohne Befehl in den Kampf „ablaufen" wollten, wo und wann sie es für angezeigt erachteten, würde ja eben alle höhere „Gefechtsführung" verneinen, deren einzige Aufgabe ja darin besteht: diese Dinge (zweckentsprechend) zu „bestimmen"!

Diese Gründe liegen nun aber gerade „im Kampfe" — nicht vor!

Grade hier wird nicht eine aus dem Verlaufe der Handlung erst allmählig sich entwickelnde Kraftentfaltung (s. 2 u. 4 erster Absatz), sondern die möglichst gleichzeitige Einheitlichkeit derselben verlangt.

Das Reglement, jener oben angeführte Ausspruch, die ganze moderne Fachlitteratur stimmt darin mit uns überein, daß auch sie — ein Zusammenwirken aus der Tiefe als unerläßliche Bedingung des Siegeserfolges einer Vertreibung des Gegners ansehen!

Im Interesse dieses unentbehrlichen Zusammenwirkens sagt das Reglement (s. Ex. R. II 89), daß der Compagnieführer erster Linie „bei einem Gefecht im Bataillonsverbande mit seinen Anordnungen auch noch an das Verhältniß zu den anderen Compagnien gebunden" sei, und fordert deshalb von ihm: daß er

> „wenngleich die Verhältnisse vor der Front seine Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen, auch dasjenige im Auge behalte, was neben und hinter ihm (!) vorgeht";

verlangt deshalb von ihm: daß er

> „den Zusammenhang mit dem Bataillon und den richtigen Platz in ihm durch alle Wechselfälle des Gefechtes festhalte" (!);

indeß es aus denselben Gründen vom Bataillonsführer (s. Ex. R. II 99) verlangt, daß er

> „zulängliche Kräfte rechtzeitig einsetze (!), sich aber vor jeder übereilten Verausgabung hüte",

und ihm dazu empfiehlt:

„Tiefengliederung zu wahren und seine Compagnien nur nach klar erkanntem Bedürfniß zu verwenden.“ (!)

Wir stehen also einfach vor einer rein praktischen Frage: was ist leichter, was gewährleistet besser das Zusammenwirken:

die Selbstständigkeit vornen mit der Verpflichtung die Aufmerksamkeit auch stets nach hinten zu lenken, und die Gebundenheit hinten mit der Verpflichtung auf rechtzeitige Befehle zum Vorgehen zu warten? oder

eine gewisse Beschränkung in Form und Verfahren vornen mit der Verpflichtung, nur die Einzelheiten der Durchführung (Feuer und Bewegung) im Auge zu halten, und eine gewisse Unabhängigkeit hinten mit der Verpflichtung, die volle Aufmerksamkeit stets nach vornen und nach der Seite zu richten, um auch ohne Befehl rechtzeitig zur Stelle zu sein, wo Hülfe Noth thut? (s. II 3.)

Wer der Ansicht ist, daß die Compagnieführer erster Linie Besseres zu thun haben, als nach hinten zu sehen, die Compagnieführer zweiter u. s. f. Linie aber nichts Anderes zu thun haben, als die Blicke nach vornen zu richten, der entscheidet sich damit für eine reglementarische Treffengliederung! Wird man nachweisen können, daß damit Unmögliches, namentlich auch für die Compagnien erster Linie (etwa der Geländebedeckung wegen s. I 6 u. 7) verlangt wird?

Wenn aber nicht: so steht die grundsätzliche Verwerfung der „Treffengliederung“, als Reglementarisirung der „Entwickelung zum Kampfe“, auf derselben Stufe mißverstandener Bedürfnisse, wie die grundsätzliche Verwerfung des „Normalverfahrens“, als Reglementarisirung der „Kampfdurchführung“!

Mit der Anerkennung der „Treffengliederung“ als einer eigenartigen „Entwickelungsform“ gegenüber der „Gruppengliederung“ (s. 3 u. 4 u. I 4) ist dann aber unserer Ansicht nach die einzige feste Handhabe geboten, den nothwendigen und berechtigten, jetzt aber unterbundenen Einfluß des obersten Anführers einer (auch größeren s. I 7) Kampfeinheit in einer Art und Weise wiederherzustellen, wie solches zur Sicherstellung des von dem obersten Führer einer Gefechtseinheit Geplanten heute noch ebenso unerläßlich erscheint, wie zu allen früheren Zeiten einer überlegten taktischen Gesammtführung. (s. I a. v. O.)

Dadurch, daß ausschließlich in die Hand dieses obersten Anführers die Bestimmung gelegt wird, in welcher Breitenentfaltung und Tiefengliederung seine Gesammttruppe in dem von ihm als richtig erkannten Zeitpunkte sich „entwickeln“ soll, drückt er dem Kampfe den

von ihm gewollten Stempel auf, bleibt er auch dauernd Herr der Verhältnisse.

Unzweifelhaft kann auch dieser Anführer in der Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen irren und hat dann allein die Schuld des etwaigen Mißerfolges zu tragen.

Das ist menschlich und darum auch kriegsgemäß; immerhin sehen wir in solcher Handhabung der Befugnisse doch noch eine bessere Gewähr gegen das Vorkommen von Fehlern, als in der Auslieferung dieser schlechthin über den Kampferfolg entscheidenden Gliederung an eine Reihe von Unterführern, von denen man doch mindestens nicht immer wird behaupten können, daß sie die Gesammtlage „besser übersehen" und „richtiger beurtheilen" werden, als ihre vorgesetzte Instanz.

Durch die Treffengliederung, nicht durch die Ertheilung von, im Augenblick der nothwendig werdenden Entwickelung noch gar nicht zu übersehender „selbstständiger Aufträge", regelt der oberste Anführer die jeweiligen Befehlsbefugnisse und damit die jeweilige Verantwortung seiner Führer, nach den jeweiligen Bedürfnissen! (s. II 4.)

Wenn der Brigadecommandeur es für angezeigt erachtet, seine Front „schmal zu halten", so besitzt er in der Treffengliederung das Mittel, es auch zu verhindern, daß dieselbe gegen seinen Willen „verbreitert" (der in der „ersten" Entwickelung „befohlene" Zwischenraum im Laufe der Handlung „verloren") wird; wenn er auf Kosten der Tiefe seine Frontbreite „vergrößern" will, so besitzt er in der Treffengliederung das Mittel, nicht beabsichtigte „Zurückhaltungen" unmöglich zu machen u. s. f.

Gegenüber der Fülle von Möglichkeiten für eine „Gefechtsentwicklung" (s. 2) selbst einer kleinsten „Gefechtseinheit", erscheint die neu-reglementarische Möglichkeit der „Kampfentwickelung" selbst einer größeren „Kampfeinheit" (s. 3) aber durch die Anzahl ihrer Glieder nur noch auf einige wenige bestimmte Zahlenverhältnisse beschränkt, und damit geradezu — schematisirt!

Die Brigade kann ihre „Entwickelung" nur mit zwei Regimentern „nebeneinander", oder „mit einem Regiment vornen, dem anderen hinten" ordnen; das Regiment hat nur die Wahl seine drei Untereinheiten „neben- oder hintereinander" bez. „mit einem oder zwei Bataillonen vornen, zwei oder einem hinten" zu gliedern; das Bataillon hat nur die Möglichkeit mit allen vier Compagnien nebeneinander oder vorn und hinten in den Verhältnissen 1 : 3, 2 : 2, 3 : 1 aufzutreten.

So „sehr verschieden", wie das Reglement 1889 das in den Sätzen I 214, I 220, II 99 vom Bataillon und Regiment hervorhebt, vermag sich also offenbar die „Kampfentwickelung" dieser Einheiten gar nicht zu gestalten; und wieder haben wir somit in diesem Ausdrucke einen er-

neuten Beweis dafür zu finden, daß das Reglement die Kampfentwickelung für identisch mit der, freilich unter Umständen auch schon für ein Bataillon sich „sehr verschiedenartig“ gestaltenden „Gefechtsentwickelung“ (identisch mit „Gefechtsdurchführung“! s. 4) ansieht.

Ganz in diesem Sinne nennt denn auch II 113 erst die „Brigade“ einen „so bedeutenden Körper“, daß „an sie die Forderung herantreten kann, in verschiedenen Fronten gleichzeitig und einheitlich zu wirken“, was wieder „im Gefechte“ unter Umständen z. B. im Felddienst doch auch schon von einem „Zuge“ verlangt werden kann! (s. I 1)

Nach unserer Auffassung wird nun aber einzig und allein durch die Unterscheidung (s. I 1) von „Gruppen- und Treffengliederung“ jedem Führer an seinem Platze die ihm zuständige Einwirkung auf den Gesammtverlauf der Handlung gewahrt.

Dabei ist es speziell diese Treffengliederung, welche

dem obersten Führer im Gefecht die denkbar sicherste Gewähr dafür bietet, daß wirklich geschieht, was er geplant hat, weil in dieser Treffengliederung nach denkbar bester Möglichkeit die beabsichtigte Durchführung des Gewollten mit gewährleistet ist;

ist es speziell die Treffengliederung, welche

dem obersten Anführer im Kampfe die denkbar sicherste Gewähr dafür bietet, daß, was ihm aufgetragen auch wirklich so geschieht, wie er es für richtig hält, weil in dieser Treffengliederung nach bester Möglichkeit die Einheitlichkeit und Gleichzeitigkeit der Durchführung mitgewährleistet ist;

ist es endlich diese Treffengliederung, welche

den Unterführern jeden Grades die denkbar klarste Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten bietet, in welcher wir früher (s. II 4) die „Grundlage der großen Erfolge im Kriege“ besonders suchen zu sollen, geglaubt haben.

Daß aber die Treffengliederung dieß Alles zu gewährleisten vermag, liegt unseres Erachtens in dem Umstande, daß ohne Treffengliederung — kein Normalverfahren im Offensivkampfe; ohne Normalverfahren aber, wie wir das wiederholt nachzuweisen versucht haben — keine taktische Sicherheit des Handelns, weder Oben noch Unten, möglich ist!

Taktische Folgerungen. (6)

Der Sieg in der Schlacht bildet das Endziel aller kriegerischen Thätigkeit — wir haben nicht erst nöthig diese Wahrheit hier wissenschaftlich zu begründen!

Die Erringung dieses Sieges bedingt die Bethätigung einer Kraftüberlegenheit (s I 3).

Solche Kraftüberlegenheit womöglich numerisch absolut auf das Schlachtfeld heranzuführen, gilt als eine der wichtigsten Aufgaben der strategischen Feldherrnkunst.

Es ist bekannt, daß unsere letzten großen Kriege uns mustergültige Vorbilder dieser Kunst geboten haben.

Die Erfahrung aber hat gelehrt (s. 2), daß durch überlegene taktische Führerkunst auf dem Schlacht- bez. Gefechtsfelde selbst, eine feindliche numerische Ueberlegenheit an ihrer Bethätigung gehindert, und so mindestens innerhalb gewisser Grenzen: der Sieg auch durch Minderzahl gewonnen werden kann.

Niemand wird behaupten wollen, daß im Vertrauen auf die strategische Ueberlegenheit, diese taktische Möglichkeit gering geschätzt werden dürfe — auch die strategische Kunst hat ihre natürlichen Grenzen, wo sie eine numerische Uebermacht nicht mehr schaffen kann!

Die unabweisbare Vorbedingung der taktischen Führerkunst in der Schlacht bildet aber die taktische Anführerkunst: eine zeitweilige Ueberlegenheit an bestimmter, (entscheidender) Stelle, zu bestimmter Zeit (rechtzeitig), zur Wirksamkeit bringen zu können (s. 2).

Der Erfolg solcher jeweiligen Thätigkeit hängt in erster Linie wieder von der numerischen, weiterhin von der moralischen, endlich von der technischen (Waffen-)Kraft der in solchen Kampf eingesetzten Truppe ab.

Unter allen drei Gesichtspunkten verlangt er den einheitlich-gleichzeitigen Massenstoß der eingesetzten Truppe (s. 3).

Die Art der Durchführung dieses Stoßes ändert sich mit der Veränderung der Bewaffnung (s. I 6).

Wir haben behauptet, daß allein die zeitgemäße Reglementarisirung der Entwickelung der jeweilig verfügbaren Masseneinheit zum Kampfe, und ihres Verfahrens im Kampfe die feste Stütze ihrer Thätigkeit besonders auch da zu bilden vermöge, wo die in die Kraftabmessung eintretenden beiderseitigen Kräfte in Bezug auf ihre moralischen Eigenschaften und technischen Hülfsmittel als auf gleicher Stufe stehend betrachtet werden müssen.

Wir haben ferner behauptet, daß wenngleich die mustergültigen Vorbilder für den Ansatz des Massenstoßes wohl immer noch in der Napoleonischen Schlacht gefunden werden dürfen, wir heutzutage die mustergültigen Vorbilder, für seinen Einsatz nach Form und Verfahren weit eher in der Friederizianischen Schlacht zu suchen haben werden.

Wir haben endlich behauptet, daß die zur Zeit herrschenden Anschauungen über die Taktik der Infanterie:

den rechtzeitigen und rechtörtlichen Einsatz eines Massenstoßes im Gefecht, und

das erfolgreiche Zusammenwirken seiner Einzeltheile (namentlich unter größeren Verhältnissen) im Kampfe

nicht in einer den zu stellenden und zu erfüllenden Anforderungen entsprechenden Weise, zu gewährleisten vermögen!

Jene Anschauungen erwarten in beiden Richtungen den Erfolg in erster Linie nur von der individuellen kriegerischen Pflichterfüllung (Willen) und der individuellen kriegerischen Pflichterkenntniß (Urtheil) der in den Kampf eingesetzten Einzelstreiter bez. Unterführer und räumen der formalen Ordnung der Thätigkeit einer Gesammtheit durch die Oberführung einen nur noch sekundären Einfluß ein (s. Ex. R. II 4; II 54; II 78; II 82; II 124 u. a. O.).

Nun wird sicherlich Niemand die gesteigerte Bedeutung der Willens- und Verstandeskräfte auch an niederer Stelle in der heutigen Kampfdurchführung verkennen, noch ihre Wirksamkeit herabsetzen wollen: dieselben aber zu grundsätzlichen und nahezu ausschließlichen Trägern des Massenkampfes zu machen und ihnen den entscheidenden Einfluß auf die Durchführung desselben als Gesammtthat einzuräumen, erachten wir für ein **Wagniß**, dessen Größe selbst da nicht verkannt werden darf, wo man sich im gewährleisteten Besitze nicht nur der persönlichen Ueberlegenheit in diesen Eigenschaften, sondern auch der materiellen Ueberlegenheit in der Bewaffnung befindet bez. zu befinden glaubt.

Es bleibt zu bedenken, daß solcher Versuch schlechthin gleichbedeutend ist mit der Verleugnung alles dessen, was seit den Urzeiten einer wohl überlegten Kriegführung durch alle Zeiten als nicht nur nützlich, sondern als schlechthin unvermeidlich betrachtet worden ist, weil es der menschlichen Natur gemäß erfunden worden war! (s. I 5.)

Noch hat es in historischen Zeiten keine bewaffnete Macht selbst der kriegerisch am höchsten veranlagten Völker für angängig gehalten, sich lediglich auf die persönlichen Kräfte im Heere stützen zu dürfen, die formal zu regeln (d. h. einem gewissen äußeren Zwange zu unterwerfen!) grade sie immer für die Hauptaufgabe ihrer Vorbereitung auf den Krieg erachtet haben! noch steht bis heute ausnahmslos fest, daß auch die kriegerischten Stämme, welche solche formale Regelung ihrer Kampfthätigkeit im überschäumenden Gefühle ihrer individuellen Kraft verschmähen, auf die Dauer selbst minderwerthigen regulairen Truppen unterlegen sind!

Daß aber — ob bewußt oder unbewußt; ob der Gefahr frei ins Auge sehend, oder sie mißkennend: bleibt gleichgültig! — thatsächlich

die modernen Anschauungen und Vorschriften eine „Regelung“ des Kampfes, selbst innerhalb der von uns für ebenso möglich, wie nothwendig erachteten Grenzen verwerfen; daß dasjenige, was sie an „Regeln“ für das Zusammenwirken einer größeren Gesammtheit im Kampfe noch bieten, nicht ausreichend erscheint, den Zweck zu erfüllen: das zu beweisen, haben wir uns in den vorangegangenen Studien angelegen sein lassen und erwarten den etwaigen Versuch einer Widerlegung!

Die Tageslitteratur, soweit sie ja in der großen Mehrzahl ihrer Erscheinungen sich auf den Boden jener Auffassungen stellt, ist da: unsere Beweisführung zu unterstützen.

„Die Aufgabe des Feldherrn endet (!) mit der Bereitstellung der Kräfte zur Schlacht; Sache der commandirenden Generale ist es, jede Gelegenheit zu einem Erfolge wahrzunehmen.“

„Die große Waffenentscheidung setzt sich zusammen aus der Summe der Einzelentscheidungen.“ „Die Selbständigkeit bis in die untersten Grade ist die Grundlage der großen Erfolge im Krieg.“ „Das moralische Element ist im Kampfe in den Vordergrund zu schieben, der Werth auf wirksame Feuerdisziplin zu legen — sonst keine Taktik!“

„Das Prinzip der Verantwortung ist das Agens in allen Graden — die Verantwortung erfordert zunächst Wissen — dieses gewährt uns die allgemeine Wehrpflicht.“

„Allein der innere Werth der Truppe wird im Infanteriegefecht der Zukunft den Ausschlag geben.“ „Wir können den heutigen Kampf nicht mehr in starre (!?) Formen bringen — wir können nur bestehen durch Entfesselung (!) von etwa 500 (?) Metern ab, durch möglichst sorgfältige Erziehung und Ausbildung jedes einzelnen Mannes im Frieden für seine Rolle als Einzelkämpfer (!) im Kriege.“ u. s. f. u. s. f.

Und weitergehend noch die Einzelvorschläge für die Durchführung, wo die Verfasser sich überhaupt auf dergleichen einlassen, statt nur auf Gemeinplätze und „Worte, wo Begriffe fehlen“, sich zurückzuziehen.

„1000 Meter hinter der Schützenlinie folgt das Sturmtreffen; 1000 Meter hinter diesem die Reserven“; „die Feuerkraft eines Bataillons gestattet dasselbe auf 1000—1500 Meter Frontbreite zu entwickeln“ u. dgl. m.

Wir verkennen sicherlich nicht, daß in vielen dieser Schriften, viel nützliche Gedanken, viel gute Rathschläge, manch' treffendes Wort geboten wird für das Verhalten des Einzelnen, für den Zugführer im Kampfe; daß mehr oder weniger ausführliche und praktische Anweisungen sich finden, wie der Verfasser sich das „Heranarbeiten“, das „Heranschießen“ u. dgl. im Einzelnen denkt; für das große Ganze geben sie aber ausnahmslos doch immer nur mehr oder weniger idealistische Beschreibungen des „zähen Ringens heutiger Infanteriekämpfe im stunden-

langen Feuergefecht", wo alle höhere Führung aufhört und nur noch der Einzelne (allenfalls Zug- und Compagnieführer) „etwas werth" ist, bis denn schließlich die begeisternden Trommel- und Hornsignale „Alles mit sich fortreißen" u. s. f.

Nie und nirgends findet sich auch nur die Spur einer Andeutung, wie der Verfasser sich: Entwickelung, Gliederung und Durchführung eines großen einheitlich-gleichzeitigen Infanteriemassenangriffes (meist: selbst schon nur eines Bataillons!) denkt!

Und wovon die Bücher nicht mehr sprechen, das sieht man auch nicht mehr in der Praxis des Exercierplatzes, geschweige des Manöverfeldes.

Der Einheitsangriff schon der Brigade ist selbst als Uebung abgeschafft; für das Regiment bildet „die Wahrung der Tiefengliederung die Grundlage"; zwar wird noch Bataillon neben Bataillon „zur Verbreiterung der Gefechtsfront" eingesetzt und es kann vorkommen, daß mehrere derselben nebeneinander in einer Frontbreite fechten, welche die Kritik nachträglich für „übertrieben erklärt; „einheitlich-gerichtet" (s. II 4) geschieht das aber nur noch zufällig oder aus veralteter Gewohnheit, nicht mehr in Folge „einheitlicher Anführung" und „höherer Absicht."

Wo das „veraltete Exercierplatz-Bild" langer zusammenhängender Schützenketten auftaucht, ist die Brochüren-Kritik mit der Klage zur Hand: „wie wenig noch der Geist der neueren Fechtweise in Fleisch und Blut namentlich der Inspizirenden übergegangen" sei.

Noch freilich 1883 konnte Colmar von der Goltz in seinem „Roßbach und Jena" schreiben:

„Die Gerechtigkeit erfordert es, anzuerkennen, daß der Revuetaktik zwei an sich richtige Gedanken zu Grunde lagen, deren Triumph, damals vielleicht nur unbewußt geahnt, heute eine vollendete Thatsache ist. (!?)

„Niemand wird in der Gegenwart leugnen, daß bei sonst gleichen Umständen in der Schlacht derjenige Theil die Oberhand hat, der es versteht, große Massen schnell und geschickt zu lenken, sie überraschend auf den entscheidenden Punkt zu bringen und sie dort sogleich ihre volle Feuerkraft entwickeln zu lassen. (!)

„Das aber war ursprünglich der Sinn der Revuetaktik.

„Auf Commando warf sie ihre 20, 30 Bataillone — — herum — —

„Die Infanterie eines Armeecorps exerzirte in der Weise, wie jetzt die Brigaden. (— auch nicht mehr! s. oben)

„Die ganze Masse stieß am Ende nach Kommando gleichzeitig auf den Einbruchspunkt.

„Von einem solchen Stoße könnte man sich heute die höchste

Wirkung versprechen. (!) Er gewährte auch einen sehr ähnlichen Anblick; denn die dichten Schützenschwärme, welche jetzt die Schlachten entscheiden, gleichen den damaligen Infanterielinien u. s. f. (s. unsere Anm. II 2).

„Der Unterschied ist nur, daß die Infanterie — — (statt früher im Parademarsch, jetzt sprungweise durch das feindliche Feuer vorrückt.)

— — — — — — — — — — — — — —

„Der zweite richtige Grundgedanke der Revuetaktik war der einer sicheren Leitung des Feuers von oben her.

— — — — — — — — — — — — — —

„Der Revuetaktik lag also insofern ein gutes Recht zu Grunde, als der in derselben ursprünglich ausgeprägte Gedanke nicht zu verwerfen ist.

— — — — — — — — — — — — — —

„Sie würde sich behauptet haben, wenn man — — (es verstanden hätte) — „die alte Lineartaktik mit dem neuen Dienst der leichten Infanterie in enge Verbindung zu bringen." — — —

— — — — — — — — — — — — — —

„Fürwahr, die damalige Armee war, bezüglich der Gefechtsform ihrer Infanterie, auf dem Wege, das zu erreichen, was wir heute zum Theil noch erst erstreben.

Wir fragen angesichts dieser schlagenden Sätze (s. II 4): liegt nicht die Gefahr vor, daß die Infanterie heutzutage „auf dem Wege" ist, über den vervollkommten zweiten, wieder den ersten „richtigen Grundgedanken" der Friederizianischen Taktik preiszugeben?

Es ist der Zweck dieser Studien noch einmal einzutreten für eine solche „verjüngte Revuetaktik" und damit für eine zielbewußte Schlachtentaktik der deutschen Infanterie, die wirklich etwas anderes ist und sein soll, als die Detachementstaktik der „summirten kleinen Erfolge."

Das „Wie" eines solchen „Stoßes von höchster Wirkung", nach den zwei Seiten seiner „Grundgedanken" (der Entwickelung und der Durchführung) sollen sie darlegen; für das „Wo und Wann" seines Ansatzes werden sich die „höheren Führer" dann auch wohl wiederfinden.

Aber dieses Wie muß erst wieder festgestellt sein, ehe die geniale Kraft des Feldherrn im Stande sein wird, die Schlacht zu leiten, statt daß er jetzt blos dafür „die Massen zur Stelle liefern" soll, von denen sich dann jeder Unterführer nur „nach Gelegenheit und Bedarf" seinen „selbstständigen Theil" abzubrechen hat, um von der Hand in den Mund damit die „größere Summe von Einzelerfolgen" zusammenzufechten, von der man glauben machen will, daß sie den „großen Erfolg" ausmache!

Wir verkennen wahrlich nicht die Bedeutung der allgemeinen

Wehrpflicht mit ihrer gesteigerten Intelligenz an niederer Stelle; nicht den Werth einer individualisirenden Erziehung von Mann und Unterführer mit ihrem gesteigerten Pflichtbewußtsein; nicht die Vortheile gründlichster Schieß- und Geländeausbildung des einzelnen Mannes mit ihrer gesteigerten Befähigung des Waffengebrauches; nicht die Nothwendigkeit der Geländeausnutzung mit ihrer gesteigerten Selbstständigkeit der freien Bewegung u. s. f., wir verlangen aber, daß was der Einzelne und die Unterführung hierin zu leisten vermögen: in den Dienst der höheren Anführung gestellt bleiben und nicht den überhebenden Anspruch machen soll: von einem gewissen Zeitpunkte ab, dieselbe ersetzen zu wollen!

Neben und über dem durchaus gerechtfertigten „Raffinement" der Ausbildung in diesen Einzelheiten, steht uns allerwege die Gesammtthat, deren ewig unveränderliche Grundlage wir einzig und allein in einer selbst bestimmenden und selbst verantwortlichen höheren Anführung finden, welche ihrerseits wieder einzig und allein auf ein reglementarisches Normalverfahren und eine reglementarische Treffengliederung sich stützen kann!

Diese Grundlage hat gebildet und bildet nur ein auf der Höhe seiner Zeit stehendes — Reglement!

Weder wird man sich heutzutage über seine Bedeutung hinfortsetzen und, wie Manche meinen: die reglementarischen Kampfvorschriften als im großen Ganzen doch etwas „Nebensächliches", im Vergleich zu der (namentlich: strategischen!) Veranlagung der Dinge bezeichnen, noch auch darüber sich täuschen dürfen: daß eine grundsätzlich verfehlte Kampfdurchführung schlechthin den Einsturz des ganzen Gebäudes höherer und höchster Führung zur Folge haben **muß**!

IV.

Von der Friedensausbildung.

Wenn wir zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Grundlagen für eine zweckentsprechende Regelung des Offensivverfahrens der Infanterie, noch auf einige Sätze des Reglements 1889 eingehen, welche die Friedensausbildung für diese Aufgabe behandeln, so geschieht dies vor Allem, weil wir in denselben bis zu einem gewissen Grade eine indirekte Bestätigung derjenigen Anschauungen finden zu müssen glauben, die wir in den voranstehenden Untersuchungen entwickelt haben.

In seiner Einleitung sagt das Reglement:

> E 1. Das Exerzieren bezweckt Schulung und Vorbereitung der Führer und Mannschaften für den Krieg.
>
> Alle Uebungen müssen deshalb auf den Krieg berechnet sein.
>
> E 3. Im Bataillon findet die Gefechtsschule ihre sichere Grundlage. Auf dem Zusammenwirken der Compagnien (im „Verbande" und „Rahmen" des Bataillons, im „Bataillonsgefecht als Ganzes" s. Ex. R. II 89) in allen Gefechtslagen beruht die gesammte Fechtweise der Infanterie . . . .

Setzen wir, angesichts unserer Definitionen wohl mit Fug und Recht, im Satz 3, für „Gefechtsschule" — „Kampfschule", so dürfen wir in diesem Satze die reglementarische Anerkennung des Bataillons als taktische Einheit erblicken: ein Begriff, der, wenn wir ihm hier auch noch nicht näher treten wollen, vielleicht nicht ganz so bedeutungslos ist, als man glaubt!

Wir folgern aus ihm zunächst nur einfach, daß auch nach neureglementarischer Auffassung: das reglementarische Kampfverfahren (Weise s. I 5 „Zusammenwirken" s. oben) erst in diesem Einheitskörper in sofern seinen Abschluß finden soll, als in erster Linie nebeneinander kämpfende Bataillone grundsätzlich nach gleichen Normen (wie eng und weit dieselben auch gesteckt sein mögen) zu handeln haben!

Erst wenn es sich um das Auftreten mehrerer Bataillone in mehreren Treffen (s. III 5) handelt, gelangen die Gesetze einer reglementarischen Kampfgliederung (Form s. I 5) für diese größere Einheit zur Wirksamkeit, welche dann allerdings für ein allein auftretendes Bataillon typisch auch für seine „Gliederung in Compagnien" werden muß.

M. a. W. Bei Brigade und Regiment spielt auf dem Exerzierplatze die wechselvolle Entwickelung dieser Körper die Hauptrolle; beim Bataillon gipfelt die Exerzierplatzausbildung im einheitlichen Verfahren.

Hier das „Zusammenwirken der Compagnien" (s. Ex. R. E. 3), dort, wenn auch nicht lediglich die „Wahrung" (s. Ex. R. I 220), so doch immer die „zweckentsprechende Anwendung der Tiefengliederung" und die „Darstellung mannigfaltiger Entwickelungen unter Wechsel der Annahmen" (s. Ex. R. II 116): bilden den Grundton einer „auf den Krieg" bez. auf seinen wichtigsten Akt: die Durchführung eines Offensivkampfes „berechneten" Uebung; erst auf dem „ebenen Exerzierplatz", dann auch im „wechselvollsten Gelände"!

Beiden Plätzen steht dann aber das Manöverfeld als ein durchaus eigenartiges Uebungsfeld gegenüber, dessen Werth nicht in dem Gegensatz von „ebener" und „bedeckter" Bodengestaltung, sondern in dem Gegensatz der jeweiligen Aufgaben zu suchen ist, welche hier den selbstständigen Entschluß, dort auf jenen Plätzen nur die zweckentsprechende Durchführung „schulen und vorbereiten" (Ex. R. E. 1) wollen!

Wo „exerziert" werden soll, muß deshalb der bezüglichen Truppeneinheit (und sei es: Brigade oder selbst Division!) eine bestimmte Kampfaufgabe gestellt werden, zu deren Lösung sie einheitlich-gleichzeitig einzusetzen wäre.

Das schließt nicht aus, daß man sie vorher veranlassen kann, sich auf einen Punkt hin bewegen — evolutioniren — zu müssen, von dem aus erst sie jene Aufgabe gradaus (frontal) durchzuführen hätte; es setzt aber immer voraus, daß jene Einheit in irgend einem näheren Verhältniß zu einer (gewöhnlich nur angenommenen) höheren Gefechtseinheit gedacht ist, als deren Glied sie ihre Kampf-Aufgabe zu lösen hat! (s. I 1.)

Ist diese Annahme nicht gemacht, so exerziert die Truppe eigentlich nicht mehr, sondern sie „manöverirt", sei es auch auf ebenstem Platze d. h. ihr oberster Führer gliedert und verwendet sie in anderem Sinne (z. B. in Avantgarde, Gros, Reserve), wie er es im ersteren Falle (in Tiefenstaffeln vulgo Treffen) zu thun gehabt hätte, und nur ein Theil der übenden Gesammtheit „exerziert" dann noch d. h. „führt eine bestimmte Kampfaufgabe durch".

Umgekehrt, wo „manöverirt" werden soll, ist der bezüglichen Truppeneinheit (und sei es nur ein Zug im Felddienst!) nicht eine bestimmte Kampfaufgabe, sondern eine bestimmte Kriegs- bez. Gefechtslage zu geben, der gegenüber ihr oberster Führer sich selbstständig schlüssig zu machen (die zutreffenden Kampfaufgaben zu „stellen") hat!

Vielleicht liegt in dem Mangel einer so selten klar durchgeführten Unterscheidung zwischen diesen doppelseitigen „Uebungen" mit ein Grund für die so oft gehörte Klage über die „noch immer nicht kriegsgemäße Art" — unserer Inspizirungen!

So betonen wir, daß für uns im Nachfolgenden „Exerzieren" gleichbedeutend mit „Kampfübung" „Manöveriren" mit „Gefechtsübung" ist, und wir es hier nur mit der ersteren zu thun haben werden.

Das Exerzier-Reglement sagt weiter:

> II 7. Jedes Gefecht muß nach Maßgabe des vorliegenden Zweckes, der verfügbaren Kraft und Zeit und des Geländes geführt werden.
>
> Der erste dieser Gesichtspunkte ist der entscheidende und beeinflußt die Entschließungen am zwingendsten.
>
> Er fordert den Angriff, die Abwehr oder den Abmarsch unter Festhaltung bestimmter Bedingungen und Richtungen.
>
> Er kommt auf dem Exerzierplatz vorzugsweise zur Darstellung und verleiht den Uebungen auf demselben ihren besonderen Werth.

Der Gefechts-Zweck kann unseres Erachtens kein anderer sein, als der Sieg, den nur die Offensive gewährleistet (s. I 3); immerhin mag man auch die (defensive) Verneinung oder die (demonstrative) Verschiebung des feindlichen Sieges als solchen „Zweck" des Eintritts in das „Gefecht" ansehen (s. I 1).

Welchen dieser drei Zwecke man sich stecken kann: darüber „entscheidet" gewöhnlich nur die „verfügbare Kraft", weiterhin allenfalls die „Zeit", nur höchst ausnahmsweise das „Gelände" (Ort), insofern man ja durch die Kriegslage auch namentlich zu einer der beiden letztgenannten „Entschließungen" (selbst in ungünstigem Gelände) gezwungen sein mag.

Die getroffene Entschließung führt dann allerdings entweder zum grundsätzlichen Angriff oder zur grundsätzlichen Abwehr im Gefecht, während der „Abmarsch" nicht mehr „zum Gefecht führen" soll!

Wenn nun aber auch „Angriff und Abwehr" die beiden Grundformen des Kampfes sind, welche auf dem ebenen Exerzierplatz „vorzugsweise", richtiger sogar allein „zur Darstellung kommen" können (weil die Demonstrativform, welche das Reglement nicht behandelt, s. Ex. R. II 87, fast ausschließlich vom „Gelände" abhängt): so kann

man doch nicht gut umgekehrt sagen, daß es der „Gefechts-Zweck" sei, dessen „Darstellung den Exerzierplatz-Uebungen ihren besonderen Werth verleihe!"

Dieser Zweck an sich ist hier gänzlich gleichgültig: nicht um den Feind offensiv oder defensiv wirklich zu schlagen, sondern lediglich um sich die Mittel geläufig zu machen, dies gegebenen Falles thun zu können — übt man auf dem Exerzierplatz „Angriff und Abwehr".

Deshalb sagt auch vorher richtiger und klarer, Satz:

II 5. Das Kriegsgemäße in Ausführung der Uebungen beruht (hiernach) in der richtigen Wahl der Formen (Mittel) für den jedesmaligen, aus der angenommenen Lage sich ergebenden Zweck. (Kampfaufgabe!)

Die Wahl muß eine solche sein, wie sie im Ernstfalle zur Erzielung höchster Waffenwirkung geboten und zur Minderung der feindlichen gestattet ist.

Wird diesen beiden Gesichtspunkten — von denen ersterer stets der wesentlichste ist — Genüge geleistet, so ist die Uebung kriegsgemäß.

Die Schwierigkeit solcher „Wahl auf dem Uebungsfelde" betont Satz:

II 2. Die Bedingungen des Gefechtsfeldes auf dem Uebungsplatz im vollen Umfange zum Ausdruck zu bringen, ist freilich nicht möglich.

Neben den Verlusten fehlen noch die sonstigen Eindrücke, welche im Ernstfalle nachtheilig einwirken.

Zu ihrer Ueberwindung sagt endlich Satz:

II 3. Eine wesentliche Aufgabe der Friedensausbildung ist es daher, den moralischen Werth der Truppe zu begründen und zu steigern und alle auf dieses Ziel wie auf Erhaltung der Mannszucht hinwirkenden Mittel in Bewegung zu setzen.

Diese Aufgabe wird zu einem nicht geringen Theil gelöst durch Erhaltung der Straffheit in Darstellung der einzelnen Formen (!) bei allen Uebungen.

Wenden wir uns von diesen Sätzen zurück, zu Satz:

II 7. (Fortsetzung) Doch beschränkt sich die Anwendung der Formen (für Angriff und Abwehr s. oben) auf dem Exerzierplatz auf solche Uebungen, welche allgemein gültige taktische Grundsätze, (!) in den Entwickelungen, Gliederungen und Gefechtsdurchführungen (!) darstellen sollen.

Für diese Zwecke müssen die Bodenformen des Platzes unberücksichtigt bleiben (!) und können es (!), weil die Wahl der zweckmäßigen Formen mehr durch die Besonderheit des vorausgesetzten Gefechtsauftrages (d. h. offensiver oder defensiver Kampfdurchführung!) und des Verhältnisses zu anderen Truppenabtheilungen (d. h. Nachbarunter-

abtheilungen der einen zur Durchführung einer solchen Aufgabe bestimmten Gesammttruppe!), als durch die Eigenartigkeit des Geländes bedingt wird,

so müssen wir allerdings eingestehen, daß es uns schwer fällt, diese Anforderungen an den Exercierplatz, nicht nur mit den voraufgeführten Uebungs-, sondern schwerer noch, mit den früher erörterten Durchführungs-Anforderungen dieses selben Reglements in Einklang zu bringen!

Hier wird klar und bestimmt verlangt, daß auf dem ebenen („geländelosen" möchte man sagen) Exercierplatze: taktische Grundsätze für „Entwickelung, Gliederung und Durchführung" (!) z. B. eines Angriffes zur „Darstellung" gebracht werden sollen, welche durchweg in den früheren Auseinandersetzungen des Reglements (s. II 4) von Bedingungen abhängig erklärt worden sind, von denen Satz II 2 sagt, daß sie „auf dem Uebungsplatze nicht zum Ausdruck zu bringen" also: unbarstellbar seien!?

Gewiß kann man auf ebenem Platze alle Einzelformen der Entwickelung und Gliederung (auf der Grundlinie, im Vor- oder Zurückgehen, in ein, zwei drei, rechts oder links gestaffelten Tiefenstufen z. B. eines Bataillons), alle Einzelverfahrungsweisen der Durchführung (engeres und weiteres Ausschwärmen, Vor- und Zurückgehen, sprungweises Verfahren; verdichten und verlängern; jede Art Feuereinsatzes u. dgl. m.) zur Darstellung bringen und üben.

Grundsätze eines Zusammenwirkens, welches lediglich durch undarstellbare Motive (Geländebedeckung, feindliche Gegenwirkung, vor Allem doch: Höhe des eigenen Verlustes!) beherrscht werden soll, kann man auf ebenem Exerzierplatze aber weder darstellen noch üben, weil das eben einfach nur möglich ist: wo diese Grundsätze sich in einer mehr oder weniger bestimmten Form, in einem mehr oder weniger unveränderlichen (allein dadurch „darstellbaren") Verfahren verkörpern lassen.

Im concreten Falle anwenden: kann man auch so begründete Grundsätze; üben kann man sie nicht! Denn im Begriff dieses Wortes liegen die Nebenbegriffe eines „richtig oder falsch" Handelns, über welche ein endgültiges Urtheil abzugeben weder der Uebende noch sein Lehrer (Vorgesetzte) da im Stande sind, wo die Gründe dieses Handelns nur in gedachten Verhältnissen gefunden werden können!

Bleibt das Reglement auf dem Standpunkte stehen, auf welchem es zweifellos und unbestreitbar gegenwärtig mit allen seinen Anweisungen

für die Durchführung auch nur einer bestimmten Kampfaufgabe steht: daß nämlich die Gliederung, die Entwickelung einer Gesammttruppe, vor allem aber auch das Zusammenwirken ihrer Glieder lediglich nur durch das persönliche Urtheil jedes Unterführers über die jeweilig bei ihm und seinen Nachbaren obwaltenden Umstände bedingt sein soll; daß diesen Unterführern aber in diesen Beziehungen nur „anzustrebende" Grundsätze, keine „bindenden" Vorschriften gegeben werden können; so darf es auch die logische Schlußfolgerung davon nicht scheuen: daß es selbst auf dem „wechselvollsten Exerzierplatze" in dieser Richtung Nichts zu lernen und also auch Nichts zu üben gibt!

Niemand wird behaupten, daß man auf Exercierplätzen „Truppenführer" heranbildet! von dem Augenblick aber an, wo man die Kampfdurchführung lediglich als Gefechtsführung im Kleinen auffaßt (s. früher a. v. O.) — gilt dasselbe auch vom „Truppenanführer": der „Unterschied verschwindet, und mit ihm die Berechtigung einer Trennung von Exercier- und Manöverfeld über die Begriffe: Formendrill und Formenanwendung hinaus!

Das Gefühl, daß thatsächlich in letzterer Beziehung auf dem Exercierplatze „nichts mehr zu finden" sei, liegt darum auch schon unbedingt „in der Luft" und ist häufig die Veranlassung geworden: der Truppe auf dem Exercierplatze — eine Manöveraufgabe zu stellen! (s. Ex. R. II 120.)

Wenn aber nun trotzdem das Reglement 1889 den Satz II 7 enthält, auch seine unbedingte Befolgung fordert und selbst für das Gelände-Exercieren zugesteht, daß es erst Nutzen (!) haben wird:

> II 10. wenn (!) durch voraufgegangene Uebungen auf dem Exerzierplatz der Grund zu vollem Verständniß (!) über die bestimmenden (!) Grundsätze und über den Werth der zu wählenden Formen (!) gelegt ist;

wenn dieses selbe Reglement hervorhebt:

> II 116. Die Uebung in den Gliederungen je nach dem Zweck bildet die wichtigste (!) Exerziraufgabe der Brigade,

wie anders? will man dem gerecht werden, als durch — irgend eine Art von Normalangriffsverfahren bez. Treffengliederung! (s. III 5.)

Wir sehen keinen anderen praktischen Ausweg, trotz Alles theoretischen: anathema sit!

Und was wir in der Praxis sehen und hören, gesehen und gehört haben — läuft auf dasselbe hinaus!

Freilich ein Normalangriff, wie ihn einst bei den Rheinischen Königsmanövern 1863 ein Französischer General mit den Worten bewundert: „von Königsberg bis Aachen habe ich nur ein Preußisches Bataillon gesehen!" besteht nicht mehr: dank wiederholter „Belehrungen" hat sich aber innerhalb gewisser unter einheitlichem Einflusse stehender (Corps-, zuweilen Divisions-, oder selbst auch Brigade-) Verbände ein bestimmter „kritik-fester", jeweiliger Brauch herausgebildet, wie auf dem Exercierplatze: „das Bataillon allein" (z. B. als Avantgarde), das „auf einem" und das „auf beiden Flügeln angelehnte" sich zu gliedern und zu verfahren habe!

An die Stelle der vom Reglement im angewandten Exercieren befürchteten Lokaltaktik hat sich damit die jeweilig wechselnde Personaltaktik gesetzt, um so mindestens im Frieden die „Selbstständigkeit der Unterführung" doch nur wieder zu einer — Fiktion zu machen!

Ob zum Heil der Infanterie? überlassen wir dem Urtheil des Lesers über diese Studien.

Kroll's Buchdruckerei, Berlin S., Sebastianstraße 76.